

## IX. Ferner Osten

### 1. Einleitender Überblick

Der asiatisch-pazifische Raum hat sich seit einigen Jahren als ein wahrer „hot spot“ für 1043 Schiedsverfahren außerhalb Europas und der USA etabliert. Mit dem „Hong Kong International Arbitration Court“ („HKIAC“) und dem „Singapore International Arbitration Centre“

(„SIAC“) finden sich dort gleich zwei der weltweit meistgewählten Schiedsinstitutionen.<sup>885</sup> Maßgeblichen Anteil an deren Erfolg tragen neben der neutralen und unabhängigen Gesetzgebung Singapurs und Hongkongs, deren bestens entwickelter Infrastruktur sowie Englisch als Amts- und Gerichtssprache insbes. die vollstreckungsfreundliche und stark pro-schiedsrechtliche Haltung der dortigen staatlichen Gerichte bei zugleich minimaler gerichtlicher Einmischung in laufende Schiedsverfahren. Auch Malaysia – neben Hongkong und Singapur ein weiteres UNCITRAL-ModellG-Land – und das malaysische „Asian International Arbitration Centre“ („AIAC“) beginnen sich Schritt für Schritt auf internationaler Ebene als eine (kostengünstige) Alternative zu ihren Nachbarn zu positionieren. Besonderheiten gegenüber Deutschland ergeben sich mitunter aufgrund der historisch bedingten stark „common-law“-geprägten Haltung<sup>886</sup> dieser Länder, die sich ua in dem Grundsatz strenger Vertraulichkeit von Schiedsverfahren sowie Beweisaufnahmefragen (Stichwort: „*disclosure*“-Verfahren) widerspiegeln. Im Unterschied hierzu nimmt China eine Sonderposition unter den hier dargestellten asiatischen Ländern ein. Anders nämlich als Malaysia, Hongkong und Singapur enthält das – nicht auf dem UNCITRAL-ModellG basierende – chinesische Schiedsrecht trotz zunehmender Liberalisierungsbestrebungen des chinesischen Gesetzgebers und der dortigen Rechtsprechung nach wie vor eine Vielzahl von Einschränkungen und teils erhebliche, unter Ziff. 2 vogleich näher dargestellte Abweichungen von international bekannten Standards der Schiedsgerichtsbarkeit, die es für Parteien ebenso wie für deren Vertreter und Schiedsrichter zu beachten gilt.

### 2. China

#### a) Wesentliche Besonderheiten

- 1044 Schiedsverfahren mit Sitz in China unterliegen einer Reihe von Besonderheiten, die bei ausländischen Parteien ebenso wie bei Parteivertretern und Schiedsrichtern immer wieder zu (unangenehmen) Überraschungen führen. Neben besonderen Anforderungen an die Schiedsvereinbarung und Beschränkungen der Befugnisse von Schiedsgerichten, wie insbes. die fehlende Kompetenz-Kompetenz und mangelnde Befugnis zum Erlass einstweiliger Maßnahmen sind auch das grundsätzliche Verbot von *ad-hoc*-Schiedsverfahren in China und die nach wie vor ungeklärte Frage, ob ausländische Schiedsinstitutionen Verfahren in China administrieren dürfen im internationalen Vergleich ungewöhnlich.<sup>887</sup> Für ausländische Parteien kann es infolge dieser Beschränkungen ratam sein, einen Schiedsort außerhalb Chinas zu wählen. Sollten Parteien gleichwohl ein Schiedsverfahren in China führen (müssen), sollten die nachstehend erläuterten und am Ende dieses Kapitels zusammengefassten „*do's & don't's*“ beachtet werden, um Überraschungen während des Schiedsverfahrens oder bei der anschließenden Vollstreckung so weit wie möglich zu vermeiden.

#### b) Rechtliche Grundlagen

- 1045 Die wesentlichen Regelungen zum chinesischen Schiedsverfahrensrecht<sup>888</sup> finden sich im Schiedsgesetz der Volksrepublik China aus dem Jahr 1995 („*Arbitration Law of the People's*

<sup>885</sup> Vgl. Queen Mary 2018 International Arbitration Survey, dort 5. 2, abrufbar unter <http://www.arbitration.qmul.ac.uk/media/arbitration/docs/2018-International-Arbitration-Survey-The-Evolution-of-International-Arbitration.pdf>, danach rangiert Singapur hinter London und Paris auf Rang 3 gefolgt von Hongkong auf Rang 4 (Stars: 20. 5. 2018).

<sup>886</sup> Gerichtsentscheidungen anderer common-law Staaten, insbes. solche englischer Gerichte, haben in Malaysia, Hongkong und Singapur somit starke Präedenzwirkung.

<sup>887</sup> Hierzu ausführlich *Tzvetz* SchiedsVZ 2010, 25 ff.

<sup>888</sup> Eine Vielzahl der hier zitierten Vorschriften und Rechtsquellen sind in englischer Sprache abrufbar über die CIETAC-Webseite, dort unter „Data/Chinese Laws and Regulations“ sowie über die Webseite des

Republic of China“ – „AL“) und in der chinesischen Zivilprozessordnung („Civil Procedure Law of the of the People's Republic of China“ – „CPL“). Eine weitere wichtige Rechtsquelle stellen die vom Obersten Volksgericht, dem *Supreme People's Court* („SPC“) erlassenen Interpretations- und Vollstreckungsrichtlinien („SPC Interpretation“) dar. Hierbei handelt es sich um Konkretisierungen und Auslegungshilfen zu Vorschriften des AL und des CPL, die die Praxis der Instanzgerichte<sup>889</sup> entscheidend prägen.

China ist Vertragsstaat des NYÜ (Gegenseitigkeits- und Handelsstreitigkeitenvorbehalt nach Art. 1(3)) sowie der ICSID-Konvention (Vorbehalt nach Art. 25(4)). Nach Wiedereingliederung der vormals unter britischer Verwaltung stehenden Provinzen Hongkong und Macao, die heute den Status einer Sonderadministrationszone einnehmen (sog. „Special Administrative Region“ – „SAR“), hat China den territorialen Anwendungsbereich des NYÜ auf die beiden Staaten erweitert (1997 Hongkong; 2005 Macao). Mit Hongkong SAR, Macao SAR sowie Taiwan bestehen **bilaterale Abkommen** über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.<sup>890</sup> 1046

### c) Abgrenzung inländischer und internationaler Schiedsverfahren

Eine Besonderheit des chinesischen Schiedsrechts besteht darin, dass es drei verschiedene Kategorien von Schiedsverfahren unterscheidet: Neben ausländischen („foreign“) Verfahren, bei denen der Schiedsort außerhalb Chinas liegt – hierzu zählen auch Verfahren mit Schiedsort Hongkong SAR, Macao SAR und Taiwan – werden alle in China geführten Verfahren unterteilt in entweder Verfahren mit („foreign-related“) oder ohne („non foreign-related“) Auslandsbezug. Diese Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, da Verfahren ohne Auslandsbezug erheblichen Einschränkungen unterliegen, wie zB der obligatorischen Anwendung chinesischen Rechts. Eine gesetzliche Definition der unterschiedlichen Verfahrensarten enthält das AL nicht; Kapitel 7 AL beinhaltet lediglich einige Sondervorschriften für Verfahren mit Auslandsbezug. Der SPC hat zur Abgrenzung die folgenden Kriterien<sup>891</sup> aufgestellt, wonach Auslandsbezug immer dann vorliegt, wenn alternativ (i) mindestens eine der Parteien die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz<sup>892</sup> oder Hauptgeschäftssitz<sup>893</sup> außerhalb des Hoheitsgebietes von China hat,<sup>894</sup> (ii) der Vertragsgegenstand sich außerhalb Chinas befindet,<sup>895</sup> (iii) ein die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien begründender, modifizierender oder beendender Umstand sich im Ausland ereignet<sup>896</sup> oder (iv) anderweitige Umstände vorliegen, die eine Behandlung des Falls als „foreign-related“ rechtfertigen (Auffangklausel).<sup>897</sup> 1047

chinesischen Nationalkongresses unter <http://wwwnpc.gov.cn/englishpc/Law/Framaset-index.html> (Stand: 20.5.2018).

<sup>889</sup> Diese sind in aufsteigender Reihenfolge die unteren („Basic People's Court“), mittleren („Intermediate People's Court“) und höheren Volksgerichte („Higher People's Court“) sowie der SPC.

<sup>890</sup> → Rn. 1105 ff.

<sup>891</sup> Art. 522 SPC Interpretation 5/2015 („Zhu Shi [2015] No. 5“); Art. 1 SPC Interpretation 24/2012 („Fa Shi [2012] No. 24“).

<sup>892</sup> Der gewöhnliche Wohnsitz bestimmt sich nach dem Aufenthaltsort der Person innerhalb der letzten 12 Monate, vgl. Art. 1(2) und 15 SPC Interpretation 24/2012.

<sup>893</sup> Art. 14 Foreigns-Related Civil Relations Law.

<sup>894</sup> Unternehmen und Staatsbürger aus Taiwan, Hongkong und Macao gelten insoweit als „ausländisch“.

<sup>895</sup> ZB Vertrag über Grundstücks- oder Warenerwerb außerhalb Chinas, vgl. aber Einschränkung des Art. 11 SPC Interpretation 24/2012, wonach ein nur untergeordneter Auslandsbezug nicht genügt.

<sup>896</sup> Der Anwendungsbereich dieser Klausel wurde bislang nicht klar definiert. So soll die bloße Unterzeichnung eines Vertrags im Ausland für sich genommen nicht genügen, um Auslandsbezug zu begründen, vgl. Art. 11 SPC Interpretation 24/2012; unter Rückgriff auf die obg. Kategorien (ii) und (iii) Auslandsbezug bejahend Jiangsu Institute of Design for Geology and Mineral Resources v. Anhuo Teng Jie Metal Materials Co., Ltd. [2015]; Xu Shang Xia Zhong Zi No. 00182 sowie Dalian Hui Fengda International Trade Co., Ltd. v. Bank of East Asia (China) Co., Ltd. Dalian Branch, [2015] Da Li Yi Min Zhong Zi No. 410.

<sup>897</sup> Vgl. hierzu Siemens International Trading (Shanghai) Co., Ltd vs. Shanghai Golden Landmark Co., Ltd [2013] Hu Yi Zhong Min Ren (Wai Zhong) Zi No. 2.

1048 **Beachte:**

Der bloße Umstand, dass die Parteien „*Foreign Invested Enterprises*“ („FIEs“), also von ausländischen Unternehmen in China gegründete Gesellschaften sind, begründet für sich allein genommen noch keinen Auslandsbezug, da es sich bei diesen Unternehmensformen im Kern um chinesische Gesellschaften nach chinesischem Recht handelt.<sup>998</sup> Eine Ausnahme besteht nach einer Stellungnahme des SPC<sup>999</sup> nunmehr für „*Wholly Foreign-Owned Enterprises*“ („WFOE“), sofern diese ihren Geschäftssitz in einer der zurzeit elf chinesischen Freihandelszonen („*Pilot Free Trade Zone*“ – „PFTZ“) haben. In diesem Fall soll die bloße Eigenschaft als WFOE genügen, um Auslandsbezug herzustellen. Eingeschränkt gilt dies in PFTZs nun auch für (*Joint Venture*) FIEs, obgleich hier stets eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat. Für Unternehmen außerhalb der PFTZs gelten diese Ausnahmen jedoch nicht, so dass diese stets eine der vorstehend genannten weiteren Kategorien zu erfüllen haben, um der Anwendung der strengen inländischen Schiedsregeln des AL zu entgehen.

1049 **Praxishinweis:**

Bei Schiedsverfahren mit Schiedsort China sollte dringend Auslandsbezug hergestellt werden, da andernfalls die sehr restriktiven Vorschriften des AL für inländische Schiedsverfahren gelten.

d) Schiedsinstitutionen und Schiedsregeln; *Ad-hoc*-Schiedsverfahren

- 1050 Die international bedeutendsten Schiedsinstitutionen (in China oft als „Schiedskommisionen“ bezeichnet) sind die „*China International Economic and Trade Arbitration Commission*“ („**CIETAC**“)<sup>990</sup> sowie deren vormalige Zweigstellen in Shanghai und Shenzhen, die nach internen Auseinandersetzungen<sup>991</sup> mittlerweile als von CIETAC unabhängige, eigenständige Schiedsinstitutionen unter der Bezeichnung „*Shanghai International Economic and Trade Arbitration Commission*“ („**SHIAC**“)<sup>992</sup> und „*Shenzhen Court of International Arbitration (Shenzhen Arbitration Commission)*“ („**SCIA**“)<sup>993</sup> auftreten.<sup>994</sup> Die vorgenannten Schiedsinstitutionen unterhalten jeweils eigene Schiedsregeln, die sich in ihrem Aufbau und Regelungsgehalt ähneln und unter Berücksichtigung der Restriktionen des AL im Wesentlichen internationalen Standards entsprechen. Im Folgenden wird insbes. auf die

<sup>998</sup> Beijing Chaolixitraheng Sports and Leisure Co., Ltd v Beijing Suowangzhixin Investment Consulting Co., Ltd (2013) Er Zhong Min Te Zi No. 10670.

<sup>999</sup> SPC Interpretation 34/2016 („Fa Fa [2016] No. 34“); vgl. auch Siemens International Trading (Shanghai) Co., Ltd vs. Shanghai Golden Landmark Co., Ltd (2013) Hu Yi Zhong Min Ren (Wai Zhong) Zi No. 2 (Wirksamkeit einer SIAC-Schiedsklausel mit Schiedsort Singapur zwischen zwei in Shanghai ansässigen WFOEs bestätigt durch den Shanghai Intermediate Court No. 1).

<sup>990</sup> Auch bekannt unter der Bezeichnung „Arbitration Court of China Chamber of International Commerce“.

<sup>991</sup> Für Einzelheiten zu dieser Auseinandersetzung und der Spaltung der CIETAC sowie deren Auswirkungen auf laufende Verfahren vgl. Hirth/Manz SchiedsVZ 2014, 8; CIETAC 2015, 251 (mAnn Neelmeier, Pingliang).

<sup>992</sup> Auch bekannt als „Shanghai International Arbitration Center“, www.shiac.org.

<sup>993</sup> Vgl. www.sciat.org. SCIA wiederum ist im Dezember 2017 aus einem Zusammenschluss der „South China International Economic and Trade Arbitration Commission“ (vormals auch bekannt als „Shenzhen Court of International Arbitration“) und der „Shenzhen Arbitration Commission“ entstanden.

<sup>994</sup> Ebenfalls bekannt sind die „Beijing Arbitration Commission“, auch bekannt als „Beijing International Arbitration Center“ sowie, für seerechtliche Streitigkeiten, die „China Maritime Arbitration Commission“.

CIETAC-Schiedsregeln („CIETAC-SchO“)<sup>985</sup> eingegangen und – sofern sich Abweichungen zu den übrigen SchO ergeben – hierauf an entsprechender Stelle hingewiesen.

**Beachte: Risiko bei Benennung einer ausländischen Schiedsinstitution für Verfahren mit Schiedsort China** 1051

An ausländischen Schiedsinstitutionen unterhalten die ICC,<sup>986</sup> HKIAC und SIAC Büros in der Shanghai-PFTZ, die rein repräsentative Aufgaben erfüllen, zurzeit jedoch noch keine Schiedsverfahren in China administrieren. Grund hierfür ist die bislang nicht abschließend geklärte Frage, ob Schiedsparteien bei Verfahren mit Sitz in China eine ausländische Schiedsinstitution wählen dürfen, da Uneinigkeit darüber herrscht, ob ausländische Institutionen die in Art. 10 AL genannten Anforderungen an Schiedskommissionen in China erfüllen.<sup>987</sup> In der Vergangenheit wurden daher Schiedsklauseln, die auf eine ausländische Schiedsinstitution verweisen, wiederholt für unwirksam erklärt und die Vollstreckung von Schiedssprüchen versagt.<sup>988</sup> Der SPC hingegen hat die Wirksamkeit einer ICC-Schiedsklausel für ein in China geführtes Verfahren zuletzt bestätigt und den in China ergangenen ICC-Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt.<sup>989</sup> Während diese (nicht verbindliche) Entscheidung daher als positives Signal gewertet werden kann, bleibt bis zu einer ausdrücklichen Stellungnahme durch den SPC in Form einer verbindlichen SPC Interpretation nach wie vor ungewiss, ob Schiedsverfahren vor ausländischen Institutionen in China generell zulässig sind. 1052

**Praxistipp:** 1053  
Nachdem die Wahl von ausländischen Institutionen für Schiedsverfahren in China nach wie vor mit Risiken verbunden ist, bietet (derzeit) nur die Administration durch eine der vorstehend genannten chinesischen Schiedsinstitutionen oder die Verlegung des Sitzes an einen Ort außerhalb Chinas – oder zumindest in eine der PFTZs in China – eine sichere Alternative.

**Beachte: Unzulässigkeit von *ad-hoc*-Schiedsverfahren** 1054

Eine weitere Besonderheit des chinesischen Schiedsrechts besteht darin, dass *ad-hoc*-Verfahren in China grundsätzlich unzulässig sind. Dieses Verbot gilt gleichermaßen für Schiedsverfahren mit und ohne Auslandsbezug und wird begründet unter Verweis auf Art. 16(2) Nr. 3 AL, der für die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung zwingend die Bezeichnung einer Schiedskommission vorschreibt und somit – nach bislang noch herrschender Lesart – *ad-hoc*-Verfahren ausschließt.<sup>990</sup> Erste Anzeichen dafür, dass China diese im internationalen Vergleich restriktive Haltung überdenken wird, zeigt Art. 9 der vorerwähnten Stellungnahme des SPC<sup>991</sup>, wonach es nunmehr möglich sein soll, eine *ad-hoc*-Schiedsklausel für Verfahren in China zu vereinbaren, sofern die Parteien ihren Sitz in 1055

<sup>985</sup> Daneben hat CIETAC eigene „Financial Disputes Arbitration Rules“ für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Finanzgeschäften erlassen und Online Arbitration Rules, die vor allem auf e-commerce Streitigkeiten zugeschnitten sind und vom Online Dispute Resolution Centre administriert werden.

<sup>986</sup> Zur Bildung einer eigenen ICC-Kommission im Zusammenhang mit der chinesischen „Belt&Road“-Initiative vgl. die Bekanntmachung der ICC v. 5.3.2018, abrufbar unter <https://iccwbo.org/media-wall-news-speeches/icc-court-launches-belt-road-initiative-commission/> (Stand: 20.5.2018).

<sup>987</sup> Vgl. hierzu *Sas New Opportunities for International Arbitral Institutions to Expand into China*, S. 683ff.

<sup>988</sup> *Züblin International GmbH v Wuxi Woke General Engineering Rubber Co Ltd* ([2003] Min Si Ta Zi Di 23 Hao 2004).

<sup>989</sup> *Anhui Longlide Packaging Co. Ltd. v. BP Agnati S.R.L.* [2013] Min Si Ta Zi No.13.

<sup>990</sup> Näher → Rn. 1059f.

<sup>991</sup> SPC Interpretation 34/2016.

einer chinesischen PFTZ haben.<sup>912</sup> Inwieweit der chinesische Gesetzgeber *ad-hoc*-Verfahren auch in den übrigen nicht-PFTZ Gebieten zulassen wird, bleibt abzuwarten.<sup>913</sup>

1056 **Praxishinweis:**

Vorsicht bei der Vereinbarung von *ad-hoc*-Schiedsklauseln mit Schiedsort China. Diese sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch weitgehend unzulässig.

- 1057 Ausländische *ad-hoc*-Schiedsprüche, insbes. solche aus Hongkong, werden jedoch idR anerkannt und für vollstreckbar erklärt.<sup>914</sup> So unterhält auch CIETAC eine Zweigstelle in Hongkong, die *ad-hoc*-Schiedsverfahren betreut.<sup>915</sup>

**e) Schiedsvereinbarung; Schiedsfähigkeit**

- 1058 RGL: Art. 2, 3, 16, 18 AL; Art. 11 *Contract Law*; SPC Interpretation 7/2006<sup>916</sup>; Art. 3 (1), 5 CIETAC-SchO.

- 1059 Die Schiedsvereinbarung bedarf der **Schriftform** (Art. 16 AL). Ausreichend ist eine Vereinbarung per Fax, E-Mail, etc.<sup>917</sup> Der **Inhalt** bestimmt sich ebenfalls nach Art. 16 AL. Zusätzlich zu den üblichen Erfordernissen (Derogation der staatlichen Gerichtsbarkeit, Bezeichnung schiedsbefangener Rechtsverhältnisse) besteht die vorstehend in → Rn. 1054f. genannte Besonderheit, dass die Parteien zwingend – ggf. auch nach entstehen der Streitigkeit (Art. 18 AL) – **eine administrierende Schiedsinstitution benennen müssen** (Art. 16 Abs. 2 Nr. 3). Andernfalls ist die Schiedsvereinbarung unwirksam (Art. 18 AL). Nach Ansicht des SPC<sup>918</sup> kann aus der in Standardklauseln geläufigen Bezugnahme auf die Geltung bestimmter Schiedsregeln nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass die Parteien hierdurch auch die entsprechende Schiedsinstitution benennen wollten, es sei denn, die gewählte Schiedsordnung enthält eine entsprechende klarstellende Regelung (wie zB Art. 4.3 CIETAC-SchO und Art. 3(3) SHIAC-SchO).

1060 **Praxishinweis:**

Gängige Standardschiedsklauseln sollten um die Bezeichnung der Schiedsinstitution ergänzt werden, zB nach folgendem Muster:<sup>919</sup>

„Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden von der [Bezeichnung der Schiedsinstitution] nach der Schiedsgerichtsordnung der [Bezeichnung der Schiedsinstitution] unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

„All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be submitted to the [Bezeichnung der Schiedsinstitution] and shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the [Bezeichnung der Schiedsinstitution] without recourse to the ordinary courts of law.“

<sup>912</sup> *Dong/Majbery*: Kluwer Arbitration Blog v. 14.5.2017.

<sup>913</sup> Ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt bereits seit dem Jahr 2013 vor, ist jedoch bislang nicht verabschiedet; s. hierzu auch den Vorstoß der Zhuhai Arbitration Commission mit deren „Ad-hoc Arbitration Rules (Guangdong) Pilot Free Trade Zone Hengqin Area of Zhuhai“ v. 15.4.2017.

<sup>914</sup> *Cheng/Liu*: Enforcement of Foreign Awards in Mainland China, S. 651 ff.

<sup>915</sup> Vgl. auch Kap. 6, Art. 73 ff. CIETAC-SchO sowie die von CIETAC erlassenen „Hong Kong Arbitration Center Rules as Appointing Authority in Ad-hoc Arbitrations“ v. 1.7.2017.

<sup>916</sup> SPC Interpretation 7/2006 (Fa Shi [2006] No. 7).

<sup>917</sup> Art. 1 SPC Interpretation 7/2006; für Drittdokumente und AGB, vgl. Art. 11.

<sup>918</sup> Art. 4 SPC Interpretation 7/2006; bei ambivalenter Bezeichnung der Schiedsinstitution vgl. Art. 3, bei Wahl mehrerer Institutionen vgl. Art. 5.

<sup>919</sup> ICC und HKIAC stellen jeweils entsprechende Musterklauseln auf ihren Webseiten zur Verfügung.

**Schiedsfähig**<sup>1061</sup> sind grundsätzlich alle vertraglichen und eigentumsrechtlichen Streitigkeiten, einschließlich handels- und gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten sowie Urheberrechtsstreitigkeiten<sup>1061</sup>, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften<sup>1062</sup> sowie Streitigkeiten, die unerlaubte Handlungen zum Gegenstand haben. Entscheidend ist Parität der Schiedsparteien („equal footing“, vgl. Art. 2 AL). Der Schiedsgerichtsbarkeit entzogen sind wie üblich Familien- und Betreuungssachen, Erbstreitigkeiten (Art. 3 Nr. 1 AL) sowie Verwaltungsangelegenheiten (Art. 3 Nr. 1 AL). Gesetzlich nicht geregelt, gleichwohl nach gegenwärtiger Haltung nicht schiedsfähig sind Patent- und Markenrechtsstreitigkeiten<sup>1063</sup> sowie Kartellrechtsangelegenheiten<sup>1064</sup>, insbes. im Zusammenhang mit Monopolrechtsverstößen.

**Optionsklauseln**, die ein Wahlrecht zwischen Schiedsverfahren und staatlichem Verfahren einräumen, sind zulässig.<sup>1065</sup> Für die **Erstreckung der Schiedsvereinbarung auf Dritte** benennt der SPC<sup>1066</sup> vier Szenarien: Abtretung (Bindung des Zessionars), Unternehmensverschmelzung oder -Spaltung (Bindung des Rechtsnachfolgers), Übergang durch Erbfolge (Bindung des Begünstigten), Bindung aufgrund internationaler Ankommen.

#### f) Schiedseinrede; Rechtswegprüfung

RGL: Art. 5, 20, 26 AL: Art. 12, Art. 13 Abs. 2, 14 SPC Interpretation 7/2006. 1063

Schiedsgerichte mit Sitz in China besitzen keine Kompetenz-Kompetenz. Beanstandungen der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung bzw. der Zuständigkeit des Schiedsgerichts sind gem. Art. 20 AL alternativ bei der Schiedsinstitution oder dem zuständigen staatlichen Gericht<sup>1067</sup> vor der ersten mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts<sup>1068</sup> vorzubringen. Grundsätzlich besteht Wahlfreiheit der Parteien. Bei zeitlich parallel gelagerten Anträgen vor der Schiedsinstitution einerseits und dem staatlichen Gericht andererseits, hat die Entscheidung des staatlichen Gerichts Vorrang. Ein Antrag bei Gericht ist demnach auch nach Anrufung der Schiedsinstitution möglich. Das Gericht weist die Schiedsinstitution dann an, seine Entscheidung auszusetzen bzw. das Verfahren einzustellen. Hat die Schiedsinstitution jedoch bereits eine Entscheidung erlassen, hat das staatliche Gericht einen später bei ihm anhängig gemachten Antrag als unzulässig abzuweisen.<sup>1069</sup> In CIETAC Verfahren kann CIETAC die Rechtswegprüfung auf das Schiedsgericht übertragen (Art. 6 CIETAC-SchO).

Die **Schiedseinrede** im staatlichen Verfahren ist spätestens im Termin zur ersten mündlichen Verhandlung zu erheben (Art. 26 AL iVm Art. 14 SPC Interpretation 7/2006). 1065

#### Praxishinweis:

#### Rechtsaufsicht des SPC: Überprüfung schiedsrelevanter Instanzentscheidungen 1066

Eine weitere Besonderheit chinesischer Schiedsverfahren besteht darin, dass nach einer Entscheidung des SPC sämtliche Negativentscheidungen staatlicher Instanzgerichte im Zusammenhang mit schiedsrechtlichen Verfahren einer übergeordneten Rechtsprüfung durch den SPC unterstehen (sog. „Review and Reporting System“).<sup>1070</sup> Beabsichtigt daher der

<sup>1061</sup> Zur Schiedsfähigkeit ausführlich Tao S. 67f.; vgl. auch Art. 2 SPC Interpretation 7/2006.

<sup>1062</sup> Art. 55 Copyright Law.

<sup>1063</sup> Vgl. auch die von CIETAC erlassenen Financial Arbitration Rules.

<sup>1064</sup> Ausschließlich zuständig ist das Trademark Review and Adjudication Board (Art. 2 Trademark Law).

<sup>1065</sup> Nanjing Xisong Technology Co. Ltd v Samsung (China) Investment, (2015) Su Zi Min Xia Zhong Zi No. 00072.

<sup>1066</sup> Art. 7 SPC Interpretation 7/2006.

<sup>1067</sup> Art. 8, 9, 11(2) SPC Interpretation 7/2006.

<sup>1068</sup> Intermediate People's Court, vgl. Art. 12 SPC Interpretation 7/2006.

<sup>1069</sup> Art. 13 Interpretation 7/2006 iVm Art. 20 AL.

<sup>1070</sup> Art. 13 Abs. 3 SPC Judicial Interpretations 7/2006.

<sup>1071</sup> Eingeführt wurde dieses Verfahren durch den SPC im Jahre 1995 (Fa Fa [1995] No. 18).

*Intermediate People's Court* eine Schiedsvereinbarung für unwirksam zu erklären, hat er seine Entscheidung zunächst dem nächsthöheren *Higher People's Court* vorzulegen und dieser – sofern er die erstinstanzliche Entscheidung aufrechterhält – seine Entscheidung wiederum zwingend dem SPC zur finalen Überprüfung vorzulegen.<sup>991</sup> Dasselbe (zwingende Vorlage an übergeordnete Gerichte) gilt bei der Aufhebung sowie der Vollstreckungsverweigerung von Schiedssprüchen.<sup>992</sup> An die Entscheidung des SPC (sog. „Reply“) sind die Instanzgerichte gebunden. Da es sich hierbei um ein gerichtliches Überprüfungsverfahren handelt, ist ein Parteiantrag zu dessen Einleitung nicht erforderlich und es entstehen auch keine zusätzlichen Kosten für die Parteien.

### g) Ort und Sprache des Schiedsverfahrens

1068 RGL: Art. 128 *Contract Act*; Art. 7, 81 CIETAC-SchO; Art. 7, 60 SHIAC-SchO; Art. 4, 5 SCIA-SchO.

1069 Während das AL keine gesetzlichen Bestimmungen über Schiedssitz oder Sprache des Verfahrens enthält, bestimmt Art. 128 *Contract Act*, dass die Parteien bei Verfahren mit Auslandsbezug den Sitz des Schiedsgerichts (die Verfahrenssprache regelt auch der *Contract Act* nicht) frei wählen können.

1070 In CIETAC-Verfahren gelten die Art. 7 u. 81 CIETAC-SchO, wonach die Parteien Schiedsort und Sprache des Verfahrens frei wählen können. Fehlt eine Parteivereinbarung, ist der Schiedsort grundsätzlich (i) der Sitz von CIETAC in China, alternativ der von CIETAC unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegte Ort (Art. 7 (2) CIETAC-SchO) und (ii) Verfahrenssprache grundsätzlich Mandarin-Chinesisch,<sup>993</sup> alternativ die von CIETAC für sachgerecht empfundene Sprache (Art. 81(1) CIETAC-SchO). Eine Orientierung an der Sprache des Hauptvertrags sieht die CIETAC-SchO nicht vor.<sup>994</sup>

1071 **Praxishinweis:**

Sitz des Schiedsgerichts und Sprache des Verfahrens sollten dringend ausdrücklich in der Schiedsvereinbarung vereinbart werden. Andernfalls gilt im Zweifel China als Schiedsort und Mandarin als Verfahrenssprache.

### h) Anwendbares Sachrecht und Recht der Schiedsvereinbarung

1072 RGL: Art. 49(2) CIETAC-SchO; Art. 48(2) SCIA-SchO.

1073 In Verfahren mit Auslandsbezug können die Parteien das **anwendbare Sachrecht** gem. Art. 3 des *Foreign-Related Civil Relations Law* frei bestimmen (Art. 49(2) CIETAC-SchO; vgl. auch Art. 126(1) *Contract Law*). Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, bestimmt die Schiedsinstitution (Art. 10 *Foreign-Related Civil Relations Law*; abweichend Art. 49(2) CIETAC-SchO: Bestimmung durch Schiedsgericht) das anwendbare

<sup>991</sup> Ziel sind Vereinheitlichung der Rechtsprechung und zugleich Verhinderung lokalen Protektionismus.

<sup>992</sup> Während das „Reporting System“ vormals nur bei Verfahren mit Auslandsbezug und ausländischen Verfahren/Schiedssprüchen Anwendung fand, hat der SPC dieses nunmehr auch auf inländische Schiedsverfahren erstreckt (vgl. SPC Interpretation v. 4. 12. 2017, in Kraft seit dem 1. 1. 2018 („Provisions on Issues Concerning the Judicial Review of Arbitration-Related Cases“)). Das „Reporting System“ findet daher nunmehr auf alle schiedsrechtlichen Verfahren Anwendung. Für inländische Verfahren/Schiedssprüche ist das „Reporting System“ jedoch insoweit eingeschränkt, als grundsätzlich der High Court letztinstanzlich zuständig ist und nicht, wie bei Verfahren mit Auslandsbezug/ausländischen Verfahren der SPC; zu den Ausnahmen vgl. Art. 3 SPC Interpretation v. 4. 12. 2017.

<sup>993</sup> Abweichend Art. 5(2) SCIA-SchO: Berücksichtigung insbes. der Sprache des Hauptvertrags.

<sup>994</sup> Im Ergebnis besteht damit die Gefahr, dass CIETAC chinesisch selbst dann als Sprache festlegt, wenn sämtliche Vertragsunterlagen in einer anderen Sprache verfasst sind!

Recht nach Maßgabe des vorgenannten Gesetzes sowie den hierzu vom SPC ergangenen Auslegungsrichtlinien<sup>935</sup> die zahlreiche Kollisionsregel enthalten.<sup>936</sup>

Das auf die **Schiedsvereinbarung anwendbare Recht** können die Parteien ebenfalls frei bestimmen. Fehlt eine Parteivereinbarung, gilt das am Ort der Schiedsinstitution oder am Sitz des Schiedsgerichts geltende Recht,<sup>937</sup> was bei einem in China vor der CIETAC geführten Verfahren zwingend die Anwendung chinesischen Rechts zur Folge hat. Das auf den Hauptvertrag anwendbare Recht findet bei der Rechtswahlbestimmung hingegen keine Berücksichtigung.<sup>938</sup> 1074

**Praxishinweis:**

Die Parteien sollten dringend das anwendbare materielle Recht und auch das Rechtsstatut der Schiedsvereinbarung festlegen, da andernfalls idR chinesisches Recht gilt. 1075

**i) Konstituierung des Schiedsgerichts; Ablehnung von Schiedsrichtern**

RGL: Art. 13, 34, 67 AL; Art. 25–33 CIETAC-SchO; Art. 20–28 SHIAC-SchO; Art. 26–33 SCIA-SchO. 1076

Auch die **Auswahl der Schiedsrichter** unterliegt besonderen Beschränkungen. Chinesische Schiedsrichter müssen die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AL erfüllen, also insbes. über eine mindestens achtjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Ausländische Schiedsrichter unterliegen diesen Beschränkungen nicht; Sie müssen jedoch gem. Art. 67 AL über spezielle Kenntnisse, insbes. im Bereich Recht, Wirtschaft, Handel, Wissenschaft oder Technologie verfügen. Die Schiedsinstitutionen halten eigene Verhaltensregeln („Code of Ethics“) für Schiedsrichter vor. Während vormals die Parteien dazu verpflichtet waren, ihre Schiedsrichter von den Schiedsrichterlisten („Panel of Arbitrators“) der jeweiligen Institution auszuwählen (sog. „Closed-Panel-Prinzip“, vgl. auch Art. 13(3) AL), hat sich dieses Erfordernis nun zu einer „soll“-Vorschrift reduziert. Die Parteien können daher auch institutionsfremde Schiedsrichter wählen („Open-Panel“), obgleich diese nach wie vor der Bestätigung durch die jeweilige Institution bedürfen (Art. 26(2) CIETAC-SchO; Art. 21(2) SHIAC-SchO; Art. 26(2) SCIA-SchO<sup>939</sup>). In China amtierende staatliche Richter sind vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.<sup>940</sup> Ausländische Richter betrifft diese Einschränkung nicht. 1077

**Praxishinweis (1):**

Da CIETAC in der Vergangenheit bei der Konstituierung von Dreierschiedsgerichten, sofern sich die Parteien nicht gemeinsam auf einen Vorsitzenden einigen konnten, mitunter dazu tendiert hat, einen chinesischen Schiedsrichter zu ernennen, kann dies zu einem Ungleichgewicht im Verfahren führen, sofern eine der Parteien oder einer der bereits ernannten Schiedsrichter ebenfalls chinesischer Herkunft ist. Es sollte daher ver- 1078

<sup>935</sup> SPC Interpretation 24/2012.

<sup>936</sup> Für Vertragsverhältnisse gilt insbes. das Recht des Staates, zu dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist, sofern das hiernach bestimmte Recht nicht zu einer Verletzung öffentlicher Interessen der Volksrepublik führt (sonst Anwendung Chinesischen Rechts zwingend), vgl. Art. 41 iVm Art. 5 Foreign-Related Civil Relations Law.

<sup>937</sup> Artikel 16 SPC Interpretation 7/2006; vgl. auch SPC Interpretation v. 20.11.2017, in Kraft seit dem 1.1.2018 („Provisions on Certain Issues related to the Conduct of the Judicial Review of Arbitration-Related Cases“) sowie G/K/W S. 161; bei Widersprüchen gilt die schiedsfreundlichere Norm, Art. 14 SPC Interpretation v. 20.11.2017.

<sup>938</sup> Art. 13 SPC Interpretation v. 20.11.2017.

<sup>939</sup> Trotz des unglücklich formulierten Abs. 2 besteht die Wahlmöglichkeit nicht nur für Verfahren nach der UNCITRAL-SchO, sondern auch für reguläre SCIA Schiedsverfahren.

<sup>940</sup> Vgl. SPC Circular 129/2004 (Fa [2004] No. 129), abrufbar über die CIETAC Homepage.

einbart werden, dass der Vorsitzende eine andere Nationalität besitzen soll, als die Parteien und/oder als die Beisitzer.

**Praxishinweis (2):**

Zudem sollte die Schiedsvereinbarung vorsorglich bestimmen, dass die Parteien auch Schiedsrichter außerhalb der jeweiligen Schiedsrichterlisten der gewählten Institution benennen dürfen.

- 1079 Hinsichtlich der **Anzahl** der Schiedsrichter schreibt das AL zwingend ein Einzel- oder ein Dreierschiedsgericht vor (Art. 30 AL). Einen Einzelschiedsrichter ernennen die Parteien gemeinsam oder übertragen diese Aufgabe dem Vorsitzenden der Schiedsinstitution (Art. 30 S. 3 AL; Art. 28 iVm Art. 27(2), 30 CIETAC-SchO). Bei einem Dreierschiedsgericht ernennen die Parteien jeweils einen Beisitzer und sodann gemeinsam den Vorsitzenden, hilfsweise bestimmt der CIETAC-Vorsitzende den Vorsitzenden aus einer Kandidatenliste der Parteien oder nach freiem Ermessen. Die Ernennungsfrist beträgt jeweils 15 Tage.
- 1080 Für **Mehrparteienverfahren** vgl. Art. 29 CIETAC-SchO, Art. 24 SHIAC-SchO, Art. 28 SCIA-SchO.
- 1081 **Ablehnungsgründe** finden sich in Art. 34 AL; Art. 32(2) CIETAC-SchO. Hierbei ergeben sich keine Besonderheiten zur internationalen Praxis (Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit, Fehlen vereinbarter Schiedsrichtereigenschaft). Ablehnungsbegründende Umstände sind während der Dauer des Schiedsverfahrens unverzüglich mitzuteilen (Art. 31(2) CIETAC-SchO).

#### j) Einleitung des Verfahrens; Schiedsklage; beschleunigtes Verfahren

- 1082 RGL: Art. 21–24, 26 AL; Art. 11–17, 56–72 CIETAC-SchO; Art. 10–16, 52–59 SHIAC-SchO; Art. 10–21, 54–60 SCIA-SchO.
- 1083 Bei der Einleitung des Verfahrens bestehen keine wesentlichen Besonderheiten. Erforderlich ist ein Antrag an die Schiedsinstitution unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 21 AL, der Form- und Inhaltsvorschriften (Art. 22 u. 23 AL) sowie den von der jeweiligen Schiedsinstitution erlassenen Regeln, bei CIETAC insbes. die Beifügung einer Originalvollmacht<sup>941</sup> für die Prozessvertreter.<sup>942</sup> Anhängigkeit besteht ab Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Eingangs der Schiedsklage bei CIETAC (Art. 11 CIETAC-SchO).
- 1084 Für Streitigkeiten im unteren Streitwertbereich sehen CIETAC (Art. 56 ff. SchO), SHIAC (Art. 52 ff. SchO) sowie SCIA (Art. 54 ff. SchO) standardmäßig die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens vor. Sofern die Parteien ein solches Verfahren nicht wünschen, müssen sie dies (idealerweise bereits in der Schiedsvereinbarung, da nachträglich nur mit Zustimmung der Gegenseite möglich) ausdrücklich abbedingen („opt-out“). Andererseits steht es den Parteien frei, die Bestimmungen über beschleunigte Verfahren auch bei höheren Streitwerten anzuwenden („opt-in“).
- 1085 **Praxishinweis:**  
Anders als in HKIAC und SIAC Verfahren<sup>943</sup> müssen die Vorschriften über beschleunigte Verfahren bei CIETAC, SHIAC und SCIA Verfahren ausdrücklich abbedungen werden, um deren Anwendung zu verhindern.

<sup>941</sup> Vorlage auf CIETAC Homepage unter <http://www.cietac.org/index.php?m=Article&a=show&id=2159&d=en> (Stand: 20. 5. 2018).

<sup>942</sup> Vgl. für die Einleitung des CIETAC-Verfahrens die hierfür von der CIETAC erlassene RL vom Januar 2015, abrufbar unter <http://www.cietac.org/index.php?m=Page&a=index&id=185&d=en> (Stand: 31. 8. 2017).

<sup>943</sup> Vgl. hierzu nachstehend → Rn. 1148 (Hongkong) und → Rn. 1289 (Singapur).

## k) Drittbeteiligung; Multi-Parteien &amp; Multi-Vertrags-Konstellationen

RGL: Art. 14, 18–19 CIETAC-SchO; Art. 30–31 SHIAC-SchO; Art. 17–19 SCIA-SchO. 1086

Während das AL keine Regelungen über Mehrvertragskonstellationen oder Drittbeteiligungen an Schiedsverfahren enthält, haben CIETAC, SHIAC und SCIA diese Entwicklungen mittlerweile in ihren aktuellen Schiedsordnungen berücksichtigt. Art. 14 CIETAC-SchO und Art. 19 SCIA-SchO regeln Multi-Vertragskonstellationen, Art. 18, 19 CIETAC-SchO, Art. 30, 31 SHIAC-SchO und Art. 17, 18 SCIA-SchO Fälle der Streitverkündung bzw. -Beitritt und Verfahrensverbindungen. Voraussetzung für Drittbeteiligung ist jeweils Zustimmung der Parteien sowie des Dritten (Einzelheiten in den jeweiligen Vorschriften). 1087

## l) Einstweiliger Rechtsschutz; Eilschiedsrichter

RGL: Art. 68 AL; Art. 81, 100–101 CPL; Art. 23 (für Eilschiedsrichter iVm Appendix III) CIETAC-SchO; Art. 18 SHIAC-SchO; Art. 23 (für Eilschiedsrichter Art. 24) SCIA-SchO. 1088

Nach chinesischem Recht besitzen Schiedsrichter keine Befugnis, einstweilige Maßnahmen zu erlassen. Auch Eilschiedsrichter sind in China unzulässig. Zuständig ist hierfür bei Verfahren mit Auslandsbezug ausschließlich der staatliche *Intermediate Court* (Art. 68 AL). Die in den Schiedsordnungen enthaltenen Bestimmungen über einstweiligen Rechtsschutz und Eilschiedsrichter entfalten daher bei Verfahren in China keine Wirkung. Demnach sind nach derzeitiger Rechtslage auch Eilschiedssprüche oder einstweilige Maßnahmen durch Schiedsgerichte in China nicht vollstreckbar.<sup>944</sup> Dem Schiedsgericht bleibt somit nur der Weg über einen Zwischenschiedsspruch, sofern die beantragte Maßnahme in Form eines Schiedsspruchs ergehen kann. Sollte der Antragsgegner Vermögenswerte im Ausland besitzen, besteht zudem die Möglichkeit, die dortigen Gerichte um einstweiligen Rechtsschutz zu ersuchen.<sup>945</sup> 1089

**Vor Einleitung des Schiedsverfahrens** kann eine Partei Eilrechtsschutz direkt beim *Intermediate Court* beantragen. Möglich sind Maßnahmen zur Beweis- (Art. 81 CPL) und Eigentumssicherung (Art. 101 CPL). Örtlich zuständig ist der *Intermediate Court* am Ort, an dem sich das Beweismittel befindet oder das zu sichernde Eigentum belegen ist, hilfsweise das Gericht am Wohn- oder Geschäftssitz des Antragsgegners. Der *Intermediate Court* entscheidet binnen 48 Stunden. Bei Maßnahmen vor Einleitung des Schiedsverfahrens hat der Antragsteller in aller Regel Sicherheitsleistung zu erbringen. Nach Erlass der einstweiligen Maßnahme muss der Antragsteller das Schiedsverfahren binnen 30 Tagen einleiten, da andernfalls die Maßnahme außer Kraft tritt. 1090

**Gemeinsam mit oder nach Einleitung des Schiedsverfahrens** muss die Partei Eilrechtsschutz bei der zuständigen Schiedsinstitution (nicht beim Schiedsgericht selbst oder beim staatlichen Gericht!) beantragen. Die Institution hat den Antrag<sup>946</sup> dann – ohne eigene Sachprüfung – an das zuständige Gericht weiterzuleiten, ohne dass der Institution eine eigne Sachprüfungskompetenz zustünde (Art. 68 AL; 23(1) CIETAC-SchO). Eine gesetzliche Frist zur Weiterleitung des Antrags an das Gericht besteht nicht. Da es hier somit zu Verzögerungen kommen kann, sollte – sofern möglich – der Eilantrag bereits vor Einleitung des Schiedsverfahrens direkt beim *Intermediate Court* beantragt werden oder jedenfalls die Schiedsinstitution trotz des sich aus dem Charakter des Eilantrags ergebenden 1091

<sup>944</sup> Im Unterschied zu den Gerichten in Hongkong (→ Rn. 1160), Malaysia (→ Rn. 1231) und Singapur (→ Rn. 1302) unterstützen chinesische Gerichte in aller Regel auch keine ausländischen Schiedsverfahren.

<sup>945</sup> Vgl. zB für Hongkong: Chen Hongqing v Mi Jingtian, Az. HCMP 962/17 (im Zusammenhang mit der Bestellung eines Treuhänders für die Verwaltung streitbefangener Gesellschaftanteile) sowie Sec. 45(2), 60(1) ArbO iVm Order 73, Rule 4 und Order 29, Rules 1, 2, 3, 4, 7(1), 7A und 8 RoC.

<sup>946</sup> Vorlagen hierzu sind auf der CIETAC Homepage verfügbar.

Eilbedürftigkeit um die zeitnahe Weiterleitung ausdrücklich ersucht werden. Neben den vorgenannten Maßnahmen zur Beweis- und Eigentumssicherung kann das Gericht weitergehende Arrestierungen, Beschlagnahmeanordnungen und Unterlassungsverfügungen erlassen (Art. 101 CPL).<sup>947</sup>

- 1092 Der Antragsgegner kann einmalig Rechtsmittel gegen eine Anordnung des *Intermediate Court* einlegen; Die Maßnahme wird während der Prüfung jedoch nicht ausgesetzt (Art. 108 CPL). Bei rechtswidrigen Maßnahmen hat der Antragsgegner Schadensersatzansprüche (Art. 105 CPL). Eigentumsschutz wird aufgehoben, falls der Antragsgegner Sicherheit leistet (Art. 104 CPL).
- 1093 Für Verfahren mit Schiedsort außerhalb Chinas enthalten die Schiedsordnungen die üblichen Bestimmungen zum Eilrechtsschutz durch das Schiedsgericht sowie Eilschiedsrichtermaßnahmen.

#### m) Verfahren; mündliche Verhandlung; Beweisaufnahme; Vertraulichkeit

- 1094 RGL: Art. 39–52 AL; Art. 35–47 CIETAC-SchO; Art. 29–43 SHIAC-SchO; Art. 34–46 SCIA-SchO.
- 1095 Bei der Gestaltung der mündlichen Verhandlung hat das Schiedsgericht bzw. der/die Vorsitzende grundsätzlich weites Ermessen (Art. 35 CIETAC-SchO). Eine **mündliche Verhandlung** ist jedoch nur bei ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien verzichtbar (Art. 39 AL). Beweise kann das Schiedsgericht frei würdigen.<sup>948</sup> Das Schiedsgericht ist nicht an den Beibringungsgrundsatz gebunden, sondern kann nach seinem Ermessen auch von Amts wegen eigene Ermittlungen anstellen und Sachverständige benennen (Art. 43 (2), 44 AL; Art. 35(3) CIETAC-SchO). Für CIETAC Verfahren hat CIETAC eigene Richtlinien für die Beweisaufnahme erlassen.<sup>949</sup> Die Kontaktaufnahme mit Zeugen und deren Vorbereitung sind nicht geregelt, aber in Verfahren mit Auslandsbezug in aller Regel zulässig.<sup>950</sup> Entsprechend der chinesischen „*harmony brings wealth*“-Philosophie und der damit auf Konsens abzielenden Verfahrensführung von Schiedsgerichten in China sind dem Schiedsverfahren zwischengelagerte Güte- und Mediationsversuche des Schiedsgerichts weit verbreitet (Art. 51, 52 AL; Art. 47 CIETAC-SchO).
- 1096 **Beachte:** Chinesische Schiedsrichter verfolgen oft einen stark inquisitorischen Verfahrensstil und orientieren sich bei der Beweisaufnahme regelmäßig an den Maßstäben des innerstaatlichen Zivilprozessrechts (Art. 63 CPL). Dies sollten die Parteien bei ihrer Schiedsrichterwahl beachten und zudem ggf. vorsorglich die Anwendbarkeit der IBA-Beweisregeln vereinbaren.
- 1097 Anders als Hongkong, Malaysia und Singapur beinhaltet das AL keine gesetzliche Regelung zur **Vertraulichkeit**. Art. 40 AL stellt lediglich klar, dass Schiedsverfahren grds. nicht öffentlich sind. In CIETAC Verfahren gilt Art. 38 CIETAC-SchO, der alle Verfahrensbeteiligten einschließlich der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher einer Vertraulichkeitspflicht unterwirft.

#### n) Schiedsspruch; Kosten; Zinsen

- 1098 RGL: Art. 53–57 AL; Art. 48–55 CIETAC-SchO; Art. 44–51 SHIAC-SchO; Art. 47–53 SCIA-SchO.

<sup>947</sup> Die Dauer der Aufrechterhaltung vorläufiger Maßnahmen hängt von der Art der Maßnahme ab, vgl. SPC Notice 15/2004 (Fa Shi [2004] No. 15): Einfrierung von Konten: bis zu 6 Monate; Beschlagnahme beweglichen Eigentums: bis zu einem Jahr, unbeweglichen Eigentums bis zu zwei Jahren.

<sup>948</sup> Zur Beweislast, vgl. Weigand/Moser/Chowg Practitioner's Handbook Rn. 4.265.

<sup>949</sup> Abrufbar über die CIETAC Webseite unter „Home/Rules/Guidelines on Evidence“ (Stand: 20.5.2018).

<sup>950</sup> Vgl. Weigand/Moser/Chowg Practitioner's Handbook Rn. 4.273, 4.277 und 4.279.

**Form und Inhalt** des Schiedsspruchs bestimmen sich nach Art. 54 AL.<sup>991</sup> Die Entscheidung 1099 ergeht nach dem Mehrheitsprinzip. Im Zweifel entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (Art. 53 AL). Bei einem abweichendem Votum („*dissenting opinion*“) muss der abweichende Schiedsrichter nicht unterschreiben, kann aber. Abweichende Voten werden von der CIETAC verwahrt und können dem Schiedsspruch beigelegt werden, bilden aber keinen Teil des Schiedsspruchs (Art. 49 CIETAC).

Für Vergleichsschiedssprüche, vgl. Art. 49–52 AL; 46, 49 CIETAC-SchO; für Teil- 1100 schiedssprüche, vgl. Art. 55 AL; Für Berichtigungen und Ergänzungen, vgl. Art. 56 AL.

Eine gesetzliche **Frist** für die Abfassung des Schiedsspruchs sieht das AL nicht vor. 1101 Nach Art. 48 CIETAC-SchO soll die Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach Konstituierung des Schiedsgerichts ergehen, bei beschleunigten Verfahren beträgt die Frist drei Monate (Art. 62 CIETAC-SchO). Eine Verlängerung der Frist ist durch CIETAC bei Begründung möglich und üblich. Eine Zustimmung der Parteien ist hierfür nicht erforderlich.

Das AL enthält keine Regelung zur **Kostenentscheidung**. Grundsätzlich gilt die En- 1102 glish-Rule („*costs follow the event*“), so dass die unterliegende Partei die Kosten und Zinsen trägt (vgl. auch CIETAC-Guide für Einleitung Verfahren, dort Ziff. IV aE). Die CIETAC-SchO räumt dem Schiedsgericht weites Ermessen bei der Kostenentscheidung ein; es gilt der Plausibilitätsstandard („*reasonable costs*“) – Art. 52 CIETAC-SchO). Verzögerungstaktiken etc einer Partei können durch (teilweise Kostentragung) sanktioniert werden.<sup>992</sup>

#### o) Aufhebung von Schiedssprüchen

RGL: Art. 58–61, 70 AL. 1103

Die Aufhebungsgründe sind geregelt in Art. 70 AA und entsprechen im Wesentlichen 1104 denen des NYÜ. Die Anfechtungsfrist beträgt sechs Monate ab Zustellung des Schiedsspruchs. Die Rüge fehlender oder unwirksamer Schiedsvereinbarung ist im Aufhebungsverfahren nur zu berücksichtigen, sofern diese Rüge bereits im Schiedsverfahren erhoben wurde.<sup>993</sup> Örtlich zuständig ist der *Intermediate People's Court* am Sitz der Schiedsinstitution (Art. 58 AL) dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist (Art. 154 *Civil Procedure Law*). Jedoch gilt auch hier, dass, sollte das Gericht beabsichtigen, einen Schiedsspruch mit Auslandsbezug aufzuheben, es vorab zwingend die Zustimmung der übergeordneten Gericht einzuholen hat.<sup>994</sup>

#### p) Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

RGL: Art. 62, 64, 71 AL; Art. 274 CPL; SPC: Interpretation 3/2000, 17/2007 u. 14/ 1105 2015; Art. V NYÜ.

In Abhängigkeit von der Art des Schiedsspruchs richten sich Anerkennung und Voll- 1106 streckung (i) für ausländische Schiedssprüche nach Art. V NYÜ<sup>995</sup>, (ii) für Schiedssprüche mit Auslandsbezug nach Art. 62, 64, 71 AL iVm Art. 274 CPL und (iii) für Schiedssprüche aus Hongkong SAR, Macao SAR und Taiwan nach den hierfür vom SPC erlassenen Vollstreckungsrichtlinien<sup>996</sup>.

<sup>991</sup> Schriftlichkeit; Tatbestand und Entscheidungsgründe, bei entsprechendem Parteiwillen verzichtbar; Anträge der Parteien; Kostenentscheidung; Datum und Unterschrift der Schiedsrichter sowie Stempel der Schiedsinstitution.

<sup>992</sup> So ausdrücklich für substantiose Ablehnungsgesuche Art. 51 BAC-SchO und Art. 62 SCIA-SchO.

<sup>993</sup> Art. 13 Abs. 1 SPC Interpretation 7/2006.

<sup>994</sup> → Rn. 1066.

<sup>995</sup> Für die Vollstreckung von nicht-NYÜ Schiedssprüchen, vgl. Art. 283 CPL (Reziprozitätsfordernis).

<sup>996</sup> SPC Interpretation 3/2000 („Fa Shi [2000] No. 3“); SPC Interpretation 17/2007 („Fa Shi [2007] No. 17“); SPC Interpretation 14/2015 („Fa Shi [2015] No. 14“).

- 1107 Grundsätzlich erforderlich ist ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung unter Beifügung des Schiedspruchs und der Schiedsvereinbarung (jeweils Original oder beglaubigte Kopie) in gehörig beglaubigter Übersetzung, Identitätsnachweis des Antragstellers und Originalvollmacht des Prozessbevollmächtigten sowie Kostenvorschuss. Zuständig ist das Gericht (*Intermediate Court*) am Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners oder am Belegenheitsort des Vermögens.<sup>987</sup> Die Kosten der Vollstreckung berechnen sich in Abhängigkeit zum Streitwert. Einzelheiten hierzu regeln die vom Staatsrat veröffentlichten „*Measures on the Payment of Litigation Costs*“. Die Vollstreckungsfrist beträgt zwei Jahre ab Rechtskraft des Schiedspruchs.
- 1108 *Ad-hoc*-Schiedssprüche – insbes. solche aus Hongkong – werden mittlerweile weitgehend anerkannt und vollstreckt.

## q) Sonstiges

### aa) Haftung der Schiedsrichter

- 1109 Die Haftung von Schiedsrichtern regelt Art. 38 AL. Danach macht sich ein Schiedsrichter, der gegen eine der Bestimmungen des Art. 34(4)<sup>988</sup> oder 58(6)<sup>989</sup> AL verstößt zivil- wie strafrechtlich haftbar und wird jedenfalls bei CIETAC administrierten Verfahren von der Schiedsrichterliste gestrichen.

### bb) Parteivertreter

- 1110 Ausländische Rechtsanwälte sind als Parteivertreter in Schiedsverfahren (sog. „*arbitration agents*“) grundsätzlich zugelassen. Eine Einschränkung besteht jedoch insoweit, als ausländische Anwälte nicht zu chinesischem Recht beraten dürfen. Haben die Parteien chinesisches Recht als anwendbares Sachrecht vereinbart oder ist chinesisches Recht in sonstiger Weise für das Schiedsverfahren relevant, ist zwingend ein lokaler „*Co-Counsel*“ hinzuzuziehen, da andernfalls die Unwirksamkeit und damit spätere Aufhebung des Schiedspruchs in China droht. Weitere Beschränkungen hinsichtlich Nationalität, Ausbildung etc bestehen nicht.

### cc) Prozessfinanzierung

- 1111 Prozessfinanzierung ist in China gesetzlich nicht geregelt. Anders als zB in Malaysia findet die aus dem *common-law* bekannte „*champerty and maintenance*“-Doktrin und das daraus resultierende Verbot der Finanzierung von Gerichts- und Schiedsverfahren durch Dritte<sup>990</sup> in China als „*civil law*“-Rechtskreis keine Anwendung. Nach den jüngsten Gesetzesänderungen in Singapur und Hongkong<sup>991</sup> bleibt abzuwarten, inwiefern kommerzielle Prozessfinanzierer auch China als Markt für sich entdecken und dort Fuß fassen werden. Der Umgang der Rechtsprechung mit Prozessfinanzierern lässt sich zurzeit noch nicht absehen.

- 1112 **Abschließende Übersicht: „do's & dont's“ bei Schiedsverfahren in China**

- Herstellung von Auslandsbezug (Sonderregelungen für „WFOEs“/„FIEs“)
- Abschluss Schiedsvereinbarung

<sup>987</sup> Bei Schiedsprüchen mit Auslandsbezug gilt Art. 273 CPL iVm Art. 29 SPC Interpretation 7/2006; bei internationalen Schiedsprüchen gilt Art. 283 CPL.

<sup>988</sup> Außendienstliche Treffen mit einer Partei oder deren Vertreter und/oder Annahme von Einladungen oder Geschenken.

<sup>989</sup> Betrifft Fülle von Untreue, Bestechung, Amtsmissbrauch zur eigenen Bereicherung sowie vorsätzlichen Rechtsbruch (vgl. auch Art. 399 des chinesischen Strafgesetzbuches).

<sup>990</sup> Vgl. zur „*champerty and maintenance*“-Doktrin die Ausführungen bei Malaysia (→ Rn. 1217).

<sup>991</sup> Vgl. hierzu → Rn. 1190 (Hongkong) und → Rn. 1324 (Singapur).

- Bezeichnung der Schiedsinstitution und der Schiedsregeln
- Festlegung von
  - Verfahrenssprache
  - Schiedsort
  - anwendbarem Sachrecht
  - Recht der Schiedsvereinbarung
  - Neutrale Nationalität des Vorsitzenden
  - (vorsorglich) Befugnis der Parteien, Schiedsrichter außerhalb etwaig bestehender Schiedsrichterlisten zu benennen
  - (vorsorglich) Anwendbarkeit der IBA-RL zur Beweisaufnahme
- Beachte Einschränkungen bei Wahl einer ausländischen Schiedsinstitution
- Beachte Verbot von *ad-hoc*-Schiedsverfahren
- Ggf. Ausschluss beschleunigter Verfahrensregeln („*opt-out*“ erforderlich)
- Vorläufiger Rechtsschutz
  - Ausschließliche Zuständigkeit staatlicher Gerichte
  - Vor Einleitung des Schiedsverfahrens: Antrag an staatliches Gericht
  - Nach Einleitung des Schiedsverfahrens: Antrag an Schiedsinstitution und Weiterleitung des Antrags durch Schiedsinstitution an staatliches Gericht

### 3. Hongkong

#### a) Rechtliche Grundlagen

Hongkong regelt die gesetzlichen Grundlagen<sup>962</sup> nationaler und internationaler Schiedsverfahren einheitlich in der *Arbitration Ordinance* („**ArbO**“), die in weiten Teilen auf dem UNCITRAL-ModellG in seiner Fassung von 2006 beruht.<sup>963</sup> Zusätzlich regelt die ArbO weitere im ModellG nicht enthaltene Bereiche, wie zB die Vertraulichkeit des Verfahrens (Sec. 16–18 ArbO), die Vollstreckung von Eilschiedsrichterentscheidungen (Sec. 22A u. 22B ArbO), Regelungen zu Mediator-Schiedsrichtern (Sec. 33 ArbO) sowie die Haftung von Schiedsrichtern (Sec. 104 ArbO). 1113

Eine Besonderheit der ArbO besteht darin, dass die Parteien gem. Sec. 99 ArbO die Möglichkeit haben, die Sondervorschriften der *Schedule 2* („**Sch. 2**“) ArbO ganz oder teilweise zu übernehmen („*opt-in*“). Neben der Wahl eines Einzelschiedsrichters (Sch. 2, Sec. 1) und Bestimmungen über Verfahrensverbindungen (Sch. 2, Sec. 2) haben die Parteien damit insbes. die Möglichkeit, von den erweiterten (Rechtsmittel)Befugnissen des staatlichen *High Court* während und nach dem Schiedsverfahren (Sch. 2, Sec. 3–7) Gebrauch zu machen und damit – sofern gewünscht – die Möglichkeiten, vor dem staatlichen *High Court* rechtlich gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts vorzugehen, zu erweitern.<sup>964</sup> 1114

#### Praxishinweis:

Möchten die Parteien eine oder mehrere der Bestimmungen von Sch. 2 ArbO im Verfahren nutzen, müssen sie dies ausdrücklich vereinbaren („*opt-in*“ erforderlich). 1115

<sup>962</sup> Sämtliche hier zitierten Gesetze Hongkongs sind über das vom Justizministerium bereitgestellte Onlineportal <http://www.legislation.gov.hk/> in englischer Sprache abrufbar (Stand: 20.5.2018).

<sup>963</sup> Auf Abweichungen zum UNCITRAL-ModellG wir in den Bestimmungen der ArbO jeweils ausdrücklich hingewiesen. Klarstellend enthält Schedule 1 der ArbO eine vollständige Fassung des UNCITRAL-ModellG, in der diejenigen Vorschriften, die nicht in die ArbO übernommen wurden, durch Unterstreichung hervorgehoben sind.

<sup>964</sup> Vgl. hierzu ausführlich nachstehend → Rn. 1173.

- 1116 Weitere schiedsrelevante Bestimmungen finden sich in den *Rules of the High Court* („RoC“) sowie in der *Limitation Ordinance*. Daneben existiert umfassende Rechtsprechung der Hongkonger Gerichte („*case law*“) zu schiedsrechtlichen Fragen und werden auch Entscheidungen englischer Gerichte immer wieder als Präzedenzfälle („*precedents*“) bei der Auslegung und Anwendung der ArbO herangezogen.

### b) Schiedsinstitutionen und Schiedsregeln; *Ad-hoc*-Schiedsverfahren

- 1117 Wichtigste Schiedsinstitution Hongkongs ist der **HKIAC**, der unter den Schiedsinstitutionen in Hongkong insoweit eine Sonderstellung einnimmt, als die ArbO per Gesetz die Zuständigkeiten für Schiedsrichterernennungen und Bestellungen von Ersatzschiedsrichtern sowie von Mediatoren ausdrücklich auf HKIAC als außergerichtliche „*appointing authority*“ überträgt und nicht etwa auf den staatlichen *High Court* (Sec. 13(2) ArbO). Zusätzlich zu Schiedsverfahren nach seinem Standardregelwerk, den 2013 *Administered Arbitration Rules* („**HKIAC-SchO**“) administriert HKIAC auch weitere ADR-Verfahren, einschließlich Verfahren nach der **UNCITRAL-SchO**, Domainrechtsstreitigkeiten sowie Mediationsverfahren und veröffentlicht regelmäßig Anwendungs- („*Guidelines*“) und Praxishinweise („*Practice Notes*“) zu Teilbereichen des Schiedsverfahrens.<sup>965</sup> Als weitere Schiedsinstitutionen sind die ICC und CIETAC mit Dependancen in Hongkong vertreten.
- 1118 Neben institutionellen Schiedsverfahren beheimatet Hongkong traditionell eine Vielzahl insbes. chinabezogener *ad-hoc*-Schiedsverfahren. Grund hierfür ist es, dass die Volksrepublik in Hongkong erlassene *ad-hoc*-Schiedssprüche in aller Regel vorbehaltlos anerkennt und vollstreckt, während dies bei *ad-hoc*-Schiedssprüchen anderer Schiedsorte in der Vergangenheit mitunter zu Komplikationen bis hin zur Vollstreckungsversagung geführt hat.<sup>966</sup> Zwar hat China seine rigide Haltung gegenüber *ad-hoc*-Verfahren inzwischen zu lockern begonnen, eine gewisse Unsicherheit bei der Vollstreckung nicht in Hongkong ergangener *ad-hoc*-Schiedssprüche durch chinesische Gerichte besteht jedoch nach wie vor.

#### 1119 Praxishinweis:

Für *ad-hoc*-Verfahren, bei denen die spätere Anerkennung und Vollstreckung in China erfolgen soll, ist Hongkong als Schiedsort somit weiterhin eine sehr sichere Alternative.

### c) Schiedsvereinbarung; Schiedsfähigkeit

- 1120 RGL: Sec. 3(2)(a), 19, 20(2), 103A-103J ArbO.
- 1121 Die **formellen** und **inhaltlichen** Anforderungen an die Schiedsvereinbarung ergeben sich aus Sec. 19 ArbO, der Art. 7 (Option I) **UNCITRAL-ModellG** mit den von dort bekannten Vorgaben adaptiert (Schriftform, Bezeichnung der schiedsbefangenen Streitigkeiten, Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit).
- 1122 Zur **Schiedsfähigkeit** bestimmt Sec. 3(2)(a) ArbO, dass die Parteien alle Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht austragen können, soweit nicht Gründe des Allgemeinwohls eine Entscheidung durch die staatliche Gerichte selbst erfordern. Ausgeklammert werden damit lediglich solche Streitigkeiten, die offensichtlich der staatlichen Sphäre unterfallen (insbes. Status-, Steuer- und Immigrationsangelegenheiten sowie Strafverfahren). Vertragliche Streitigkeiten sind voll schiedsfähig, unabhängig davon, ob sie handelsrechtlichen Bezug aufweisen; Die Beschränkung des Art. 1 **UNCITRAL-ModellG** hat die ArbO

<sup>965</sup> Sämtliche Schiedsregeln und Veröffentlichungen des HKIAC sind über die HKIAC-Homepage unter <http://www.hkiac.org/arbitration/abrufbar> (Stand: 20.5.2018).

<sup>966</sup> Vgl. *Cheng/Liu* *Enforcement of Foreign Awards in Mainland China* S. 651ff. sowie vorstehend → Rn. 1054f. (China).

nicht übernommen. Dasselbe gilt für deliktische Ansprüche.<sup>967</sup> In Bezug auf Streitigkeiten über geistige Eigentumsrechte (IP-Disputes) war bislang unklar, inwieweit diese durch ein Schiedsgericht entschieden werden können. Mit In-Kraft-Treten der *Arbitration (Amendment) Ordinance 2017* am 1.1.2018 ist die Schiedsfähigkeit von IP-Streitigkeiten nunmehr ausdrücklich gesetzlich bestätigt (vgl. Secs. 103A-103J ArbO). Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten vgl. Sec. 20(2) ArbO.

Hinsichtlich der Gestaltung von Schiedsklauseln sind sowohl **Eskalationsklauseln** un- 1123  
eingeschränkt zulässig<sup>968</sup> und bei entsprechender Formulierung<sup>969</sup> die Schiedsklage erst  
nach Einhaltung der vorgelagerten Stufen statthaft<sup>970</sup>, als auch **Optionsklauseln**, die einer  
oder beiden Parteien eine Wahlmöglichkeit zwischen Schieds- oder Gerichtsverfahren  
einräumen.<sup>971</sup>

Hinsichtlich der **Bindung** der Schiedsvereinbarung kann sich eine Erstreckung der 1124  
Schiedsvereinbarung auf Dritte aus Sec. 4, 12 Contracts (Rights of Third Parties) Ordinance  
ergeben, mit der Folge, dass Dritte Ansprüche aus einer Schiedsvereinbarung geltend  
machen können und dann insoweit als Parteien des Schiedsverfahrens behandelt  
werden.<sup>972</sup>

#### d) Schiedseinrede; Rechtswegprüfung

RGL: Sec. 20, 34 ArbO; Art. 19 HKIAC-SchO.

Schiedsgerichte besitzen vorläufige Kompetenz-Kompetenz (Sec. 34 ArbO; Art. 19 1125  
HKIAC-SchO). Erhebt eine Partei trotz wirksamer Schiedsklausel Klage vor dem staatlichen  
Gericht ist die Schiedseinrede dort spätestens mit Einreichung der Klageerwiderung zu  
erheben (Sec. 20(1)(1) ArbO). Bei Erhebung der **Schiedseinrede** prüft der *High Court* lediglich,  
ob nach vorläufiger Würdigung („*prima facie*“)<sup>973</sup> eine wirksame Schiedsvereinbarung  
besteht und diese sich auf den vorliegenden Streitgegenstand erstreckt. Die Anforderungen  
an den Nachweis sind gering. Hongkonger Gerichte verfolgen insoweit eine sehr  
schiedsfreundliche Linie. Im Zweifel ist es an der Gegenseite (dem Kläger), die Wirksamkeits-  
vermutung zu widerlegen. Gelingt dies nicht, setzt das Gericht zwingend (kein Ermessen,  
Sec. 20(1) ArbO) das staatliche Verfahren aus („*stay pending arbitration*“).<sup>974</sup> Eine Berufung  
hiergegen ist nicht statthaft (Sec. 20(8) ArbO).<sup>975</sup> Weist das Gericht die Schiedseinrede  
zurück, besteht jedoch die Anfechtungsmöglichkeit nach Sec. 20(9) ArbO.

Im Schiedsverfahren soll die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts (oder von HKIAC) 1127  
in der Stellungnahme zum Einleitungsantrag gerügt werden, spätestens jedoch in der Erwiderung  
zur Schiedsklage (Art. 19.3 HKIAC-SchO). Vor Konstituierung des Schiedsgerichts  
entscheidet HKIAC ebenfalls auf Grundlage einer „*prima-facie*“ Würdigung (Art. 19.4  
HKIAC-SchO).

<sup>967</sup> Vgl. Weigand/Moser/Chong Practitioner's Handbook Rn. 4.77.

<sup>968</sup> *William Lim and Another v. Hung Ka Hai Clement and Others* [2016] HKCFI 1439; HCA 1282/2016.

<sup>969</sup> Zur Wortwahl „*may*“ und „*shall*“ vgl. *China State Construction Engineering Corporation Guangdong Branch v. Madiford Ltd* [1992] 1 HKC 325 sowie die Entscheidung des Privy Council in *Arzen Limited v. Hemes One Limited* [2016] UKPC 1.

<sup>970</sup> *Cable & Wireless v. IBM UK* [2002] 2 ALL ER Comm 1041.

<sup>971</sup> *William Co v. Chu Kong Agency Co Ltd* [1995] 2 HKLR 139.

<sup>972</sup> Zur Reichweite und Erstreckung der Schiedsklausel allg., vgl. Weigand/Moser/Chong Practitioner's Handbook Rn. 4.78; dort Fn. 51.

<sup>973</sup> Zur *prima facie* Maßstab vgl. *PCCW Global Ltd v. Interactive Communications Services Ltd* [2006] HKCA 434, [2007] 1 HKLRD 309.

<sup>974</sup> Für Voraussetzungen der Aussetzung (4-Stufen-Test) vgl. *Tomany CP Sze v. Li & Fung (Trading) Ltd* [2003] 1 HKC 418; Anders als in Deutschland bewirkt die rechtzeitig erhobene Schiedseinrede damit keine Abweisung der Klage als unzulässig, sondern die Aussetzung des staatlichen Verfahrens.

<sup>975</sup> *Wing Bo Building Construction Company Limited v. Discreet Limited* (HCA 146/2015).

## e) Ort und Sprache des Schiedsverfahrens

1128 RGL: Sec. 48, 50 ArbO; Art. 14, 15 HKIAC-SchO.

1129 Die Parteien können den Schiedsort (Sec. 48 ArbO; Art. 14 HKIAC-SchO) und die Sprache des Verfahrens (Sec. 50 ArbO; Art. 15 HKIAC-SchO) frei bestimmen. Hilfsweise erfolgt die Bestimmung einzelfallbezogen durch das Schiedsgericht.

## 1130 Praxishinweis:

In HKIAC administrierten Verfahren gilt im Zweifel Hongkong als Sitz des Schiedsgerichts (und des Eilschiedsrichters, Sch. 4, Sec. 10 HKIAC-SchO), sofern nicht ein anderer Ort zweckmäßiger erscheint. Dies sollten die Parteien bei der Formulierung der Schiedsklausel beachten und, sofern ein anderer Schiedsort als Hongkong gewünscht ist, dies ausdrücklich in der Schiedsvereinbarung festhalten.

## f) Anwendbares Sachrecht und Recht der Schiedsvereinbarung

1131 RGL: Sec. 64 ArbO; Art. 35 HKIAC-SchO.

1132 Auch das anwendbare **Sachrecht** unterliegt der Parteiautonomie. Fehlt eine Vereinbarung, wendet das Schiedsgericht das nach Kollisionsrecht einschlägige (Sec. 64(2) ArbO) bzw. das im Einzelfall sachgerechteste (Art. 35.1 HKIAC-SchO) Sachrecht an, jeweils unter Berücksichtigung von Handelsbräuchen und Gepflogenheiten des jeweiligen Rechtsverkehrs.

1133 Das auf die **Schiedsvereinbarung** anwendbare Recht können die Parteien ebenfalls frei bestimmen. Welches Rechtsstatut bei fehlender Parteivereinbarung Anwendung findet ist in Hongkong bislang nicht abschließend geklärt. Bisher tendierten die Gerichte dazu, das Recht der Hauptvertrages und – falls ein solches nicht vereinbart wurde – Hilfsweise das Rechts des Schiedsitzes anzuwenden.<sup>976</sup>

## 1134 Praxistipp:

Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollten die Parteien das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht vorsorglich ausdrücklich regeln. Die sieht auch die HKIAC-Standardschiedsklausel ausdrücklich vor.

## g) Konstituierung des Schiedsgerichts; Ablehnung von Schiedsrichtern

1135 RGL: Sec. 23–26, 28 ArbO; Sch. 2, Sec. 1 ArbO; Art. 6–12, 41.2 HKIAC-SchO.

1136 Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter frei bestimmen, Hilfsweise entscheidet HKIAC,<sup>977</sup> wobei dann zwingend ein Einzel- oder Dreierschiedsgericht zuständig ist (Sec. 23 ArbO; Art. 6.1 HKIAC-SchO). Haben die Parteien Sch. 2 ArbO für anwendbar erklärt, entscheidet ein Einzelschiedsrichter (Sch. 2, Sec. 1 ArbO). Bei beschleunigten HKIAC-Verfahren entscheidet standardmäßig, vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung, ebenfalls ein Einzelschiedsrichter (Art. 6.2 iVm Art. 41.2(a) und (b) HKIAC-SchO).

1137 Auch in der Wahl der **Person** der Schiedsrichter sind die Parteien vollkommen frei (Sec. 24(1) ArbO), deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit vorausgesetzt (Sec. 25 ArbO; Art. 11.1 HKIAC-SchO). Hinsichtlich der Nationalität der Schiedsrichter enthält Art. 11.2 HKIAC-SchO eine Sonderregelung, wonach der Vorsitzende oder Einzel-

<sup>976</sup> Klackner Pentaplast GmbH & Co Kg v Advance Technology (H.K.) Company Limited, HCA 1526/2010; vgl. auch Weigand/Moser/Choong Practitioner's Handbook Rn. 4.73ff.

<sup>977</sup> Einzelheiten zum Ernennungsprozess vgl. „Arbitration (Appointment of Arbitrators and Mediators and Decision on Number of Arbitrators) Rules“, dort insbes. Rules 8 und 9.

schiedsrichter bei internationalen Verfahren eine andere Nationalität besitzen soll, als die jeweiligen Parteien, um so ein „Nationalitätenübergewicht“ im Verfahren zu verhindern.

**Beachte:**

1138

Art. 11.5 HKIAC-SchO stellt ausdrücklich klar, dass einseitige Korrespondenz mit dem Schiedsgericht nur in den engen Grenzen des Art. 11.5 HKIAC-SchO zulässig ist. Diese Grenzen sollten Parteien und deren Vertreter sowohl im Stadium der Schiedsrichterwahl (und damit verbundener Korrespondenz mit einem Schiedsrichter) sowie auch im übrigen Verfahren strikt beachten, da ein Verstoß hiergegen zur Aufhebung des Schiedsspruchs bzw. Vollstreckungsversagung führen kann.<sup>978</sup> Die Vorgaben des Art. 11.5 HKIAC-SchO können daher auch über HKIAC Verfahren hinaus als Richtlinie herangezogen werden.

Auch das **Ernennungsverfahren** obliegt der freien Parteigestaltung. Haben die Parteien keine Regelung getroffen, bestimmen (i) bei einem Einzelschiedsrichter die Parteien diesen gemeinsam, hilfsweise HKIAC (Sec. 24(3)(b) iVm Sec. 13(2) ArbO; Art. 7 HKIAC-SchO) und (ii) bei einem Dreierschiedsgericht die Parteien jeweils einen Beisitzer und die Beisitzer sodann gemeinsam den Vorsitzenden, hilfsweise wiederum HKIAC: den oder die Beisitzer und/oder den Vorsitzenden (Sec. 24(3)(a) iVm Sec. 13(2) ArbO; Art. 8.1 HKIAC-SchO). Die Ernennung durch HKIAC ist nicht anfechtbar (Sec. 24(5) ArbO).

In HKIAC Verfahren haben die Parteien innerhalb von 30-Tagen nach Zustellung des Einleitungsantrags HKIAC mitzuteilen und hat HKIAC den Parteien gem. Art. 9 HKIAC-SchO zu bestätigen, ob die Vergütung des Schiedsgerichts nach Stundensätzen oder streitwertabhängig berechnet werden soll (Art. 10.1 iVm Sch. 2 u. 3 HKIAC-SchO). Einigen sich die Parteien nicht, gilt gem. Art. 10.1(b) HKIAC-SchO eine Vergütung auf Stundenbasis!<sup>979</sup>

**Beachte:**

1141

Falls die Parteien eine streitwertabhängige Vergütung der Schiedsrichter (sofern voraussehbar) bevorzugen, sollte dies in HKIAC Verfahren bereits in der Schiedsvereinbarung vereinbart werden.

Für das Ernennungsverfahren bei einem **Mehrparteiverfahren**, vgl. Art. 8.2 HKIAC-SchO.

Für die **Ablehnung** von Schiedsrichtern gelten Sec. 25, 26 ArbO, Art. 11, 12 HKIAC-SchO.<sup>980</sup> Sofern die Parteien kein eigenes Ablehnungsverfahren regeln<sup>981</sup> ist gem. Sec. 26(1)(2) ArbO, Art. 11.7 HKIAC-SchO ein Ablehnungsgesuch binnen 15 Tagen nach Konstituierung des Schiedsgerichts bzw. Kenntnis der in Sec. 25 ArbO, Art. 11.6 HKIAC-SchO genannten ablehnungsbegründenden Umstände<sup>982</sup> beim Schiedsgericht

<sup>978</sup> Gao Haiyan v Kameya Holdings Ltd [2011] HKEC 514.

<sup>979</sup> Vgl. hierzu auch HKIAC „Practice Note on Costs of Arbitration – Based on Schedule 2 and Hourly Rates“ sowie „Practice Note on Costs of Arbitration – Based on Schedule 3 and the Sum in Dispute“, jeweils v. 1.6.2016; der Höchststundensatz liegt derzeit (Stand: 20.5.2018) bei HKD 6.500,-, eine Steigerung um jährlich max. 10% ist möglich (Sch. 2, Sec. 9.4 HKIAC-SchO), in Ausnahmefällen können höhere Stundensätze vereinbart werden (Sch. 2, Sec. 9.5 HKIAC-SchO).

<sup>980</sup> Vgl. auch HKIAC „Practice Note on the Challenge of an Arbitrator“ v. 31.10.2014 sowie für die Vergütung des ausscheidenden Schiedsrichters Sch. 2, Sec. 5 u. Sch. 3, Sec. 3 ArbO sowie „Practice Notes on Costs“, dort Ziffer 4.3 (Sch. 2) und 4.4 (Sch. 3).

<sup>981</sup> Die Letztentscheidungskompetenz des High Court kann von den Parteien nicht abbedungen werden (Sec. 26(1)(1) ArbO).

<sup>982</sup> Für die Frage der Befangenheit ist nach Jung Science Information Technology Co Ltd v ZTE Corporation [2008] 4 HKLRD 776 entscheidend, ob Umstände vorliegen, die einem objektiven und informierter Dritter bei Abwägung aller Umstände des Falls die Befangenheit des Schiedsrichters als tatsächlich wahrscheinlich erscheinen lassen („real possibility of bias“); vgl. zum „bias“-Standard zudem Deacons and

(in HKIAC Verfahren zusätzlich auch dort, Art. 11.8 HKIAC-SchO) einzureichen und dessen Entscheidung (bei HKIAC Verfahren Entscheidung durch HKIAC, Art. 11.9 HKIAC-SchO) durch den *High Court* binnen 30 Tagen – nicht revisibel – überprüfbar (Sec. 26(1)(3) iVm Sec. 13(4) ArbO).

1144 **Beachte:**

In HKIAC Verfahren erhebt HKIAC für jedes Ablehnungsgesuch eine Gebühr iHv HKD 50.000,-, die gemeinsam mit dem Ablehnungsgesuch einzuzahlen ist.

- 1145 Zur Bestellung des **Ersatzschiedsrichters**, vgl. Sec. 28 ArbO, Art. 12 HKIAC-SchO sowie Rules 7 und 9 *Arbitration (Appointment of Arbitrators and Mediators and Decision on Number of Arbitrators) Rules*.

### h) Einleitung des Verfahrens; Schiedsklage; beschleunigtes Verfahren

- 1146 RGL: Sec. 49, 51 ArbO; Art. 4–5, 16–17 HKIAC-SchO.

- 1147 Die Voraussetzungen für die Einleitung des Schiedsverfahrens sowie die Vorgaben zum Inhalt der Schiedsklage (sofern eine solche gesondert zum Einleitungsantrag erfolgt) und der Klageerwiderung finden sich in Sec. 49, 51 ArbO; Art. 4–5, 16–17 HKIAC-SchO und entsprechen dem international Üblichen. Die Registrierungsgebühr für Verfahren nach der HKIAC-SchO beträgt derzeit HKD 8.000,00 (Sch. 1, Sec. 1.1 HKIAC-SchO).<sup>903</sup>

- 1148 In HKIAC Verfahren kann eine Partei oder alle Parteien gemeinsam in besonders eilbedürftigen Fällen oder falls der Streitwert einen Betrag iHv HKD 25 Mio. nicht übersteigt die Durchführung eines **beschleunigten Verfahrens** beantragen, Sec. 41.1 HKIAC-SchO; zu Einzelheiten des Verfahrens vgl. Sec. 41.2(a)–(g) HKIAC-SchO (insbes. beschränkte Anzahl an Schriftsätzen, grds. keine mündliche Verhandlung, 6-Monats-Frist zur Absetzung des Schiedsspruchs). Auch für Streitwerte jenseits der HKD 25 Mio. oder für nicht eilbedürftige Fälle können die Parteien die Geltung der beschleunigten Verfahrensregeln ausdrücklich vereinbaren.

1149 **Praxishinweis:**

Sofern den Parteien an einer schnelle Beilegung des Rechtsstreits gelegen ist, können sie unabhängig von Streitwert und Eilbedürftigkeit die Anwendung der beschleunigten Verfahrensregeln des Art. 41 HKIAC-SchO (auch bereits in der Schiedsvereinbarung) ausdrücklich vereinbaren.

### i) Drittbeteiligung; Multi-Parteien & Multi-Vertrags-Konstellationen

- 1150 RGL: Sch. 2, Sec. 2 ArbO; Art. 27–29 HKIAC-SchO.

- 1151 Die **Beteiligung Dritter** am Verfahren ist geregelt in Art. 27 HKIAC-SchO. Auf Antrag einer Partei (Art. 27.3) bzw. des Dritten (Art. 27.6) kann das Schiedsgericht den Beitritt des Dritten zum Verfahren anordnen (Art. 27.1). Der Antrag muss inhaltlich Art. 27.4 entsprechen, ist an das Schiedsgericht zu richten und allen Beteiligten (dh auch dem Dritten) und HKIAC zuzustellen. Zum Verfahrensablauf im Einzelnen vgl. Art. 27.4–27.7. Vor abschließender Konstituierung des Schiedsgerichts entscheidet HKIAC

<sup>903</sup> White & Case Litigation (2003) 6 HKCFAR 322; PCCW – HKT Telephone Ltd v. Telecommunications Authority (2008) 2 HKLRD 282; X v Education and Accreditation Committee, Medical Council of Hong Kong (2013) 1 HKLRD 167.

<sup>904</sup> Die aktuell gültigen Gebühren sind über die HKIAC Webseite abrufbar.

über die Zulässigkeit des Antrags (Art. 27.8) und benennt sämtliche Schiedsrichter anstelle der Parteien (Art. 27.11).

Regelungen zur **Verfahrensverbindung** finden sich in Art. 28 HKIAC-SchO. Danach kann HKIAC (nicht das Schiedsgericht) unter den Voraussetzungen des Art. 28.1 auf Parteienantrag mehrere Schiedsverfahren miteinander verbinden. Bereits bestätigte Schiedsrichterernennungen kann HKIAC widerrufen und das (neue) Schiedsgericht dann selbst benennen (Art. 28.6). Die Zustimmung aller Parteien zur Verfahrensverbindung ist ausreichend (Art. 28.1(a)) aber bei Vorliegen einer der weiteren Voraussetzungen des Art. 28.1(b)–(c) nicht erforderlich.<sup>984</sup>

Bei nicht HKIAC administrierten Verfahren können die Parteien die Bestimmungen über Verfahrensverbindungen in Sch. 2, Sec. 2 ArbO für anwendbar erklären. In diesem Fall trifft der *High Court* alle verfahrensverbindungsrelevanten Entscheidungen.

Ebenfalls möglich ist die Einleitung eines einzelnen Schiedsverfahrens auf Grundlage **mehrerer Verträge** mit jeweils separaten Schiedsklauseln, sofern die Voraussetzungen des Art. 29.1 HKIAC-SchO kumulativ (!) vorliegen (Vorteil: Zeit- und Kostenersparnis; Verhinderung widersprüchlicher Entscheidungen).

### j) Einstweiliger Rechtsschutz; Eilschiedsrichter

RGL: Sec. 21, 35–45, 56 ArbO; Art. 23.1 iVm Sch. 4 HKIAC-SchO. 1155

**Vor Konstituierung** des Schiedsgerichts können die Parteien gemeinsam mit dem verfahrenseinleitenden Antrag oder gesondert HKIAC um die Bestellung eines Eilschiedsrichters ersuchen. Der Antrag hat die in Sch. 4, Art. 2 ArbO definierten Informationen zu enthalten, (ua Benachrichtigung der Gegenseite, daher kein *ex-parte* Verfahren möglich) sowie die Bestätigung der Einzahlung des vorläufigen Kostenvorschusses iHv derzeit (Stand: 20.5.2018) insgesamt HKD 250.000.–.<sup>985</sup> Die Entscheidung erfolgt spätestens 15 Tage nach Übermittlung der Unterlagen an den Eilschiedsrichter. Eine Definition darüber, welche Maßnahmen der Eilschiedsrichter erlassen kann und die Voraussetzungen hierfür, enthält die HKIAC-SchO nicht, so dass sich das Schiedsgericht an den Bestimmungen über einstweilige Maßnahmen (Sec. 36 ArbO; Art. 23.3 und 24.4 HKIAC-SchO) orientieren sollte.

**Nach seiner Konstituierung** hat das Schiedsgericht die Befugnisse nach Sec. 35–45 ArbO, die die Regelungen der Art. 17–17J UNCITRAL-ModellG übernehmen. Schiedsgerichte haben daher die aus dem UNCITRAL-ModellG bekannte Möglichkeiten nach Sec. 35(1)(2) ArbO (insbes. Sicherung von Vermögensgegenständen, Unterlassungsverfügungen, Maßnahmen zur Beweissicherung). Damit grundsätzlich ebenfalls möglich, wenn auch selten, sind *ex-parte* Maßnahmen in Form von „*preliminary orders*“, sollte andernfalls die Gefährdung der Durchsetzbarkeit der gleichzeitig zu beantragenden einstweiligen Maßnahme drohen (Sec. 37, 38 ArbO).

#### Beachte:

Erforderlich ist in diesem Fall ein „Doppelantrag“ an das Schiedsgericht auf Erlass der einstweiligen Maßnahme begleitet von der *ex-parte* Anordnung der „*preliminary order*“.

Vor dem staatlichen *High Court* können einstweilige Maßnahmen **in jedem Verfahrensstadium** beantragt werden (Sec. 21, 45 ArbO). Möglich sind Maßnahmen der Beweissicherung, zB Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung (sog. „*Anton Piller Or-*

<sup>984</sup> Zum Inhalt des Antrags vgl. Ziffer 2 der von HKIAC erlassenen „*Practice Note on Consolidation of Arbitrations*“ v. 1.1.2016.

<sup>985</sup> HKD 45.000.– administrative Gebühren und HKD 205.000.– Eilschiedsrichtergebühren (Honorar auf Stundenbasis), nachträglich durch HKIAC abänderbar (Sch. 4, Art. 6 HKIAC-SchO).

der“ oder „Search Order“), sowie Sicherung von Vermögenswerten, zB Sperrung des Zugriffs auf Bankkonten und sonstiges Vermögen des Antragsgegners bis zur eingehenden gerichtlichen Untersuchung des Falles (sog. „Mareva-Injunction“ oder „Freezing-Injunction“). Hongkonger Gerichte unterstützen gleichermaßen Verfahren mit Sitz in und außerhalb Hongkongs (Sec. 45(2) ArbO u. Order 29 u. 73, Rule 4 RoC). Auch „anti-suit injunctions“ sind möglich.<sup>986</sup>

- 1160 Hongkong hat die **Vollstreckung** einstweiliger Maßnahmen durch das Schiedsgericht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Je nachdem in welcher Form die Maßnahmen ergangen sind richtet sich die Vollstreckung nach (i) Sec. 61 ArbO für Verfügungen („orders“/„directions“), (ii) Sec. 84 ArbO für Schiedssprüche und (iii) Sec. 22A, 22B ArbO für Eilschiedsrichterentscheidungen (jeweils Vm Order 73, Rule 10(1)(ba)–(d) RoC). Dem Vollstreckungsantrag ist ein die in Order 73, Rule 10(3) RoC bezeichnenden Dokumente und Informationen enthaltendes Affidavit beizufügen. Der Vollstreckungsschuldner kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Vollstreckungsanordnung deren **Aufhebung** beim *High Court* per „*originating summons*“ und „*affidavit in support*“ beantragen (Order 73, Rule 10(6) u. (6 A) RoC). Bis zur Entscheidung über den Aufhebungsantrag wird die Vollstreckungsanordnung ausgesetzt; der *High Court* kann dann den Vollstreckungsschuldner zur Sicherheitsleistung verpflichten (Order 73, Rule 10A RoC).

#### k) Verfahren; mündliche Verhandlung; Beweisaufnahme; Vertraulichkeit

- 1161 RGL: Art. 16–18, 47, 56–57 ArbO; Art. 22, 24–25, 42 HKIAC-SchO.
- 1162 Die Bestimmung der **Verfahrensregeln** liegt in der Hand der Parteien, im Übrigen hat das Schiedsgericht wie üblich weites Ermessen bei der Verfahrensgestaltung (Sec. 47 ArbO). Die aus ICC Verfahren bekannten „*Terms of Reference*“ sieht die HKIAC-SchO nicht vor.
- 1163 In Bezug auf **Beweismittel**<sup>987</sup> können Schiedsgerichte Dokumentenvorlageanordnungen erlassen sowie einer Partei die Auflage erteilen, eine Liste mit Fragen der Gegenseite (sog. „*interrogatories*“) zu beantworten. Sec. 56(9) ArbO stellt jedoch ausdrücklich klar, dass privilegierte Dokumente und Unterlagen auch im Schiedsverfahren vollumfänglich geschützt sind. Das Schiedsgericht kann Zeugen zum Erscheinen verpflichten (zwangswise Durchsetzung jedoch nur durch *High Court*, Sec. 55(2) ArbO) und Zeugen und Parteien unter Eid vernehmen (Sec. 56(8) ArbO). Zudem kann das Schiedsgericht auf eigenes Betreiben hin Sachverständige beziehen (Sec. 54 ArbO; Art. 25 HKIAC-SchO). Vom Schiedsgericht bestimmte angemessene (Schriftsatz)Fristen haben die Parteien zwingend einzuhalten.<sup>988</sup> Nach Sec. 56(1)(a) ArbO kann Kostensicherheit vom Kläger angeordnet werden, gem. Art. 24 HKIAC-SchO von beiden Parteien; Die bloße Ausländereigenschaft der klagenden Partei genügt hierfür jedoch nicht (Sec. 56(2) ArbO). Zeugenaussagen werden in der Regel zunächst durch schriftliche Stellungnahmen der Zeugen („*written witness statements*“) in das Verfahren eingeführt und der Zeuge anschließend in der mündlichen Verhandlung zu seiner schriftlichen Stellungnahme vom Schiedsgericht und den Parteien (Kreuzverhör!) vernommen. Kontaktaufnahme zu Zeugen vor der mündlichen Verhandlung und deren Vorbereitung sind in Hongkong zulässig. Zeugen coaching, insbes. sog. „*mock trials*“, hingegen nicht.

<sup>986</sup> Sec. 21L und 21M High Court Ordinance sowie *Ever Judger Holding Co Ltd v Kromas Celik Sanayi Anonim Sirketi* [2015] 3 HKC 246; zu den Voraussetzungen auch *Sea Powerful II Special Maritime Enterprises (ENE) v Bank of China Limited* CACV 36/2016.

<sup>987</sup> Zur Beweislast, vgl. *Weigand/Moser/Chong Practitioner's Handbook* Rn. 4.266.

<sup>988</sup> *U v A* [17] HKCEC: 468, *Grand Pacific Holdings Ltd v Pacific China Holdings Ltd*, FAMV 18/2012.

**Praxishinweis:**

Falls absehbar wird, dass es zu einem Kreuzverhör der eigenen Partei oder eines von ihr benannten Zeugen kommen wird, sollten diese – sofern sie mit den Besonderheiten dieser Art der Zeugenvernehmung nicht vertraut sind – im rechtlich zulässigen Rahmen tunlichst hierauf vorbereitet werden, um unangenehme Überraschungen im Verfahren zu verhindern.

1164

Entsprechend Sec. 32, 33 ArbO kann das Schiedsgericht ein dem Schiedsverfahren vorgelagertes oder zwischengeschaltetes **Mediationsverfahren** in personenidentischer Besetzung führen, sofern die Parteien dem zustimmen. Scheitert das Mediationsverfahren und bleiben die als Mediator tätigen Schiedsrichter auch im Schiedsverfahren bestellt, so bestehen die Offenlegungspflichten nach Sec. 33(4) ArbO.

1165

Haben die Parteien Sch. 2, Sec. 3 ArbO für anwendbar erklärt, kann eine Partei während des Schiedsverfahrens mit Zustimmung der weiteren Partei(en) oder des staatlichen Gerichts dem *High Court* einzelne Rechtsfragen zur Beurteilung vorlegen (Frist: 30 Tage ab Zustimmung, Order 73, Rule 5(3) RoC). Die Rechtsfrage muss zwingend Hongkonger Recht<sup>999</sup> betreffen und deren Bedeutung für das Verfahren muss dargelegt werden (Sch. 2, Sec. 3(3) ArbO). Die Anforderungen hierfür sind hoch. Der *High Court* wird einem Antrag nur im Falle solcher materiell-rechtlicher Fragen stattgeben, deren Klärung im Ergebnis zu einer Beschleunigung und Kostenersparnis des Schiedsverfahrens führen wird (*Schedule 2, Sec. 3(4) ArbO*).

1166

Die **Vertraulichkeit** von Schiedsverfahren ist gesetzlich in Sec. 16–18 ArbO verankert (dort auch zu den Ausnahmen). Während Sec. 18 ArbO lediglich die Parteien verpflichtet, dehnt Art. 42.2 HKIAC-SchO die Vertraulichkeitsverpflichtung auf alle Verfahrensbeteiligten aus, einschließlich Zeugen, Sachverständigen und Sekretären des Schiedsgerichts. Im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren stehende Verfahren vor dem staatlichen Gericht sind grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen (sog. „*closed court proceedings*“, Sec. 16 u. 17 ArbO). Rechtlich bedeutsame „*closed court proceeding*“-Entscheidungen, insbes. solche die der Rechtsfortbildung dienen, müssen vom Gericht zur Veröffentlichung freigegeben werden (Sec. 17(4) ArbO)<sup>999</sup>. Die Parteien können aber die Anonymisierung der Entscheidung beantragen (Sec. 17(5) ArbO).

1167

**Beachte:**

Vorsicht bei Weiterleitung von Unterlagen (auch von Zeugenaussagen) an Dritte und bei Verwendung der Unterlagen in staatlichen Gerichtsverfahren, solange der Schiedsspruch nicht registriert ist. Dies hätte die Verletzung der Vertraulichkeitspflicht zur Folge.

1168

**l) Schiedsspruch; Kosten; Zinsen**

RGL: Sec. 66–67, 70–71, 74–75 ArbO; Art. 32–34, 36 HKIAC-SchO (Art. 33 iVm Sch. 2 u. 3 für Kosten).

1169

Möglich sind wie üblich Teil-, Zwischen-, Vergleichs- und Endschiedssprüche. Die formellen und inhaltlichen Anforderungen an den Schiedsspruch ergeben sich aus Sec. 67, 70 ArbO; 33, 34 HKIAC-SchO. Bei HKIAC Verfahren ist der Schiedsspruch mit dem HKIAC-Siegel zu versehen und hat das Schiedsgericht ein Original des Schiedsspruch dem Generalsekretär von HKIAC zu übersenden (Art. 34.6 HKIAC-SchO). Ein Überprüfung des Schiedsspruchs durch HKIAC („*scrutiny*“) erfolgt jedoch nicht. Gesetzliche

1170

<sup>999</sup> Haben die Parteien ein ausländisches Rechtsstatut vereinbart, ist Sch. 2, Sec. 3 ArbO nicht anwendbar.

<sup>999</sup> Für die Veröffentlichung von Schiedssprüchen vgl. Art. 42.5 HKIAC-SchO (nur bei fehlendem Widerspruch der Parteien).

Fristen zur Abfassung des Schiedsspruchs bestehen nur bei beschleunigten HKIAC Verfahren (6 Monate, Art. 41.2(f) HKIAC-SchO).

- 1171 Bei der **Kostenentscheidung** des Schiedsgerichts (Sec. 74 ArbO; Sec. 33 HKIAC-SchO) gilt der „reasonable“-Standard. Erstattungsfähig sind die angemessenen Kosten. Eine vom Schiedsgericht etwaig gesetzte Obergrenze für erstattungsfähige Kosten ist zu berücksichtigen (Sec. 57 ArbO). Erwähnenswert ist die Möglichkeit des Schiedsgerichts, die fehlende Vergleichsbereitschaft einer Partei zu sanktionieren, sofern diese zwar im Schiedsverfahren später (teilweise) obsiegt, der abgelehnte Vergleichsvorschlag die obsiegende Partei jedoch nicht schlechter gestellt hätte, als der letztendlich erlassene Schiedsspruch (sog. „Sealed Offer“ oder „Calderbank Offer“, vgl. Sec. 74(2) ArbO). Ebenso berücksichtigt werden können Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Schiedsverfahrens (Sec. 74(7)(b) ArbO). Eine Schiedsklausel, die vorsieht, dass die Parteien ihre Kosten jeweils selber tragen ist unwirksam, eine dahingehende nachträgliche Schiedsabrede bleibt jedoch möglich (Sec. 74(8) u. (9) ArbO). **Zinsen** richten sich nach Sec. 79, 80 ArbO iVm Sec. 49(1)(b) (Interest on Judgments) *High Court Ordinance*. Alternativ können die Parteien die Kostenentscheidung auf das staatliche Gericht übertragen (Sec. 75 ArbO; Order 62, Rule 12(1)(b), 28(2) RoC) auf deren Grundlage das Schiedsgericht dann einen gesonderten Kostenschiedsspruch erlässt (Sec. 75(2) ArbO). Werden dem Schiedsgericht nach Erlass der Kostenentscheidung neue für die Kostenentscheidung relevante Umstände bekannt, kann es seine Kostenentscheidung binnen 30 Tagen abändern (Sec. 69(3) ArbO).

#### m) Aufhebung von Schiedssprüchen

- 1172 RGL: Sec. 81, Sch. 2, Sec. 4–6 ArbO.
- 1173 Die Aufhebung von Schiedssprüchen ist geregelt in Sec. 81, Sch. 2, Sec. 4–6 ArbO. In Sec. 81(1)(2) ArbO hat Hongkong die aus Art. 34 UNCITRAL-ModellG bekannten **Aufhebungsgründe** unverändert übernommen.<sup>991</sup> Generell verfolgen Hongkonger Gerichte eine sehr restriktive Haltung gegenüber Aufhebungsanträgen, so dass eine Aufhebung nur im Ausnahmefall erfolgt.<sup>992</sup> Sofern und soweit die Parteien die Anwendung von Sch. 2 vereinbart haben, bestehen zusätzlich die Rechtsmittelmöglichkeiten nach Sch. 2, Sec. 4 und/oder 5 ArbO, dh Aufhebung des Schiedsspruchs durch den *High Court* wegen schwerwiegender Unregelmäßigkeiten im Verfahren („serious irregularities“) und/oder wegen Rechtsfehlern des Schiedsgerichts („question of law“). Während die in Sch. 2, Sec. 4 (2)(a)–(j) ArbO abschließend genannten Umstände gravierender Unregelmäßigkeiten im Wesentlichen den bereits in Sec. 81 ArbO genannten Gründen entsprechen, gibt Sch. 2, Sec. 5 ArbO dem staatlichen Gericht zusätzlich die Möglichkeit, auch materiell-rechtliche Fehler des Schiedsgerichts zu berücksichtigen. Überschätzt werden sollte dies jedoch nicht. In Anlehnung an die Vorgaben englischer Gerichte zu Sec. 69 des Englischen AA<sup>993</sup> erfasst Sch. 2, Sec. 5 ArbO nur gravierende materiell-rechtliche Fehler auf denen der Schiedsspruch beruht und die zu einer massiven Benachteiligung des Antragsstellers geführt haben. Zudem ist der Aufhebungsantrag nur bei Zulassung des Gerichts („leave“) oder Zustimmung aller Parteien und Vorliegen der Voraussetzungen des Sch. 2, Sec. 6 (4) ArbO statthaft, subsidiär gegenüber anderweitigen Rechtsmitteln (Sch. 2, Sec. 7 (1) ArbO) und selbst bei Feststellung von relevanten Fehlern der Schiedsspruch vor einer Aufhebung zunächst an das Schiedsgericht zurück zu verweisen (Sch. 2, Sec. 5(7) ArbO).

<sup>991</sup> Zur sog. „Choice of Remedies“-Doktrin (freies Wahlrecht der unterliegenden Partei, Einwendungen gegenüber dem Schiedsspruch entweder im Aufhebungsverfahren oder im Vollstreckungsverfahren vorzubringen), → Rn. 1184 ff.

<sup>992</sup> *Brunswick Bowling & Billiards Corp v Shanghai Zhonglu Industrial Co Ltd* [2011] 1 HKLRD 707, *Grand Pacific Holdings Limited v Pacific China Holdings Limited (in liquidation)* (No 1) 4 HKLRD 1.

<sup>993</sup> *Bayuk Camlica Shipping Trading and Industry Co Inc v Progress Bulk Carriers Ltd* [2010] All ER (D) 176 (Mar).

Der praktische Nutzen der zusätzlichen Rechtsmittelmöglichkeiten ist daher äußerst beschränkt. Eine *révision au fond* findet auch hier nicht statt. Der *High Court* entscheidet allein auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts (keine eigene Sachverhaltsermittlung, Sch. 2, Sec. 5(3) ArbO).

Der **Antrag** auf Eröffnung des Aufhebungsverfahrens erfolgt in Form eines sog. „*originating summons*“ gemeinsam mit einem den Antrag begründenden Schriftsatz („*affidavit in support*“)<sup>994</sup> (Order 73, Rule 1 und 5(4) RoC) und ist dem Schiedsgericht und der Gegenseite zuzustellen (Order 73, Rule 5(5)(e) und (f) RoC). Rechtsmittel gegen die Entscheidung des *High Court* ist nur bei Zustimmung des Gerichts möglich (Sec. 81(4) und Sch. 2, Sec. 3(5), 4(6), 5(8), 6(5) ArbO).<sup>995</sup> Die **Frist** für den Aufhebungsantrag nach Sec. 81 ArbO beträgt drei Monate (Sec. 81(1)(3) ArbO) bzw. bei der Aufhebung nach Sch. 2, Sec. 4–6 ArbO 30 Tage (Order 73, Rule 5(1) u. (2) RoC) nach Zustellung<sup>996</sup> des Schiedsspruchs. Fristverlängerung ist möglich (Order 3, Rule 5 RoC) wird aber nur im Ausnahmefall gewährt.

#### Beachte:

Im Falle von unzulässigen oder unbegründeten Aufhebungsanträgen verhängen Hongkonger Gerichte regelmäßig Kostensanktionen gegen den erfolglosen Antragsteller in Form von erhöhten Kostenerstattungsansprüchen der Gegenseite (sog. „*indemnity costs*“).<sup>997</sup> Diese Negativfolgen sollten vor Antragstellung berücksichtigt werden.

### n) Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

RGL: Sec. 84–98D ArbO.

Hongkong selbst ist kein Mitgliedsstaat des NYÜ, jedoch finden dessen Bestimmungen qua Wirkungserstreckung über die Volksrepublik China auch in Hongkong Anwendung, nachdem China bei der Rückeingliederung Hongkongs in die Volksrepublik im Jahr 1997 die für China geltende Wirkung des NYÜ auf Hongkong erstreckt hat. Mit China und Macao bestehen spezielle Vollstreckungsabkommen, die innerstaatlich durch Sec. 92–98D ArbO umgesetzt werden.

Maßgeblich für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen sind Sec. 84–98D. Zentrale Vorschrift ist Sec. 84 ArbO, der bestimmt, dass auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers der *High Court* ein mit dem Inhalt des Schiedsspruchs identisches vollstreckbares Urteil erlässt. Sec. 84 ArbO findet per gesetzlichem Verweis (Sec. 87(1)(b), 92(1)(b), 98 A(1)(b) ArbO) auf NYÜ-Schiedssprüche („*Convention Awards*“, Sec. 87–91 ArbO) sowie auf Schiedssprüche aus China („*Mainland Awards*“, Sec. 92–98 ArbO) und Macao (Sec. 98 A–98D ArbO) Anwendung. Im Ergebnis sind daher alle Schiedssprüche nach Sec. 84 ArbO vollstreckbar, unabhängig davon, ob es sich um NYÜ-, Nicht-NYÜ-, China-, Macao- oder inländische Schiedssprüche handelt.

<sup>994</sup> Falls ein „*affidavit in support*“ fehlt, kann das als verfahrensmisbräuchlich („*abuse of process*“) angesehen werden, vgl. *Free Form Construction Co Ltd v Shinryo (Hong Kong) Ltd* [2008] HKEC 643; *Po Fat Construction Company Limited v The Incorporated Owners of Kin Sang Estate* (HCCT 23/2013) Rn. 14.

<sup>995</sup> Vgl. auch Weigand/Moser/Chong *Practitioner's Handbook* Rn. 4.557.

<sup>996</sup> Zu den Voraussetzungen und dem Zeitpunkt der Zustellung vgl. *Po Fat Construction Company Limited v The Incorporated Owners of Kin Sang Estate* (HCCT 23/2013), dort Rn. 9.

<sup>997</sup> *Chimbusco International Petroleum (Singapore) Pte Ltd v Fully Best Trading Ltd* HCA 2416/2014 und jüngere *Bluegold Investment Holdings Ltd v Kwan Chun Fun Calvin* [2016] HKEC 532; *Gao Haiyan v Keeneye Holdings Ltd* (No. 2) (2012) 1 HKC 491.

- 1179 **Beachte:**  
Für Schiedssprüche aus China besteht die Besonderheit, dass diese in Hongkong lediglich insoweit vollstreckbar sind, als deren Vollstreckung nicht bereits in China betrieben wird (Sec. 93 ArbO).
- 1180 Alternativ zu einer Vollstreckung nach Sec. 84 ArbO können NYÜ-, China- und Macao Schiedssprüche auch im Wege einer gerichtlichen Klage auf Erfüllung des Schiedsspruchs („*common law action*“<sup>998</sup>) vollstreckt werden (Sec. 87(1)(a), 92(1)(a), 98 A(1)(a) ArbO). Die Klage basiert dann auf der Nichterfüllung der dem Beklagten (Vollstreckungsschuldner) durch den Schiedsspruch auferlegenden Leistungsverpflichtung. Da der Kläger (Vollstreckungsgläubiger) hierfür die Beweislast trägt, ist ein Antrag nach Sec. 84 ArbO jedoch in aller Regel vorzuzugungswürdig.<sup>999</sup>
- 1181 Der **Antrag** auf Vollstreckbarerklärung erfolgt zunächst ohne Beteiligung des Vollstreckungsschuldners (Order 73, Rule 10(1)(d) RoC). Dem Antrag beizufügen sind (i) das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Schiedsvereinbarung und des Schiedsspruchs ggf. in gehöriger englischer oder chinesischer Übersetzung (Sec. 85 ArbO), (ii) Name und Anschrift der Parteien (Rule 73, Order 10(3)(b) RoC) sowie (iii) der Hinweis, dass der Vollstreckungsschuldner den Schiedsspruch nicht erfüllt hat (Rule 73, Order 10(3)(c) RoC). Erlässt der *High Court* die Vollstreckungsentscheidung, ist diese dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen verbunden mit dem Hinweis, binnen 14 Tagen die in Sec. 86 (1) und (2) ArbO genannten Vollstreckungsversagungsgründe einwenden zu können (Rule 73, Order 10(4) und (6) RoC).
- 1182 Für die **Vollstreckung** einstweiliger Maßnahmen → Rn. 1160.
- 1183 Die **Vollstreckungsversagungsgründe** entsprechen für alle Schiedssprüche denen des Art. V NYÜ (vgl. Sec. 86, 89, 95, 98D ArbO).<sup>999</sup> Bei ausländischen Schiedssprüchen aus Nichtmitgliedstaaten des NYÜ besteht der zusätzliche Versagungsgrund nach Sec. 86 (2)(c) ArbO, wonach das Gericht die Vollstreckung auch dann ablehnen kann, wenn dies nach seinem Ermessen als rechtmäßig erscheint.
- 1184 **Praxishinweis:**  
Der Umstand, dass der Vollstreckungsschuldner am Schiedssitz (Hongkong oder andernorts) kein Aufhebungsverfahren betrieben hat oder mit einem solchen gescheitert ist, hat keine nachteiligen Auswirkung auf dessen Rechtsschutzmöglichkeiten im Vollstreckungsverfahren in Hongkong. Die unterliegende Partei kann grundsätzlich frei wählen, die Wirksamkeit eines gegen sie ergangenen Schiedsspruchs entweder (aktiv) im Aufhebungsverfahren oder (passiv) im Vollstreckungsverfahren überprüfen zu lassen (sog. „*Choice of Remedies*“-Doktrin).<sup>1000</sup> Auch bei Nichtbetreiben oder Scheitern eines Aufhebungsverfahrens am Schiedssitz können daher im Vollstreckungsverfahren alle Einwendungen gegen den Schiedsspruch vorgebracht werden, ohne Präklusion fürchten zu müssen.<sup>1001</sup>
- 1185 Die **Vollstreckungsfrist** beträgt sechs Jahre (Sec. 14 ArbO iVm Sec. 4(1)(c) *Limitation Ordinance*).

<sup>998</sup> Vgl. hierzu auch *Respondent/Eliason AAG* Ziffer 6.19.

<sup>999</sup> Für eine Vollstreckungsversagung wegen *ex-parte* Kommunikationen zwischen einem der Schiedsrichter mit einer Partei, vgl. *Gao Haiyan v Keeneye Holdings Ltd* [2011] HKEC 514 (Verstoß gegen *ordre public*); für Vollstreckungen gegen chinesische staatliche Vermögenswerte in Hongkong und Einwand von „*crown immunity*“ vgl. einerseits *The Hua Tian Long* (No. 2) [2010] HKLRD 611 und andererseits *TNB Fuel Services SDN BHD v. China National Coal Group Corporation* HKCFI 1016.

<sup>1000</sup> *Court of Final Appeal in Astro Nusantara International B.V. and Others v. PT First Media TBK* [2018] HKCFA 12; FACV 14/2017.

<sup>1001</sup> Zur entsprechenden Rechtslage in Singapur, → Rn. 1314.

**Praxishinweis:**

HKIAC bietet die Authentifizierung (gem. Art. IV(1) NYÜ) von in Hongkong erlassenen *ad-hoc*-Schiedssprüchen durch das HKIAC Sekretariat an (Kosten: HKD 5.000,- pro Antrag), was bei der Anerkennung im Ausland hilfreich sein kann.

1186

**o) Sonstiges****aa) Haftung von Schiedsrichtern**

Die Haftung von Schiedsrichtern ist geregelt in Sec. 104 ArbO, Art. 43 HKIAC-SchO. 1187  
Danach sind Schiedsrichter (und Mediatoren) für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren dann haftbar, wenn diese vorwiegend bzw. in betrügerischer Absicht („*dishonestly*“) erfolgen.

**bb) Parteivertreter**

Die Parteien können ihre Vertreter frei bestimmen, eine rechtliche Vorbildung ist nicht 1188  
erforderlich. Ausländische Anwälte und sonstige Personen sind in Hongkong damit uneingeschränkt als Parteivertreter in Schiedsverfahren zugelassen (Art. 13.6 HKIAC-SchO; vgl. Sec. 63 ArbO, der Beschränkungen der *Legal Practitioners Ordinance* abbedingt). Für gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren (zB einstweilige Maßnahmen, Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren) bestehen jedoch Postulationsbeschränkungen, so dass zwingend in Hongkong zugelassene Anwälte (Barrister oder Solicitor) hinzuzuziehen sind.

**cc) Arbeitserlaubnis; Visum**

Ausländische Parteivertreter und Schiedsrichter haben ihre schiedsrechtliche Tätigkeit 1189  
dem „*Immigration Department*“ anzuzeigen. Einzelheiten zum Antragsverfahren sowie eine Auslistung der vorzulegenden Unterlagen können der HKIAC Webseite<sup>1002</sup> sowie dem vom *Immigration Department* erlassenen Leitfaden<sup>1003</sup> entnommen werden.

**dd) Prozessfinanzierung**

Im Anschluss an Singapur hat auch Hongkong nun die Drittfinanzierung von Schieds- 1190  
verfahren und Mediationen sowie staatliche hiermit in Zusammenhang stehende gerichtliche Verfahren erlaubt.<sup>1004</sup> Die einer Drittfinanzierung bislang entgegenstehenden *common-law* Prinzipien des „*disparty and maintenance*“ finden in Schiedsverfahren ausdrücklich keine Anwendung (Sec. 98K u. 98L ArbO). Im Unterschied zu Singapur<sup>1005</sup> muss die Prozessfinanzierung nicht den Hauptgeschäftszweck des Finanzierers darstellen (Sec. 98J ArbO), so dass auch Anwaltskanzleien eigene Prozessfinanzierungsabteilungen eröffnen können (wie zB bereits üblich in den USA).

**Beachte:**

Sofern eine Partei auf einen Prozessfinanzierer zurückgreift, hat sie dies zu Beginn des Schiedsverfahrens oder, falls der Finanzierer erst im laufenden Verfahren hinzugezogen wird, spätestens 15 Tage nach dessen Beauftragung den Verfahrensbeteiligten (Parteien,

1191

<sup>1002</sup> <http://www.hkiac.org/our-services/support-services/visa-applications> (Stand: 20.5.2018).

<sup>1003</sup> Guidebook for Entry for Employment as Professionals in Hong Kong, abrufbar unter <http://www.immd.gov.hk/pdf/news/ID%28E%29991.pdf> (Stand: 20.5.2018).

<sup>1004</sup> „*Arbitration and Mediation Legislation (Third Party Funding) (Amendment) Ordinance*“ v. 14.7.2017.

<sup>1005</sup> → Rn. 1324.

Schiedsgericht, Institution) schriftlich anzuzeigen (Sec. 98T ArbO). Dasselbe gilt für die Beendigung des Prozessfinanzierungsvertrags (Sec. 98U ArbO).

#### ee) Sekretäre des Schiedsgerichts

- 1192 HKIAC bietet einen eigenen „*Tribunal Secretary Service*“ an. Vgl. hierzu auch die von HKIAC veröffentlichten RL v. 1.6.2014 („*Guidelines on the Use of a Secretary to the Arbitral Tribunal*“).

### 4. Malaysia

#### a) Rechtliche Grundlagen

- 1193 Die wesentlichen schiedsgesetzlichen Bestimmungen Malaysias<sup>1096</sup> finden sich im Malaysischen *Arbitration Act* 2005 in seiner durch den *Arbitration (Amendment) Act* 2011 und 2018<sup>1097</sup> erweiterten Fassung („**AA**“), der sowohl internationale wie inländische Verfahren regelt und sich stark am UNCITRAL-ModellG orientiert. Für internationale<sup>1098</sup> Schiedsverfahren gelten Teile I, II<sup>1099</sup> und IV des AA unmittelbar. Teil III, der ua Verfahrensverbindungen (Sec. 40 AA) und weitergehende Zuständigkeiten (Sec. 41 AA) des *High Court* regelt, gilt hingegen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien (Sec. 3 (2) AA). Weitere Bestimmungen zum Schiedsverfahren finden sich in den *Rules of Court* („**RoC**“), dort insbes. in Order 69.

#### 1194 Beachte:

Mit der „*opt-in*“-Bestimmung des Teil III des AA haben die Parteien die Möglichkeit, während eines Schiedsverfahrens einzelne Fragen zum malaysischen Recht durch den *High Court* überprüfen zu lassen. Die praktische Bedeutung dieser Möglichkeit ist für internationale Schiedsverfahren jedoch aufgrund der Beschränkung auf malaysisches Recht letztlich gering.

- 1195 Malaysia ist Vertragsstaat des NYÜ mit den Vorbehalten nach Art I(3) (Reziprozitäts- und Handelsstreitigkeitenvorbehalt) sowie, in Bezug auf Investitionsschiedsverfahren, Mitgliedstaat der ICSID-Konvention und, ebenso wie Singapur, des ACIA.

#### b) Schiedsinstitutionen und Schiedsregeln; *Ad-hoc*-Schiedsverfahren

- 1196 Bedeutendste Schiedsinstitution des Landes ist das im Jahr 1978 unter der Schirmherrschaft der *Asian-African Legal Consultative Organization* gegründete **AIAC**,<sup>1010</sup> das, zwar ohne bislang Singapur und Hongkong auf internationaler Ebene empfindliche Konkurrenz zu bereiten, inzwischen stetig steigende Fallzahlen insbes. in baurechtlichen Verfahren verzeichnet. Hauptregelwerk des AIAC ist die an die UNCITRAL-SchO angelehnte **AIAC-SchO**, die in Teil I (den sog. „*Rules*“) besondere Verfahrensregelungen enthält,

<sup>1096</sup> Sämtliche hier in Bezug genommenen Gesetze sind in englischer Sprache verfügbar über die Internetseite der malaysischen General Attorney Chambers (<http://www.agc.gov.my/>), dort „*Laws of Malaysia*“ (Stand: 20.5.2018).

<sup>1097</sup> *Arbitration (Amendment) (No. 2) Act* 2018, in Kraft seit dem 8.5.2018.

<sup>1098</sup> „Internationale Verfahren“ sind definiert in Sec. 2 AA; entscheidend ist grds. Auslandsbezug bzw. ein grenzüberschreitender Sachverhalt, deren Vorliegen jedoch von den Parteien ausdrücklich als gegeben unterstellt werden kann.

<sup>1099</sup> Teil II (Sec. 6 bis 39 AA) entspricht im Wesentlichen Art. 3 bis 36 UNCITRAL-ModellG.

<sup>1010</sup> Vormalig Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration („*KLRCA*“); zu Übergangsregelungen vgl. Vorb. zur AIAC-SchO.

während Teil II (die sog. „Articles“) im Wesentlichen die UNCITRAL-SchO von 2013 rezipiert. Daneben hat das AIAC spezielle Verfahrensordnungen<sup>1011</sup> erlassen für beschleunigte Verfahren („Fast-Track-Arbitration Rules“), für Handelsstreitigkeiten nach islamischem Recht unter Rückgriff auch auf Shariah-Prinzipien („I-Arbitration Rules“), für Domain-Name-Streitigkeiten sowie, dem Trend hybrider Verfahrensformen folgend, für Med-Arb-Verfahren.<sup>1012</sup> Das AIAC führt eine eigene Schiedsrichterliste und veröffentlicht regelmäßig Anwendungshinweise für spezielle Bereiche der AIAC-SchO.<sup>1013</sup> Weitere schiedsrelevante Einrichtungen sind das „Chartered Institute of Arbitrators“ und das „Malaysian Institute of Arbitrators“.

**Ad-hoc-Verfahren** sind nach malaysischem Recht uneingeschränkt zulässig.

1197

### c) Schiedsvereinbarung; Schiedsfähigkeit

RGL: Sec. 4, 9, 18 AA.

1198

Die Anforderungen an **Inhalt** und **Form** der Schiedsvereinbarung finden sich in Art. 9 AA, der inhaltlich Art. 7 UNCITRAL-ModellG entspricht. Erforderlich ist Schriftform (Sec. 9(3) AA); Korrespondenz per Telefax, E-Mail etc (Sec. 9(4)(a) u. (6) AA) genügt ebenso wie die Bezugnahme auf ein die Schiedsvereinbarung enthaltendes Drittdokument<sup>1014</sup> (vgl. im Einzelnen Sec. 9(4)–(6) AA).

1199

**Optionsklauseln**, die einer Partei ein Wahlrecht zwischen staatlichem Gerichts und Schiedsgericht einräumen, sind zulässig.<sup>1015</sup> Bei der Vereinbarung von Eskalationsklauseln (mehrstufigen Streitbeilegungsklauseln) sollte je nach gewünschter Verbindlichkeit der Vorstufen auf die Wortwahl („shall/must“ oder „may/should“) geachtet werden.

1200

**Schiedsfähig** sind grundsätzlich alle Streitigkeiten, soweit diese nach dem malaysischen *ordre-public* Maßstab nicht zwingend der staatlichen Gerichtsbarkeit unterstehen (Sec. 4 AA). So können zB neben handels- und gesellschaftsrechtlichen sowie Informationstechnologiestreitigkeiten auch unerlaubte Handlungen<sup>1016</sup> Gegenstand des Verfahrens sein.

1201

Die **Bindungswirkung** der Schiedsvereinbarung *inter partes* wird von der malaysischen Rechtsprechung streng ausgelegt. Eine Erstreckung qua Gruppenzugehörigkeit nach der Konzerntheorie wird im malaysischen Schiedsrecht nicht anerkannt. Möglich sind jedoch Bindungen aufgrund Abtretung.<sup>1017</sup>

1202

### d) Schiedseinrede; Rechtswegprüfung

RGL: Sec. 10, 18 AA.

1203

Über **Zuständigkeitsrügen** einer Partei, die spätestens mit der Erwiderung zur Schiedsklage im Schiedsverfahren zu erheben sind (Sec. 18(3) AA) bzw. bei Zuständigkeitsüberschreitungen im laufenden Verfahren unverzüglich (Sec. 18(5) AA), kann das Schiedsgericht in eigener Kompetenz entscheiden (Sec. 18(1) AA).<sup>1018</sup> Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen 30 Tagen gerichtlich durch den *High Court* nachprüfbar (Sec. 18(8) AA).

1204

<sup>1011</sup> Sämtliche SchO sowie Masterklauseln sind abrufbar unter <http://www.klrca.org> (Stand: 20. 5. 2018).

<sup>1012</sup> Das AIAC hat die Möglichkeit eines Hybridverfahrens jetzt ausdrücklich als „opt-in“ in die Musterklausel der AIAC-SchO aufgenommen.

<sup>1013</sup> Vom KLRCA vormals erlassene Anwendungshinweise bleiben in Kraft, vgl. Vorb. zur AIAC-SchO.

<sup>1014</sup> *Ajwa for Food Industries Co (MIGOP), Egypt v Pacific Inter-Link Sdn Bhd* [2013] 5 MLJ 625; *TNB Fuel Services Sdn Bhd v China National Coal Group* [2013] 4 MLJ 857.

<sup>1015</sup> *Majlis Perbandaran Seremban v Maraputra Sdn Bhd* [2004] 5 MLJ 469.

<sup>1016</sup> *Renault SA v Inokom Corp Sdn Bhd & Anor and other appeals* [2010] 5 MLJ 394.

<sup>1017</sup> *SPNB-LTAT SDN BHD v. Borneo Synergy (M) Sdn. Bhd.* [2009] 7 CLI 779.

<sup>1018</sup> *Standard Chartered Bank Malaysia Bhd v City Properties Sdn Bhd & Anor.* [2008] 1 MLJ 233; *Chut Nyak Isham bin Nyak Ariff v Malaysian Technology Development Corp Sdn Bhd & Ors.* [2009] 6 MLJ 729; vgl. auch *TNB Fuel Services*.

1205 Bei Erhebung der **Schiedseinrede** im staatlichen Verfahren hat das Gericht zwingend (kein Ermessen)<sup>1019</sup> das staatliche Verfahren auszusetzen, es sei denn, die Schiedsvereinbarung selbst leidet unter Wirksamkeitsmängeln (Sec. 10(1) AA). Inhaltlich prüft das Schiedsgericht lediglich, ob nach vorläufiger Beurteilung („*prima facie*“ Prüfungsmaßstab) eine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt. Zeitlich ist die Schiedseinrede vor der ersten Verfahrenshandlung, also insbes. vor der Klageerwidderung zu erheben. Andernfalls droht Präklusion bzw. der „*Estoppel*“-Einwand.<sup>1020</sup>

1206 **Praxishinweis:**

Da bereits der bloße Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Klageerwidderung als Verfahrenshandlung gelten kann,<sup>1021</sup> ist es ratsam, die Schiedseinrede frühstmöglich und gesondert von sonstigen Stellungnahmen und Sach- und Rechtsausführungen zu erheben.

1207 Ebenso wie in Hongkong und Singapur<sup>1022</sup> führt auch in Malaysia die Erhebung der Schiedseinrede nicht zur Abweisung der Klage als unzulässig, sondern zur Aussetzung des staatlichen Verfahrens.

#### e) Ort und Sprache des Schiedsverfahrens

1208 RGL: Sec. 22, 24 AA; Rule 7, Art. 18, 19 AIAC-SchO.

1209 Die Parteien können die Verfahrenssprache und den Sitz des Schiedsgerichts frei bestimmen (Sec. 22, 24 AA; Rule 7(1), Art. 19(1) AIAC-SchO). Ist keine Verfahrenssprache vereinbart, legt das Schiedsgericht diese fest (Sec. 24(2) AA; Art. 19(1) AIAC-SchO). Fehlt eine Vereinbarung über den Schiedsort, bestimmt diesen ebenfalls das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Interessen der Parteien (Sec. 22(2) AA; Art. 18(1) AIAC-SchO).

1210 **Beachte:**

In AIAC Verfahren gilt im Zweifel Kuala Lumpur, Malaysia als Schiedssitz (Rule 7(1) AIAC-SchO). Bevorzugen die Parteien einen anderen Schiedsort, sollten sie dies bereits in der Schiedsvereinbarung ausdrücklich bestimmen.

#### f) Anwendbares Sachrecht und Recht der Schiedsvereinbarung

1211 RGL: Sec. 30 AA; Art. 35 KLRCA-SchO.

1212 Das anwendbare **Sachrecht** können die Parteien frei bestimmen (Sec. 30(1) AA). Bei fehlender Parteivereinbarung gilt das nach Kollisionsrecht einschlägige Recht (Sec. 30(3) AA) bzw. das nach Ansicht des Schiedsgerichts sachnächste Recht (Art. 35(1) AIAC-SchO). *Ex aequo et bono* Entscheidungen sind nur bei ausdrücklicher Parteivereinbarung zulässig (Sec. 30(4 A) AA; Art. 35(2) AIAC-SchO), wohingegen Handelsbräuche vom Schiedsgericht stets zu berücksichtigen sind (Sec. 30(5) AA; Art. 35(3) AIAC-SchO).

1213 Welches Recht bei fehlender Parteiabsprache auf die **Schiedsvereinbarung** Anwendung findet, ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt. Nach einer Entscheidung des malaysischen *High Court*<sup>1023</sup> gilt in diesem Fall das Recht des Schiedssitzes, bei Verfahren in

<sup>1019</sup> AV Asia Sdn Bhd v Measat Broadcast Network Systems Sdn Bhd [2011] 8 MLJ 792.

<sup>1020</sup> Binradu Development Authority v Pilecon Engineering Bhd [2007] 2 MLJ 610; vgl. auch Baskaran, in: Respondek, AAG, Ziffer 12.7.

<sup>1021</sup> Winsin Enterprise Sdn Bhd v Oxford Talent (M) Sdn Bhd [2009] MLJU 286.

<sup>1022</sup> → Rn. 1126 (Hongkong) und Rn. 1269 (Singapur).

<sup>1023</sup> Government of the Lao People's Democratic Republic v Thai-Lao Lignite Co Ltd [2013] 3 MLJ 409, bestätigt von Court of Appeal, ohne jedoch auf die Frage des Rechts der Schiedsklausel weiter einzugehen.

Malaysia somit malaysisches Recht. Aufgrund der nach wie vor nicht eindeutig geklärten Rechtslage, ist es für Parteien daher empfehlenswert, das Recht der Schiedsvereinbarung ausdrücklich zu vereinbaren.

### g) Konstituierung des Schiedsgerichts; Ablehnung von Schiedsrichtern

RGL: Sec. 12, 13 AA; Rule 4, Art. 7–10 AIAC-SchO. 1214

Die Parteien können **Person** und **Anzahl** der Schiedsrichter frei bestimmen (Sec. 12 (1) u. 13(1) AA; Rule 4(2) AIAC-SchO) und auch das Ernennungsverfahren frei regeln (Sec. 13(2) AA, Rule 4(4) u. (5) AIAC-SchO). Es bestehen keinerlei Einschränkungen bzgl. Nationalität, Ausbildung etc., so dass auch ausländische Personen, unabhängig von ihrer juristischen Vorbildung uneingeschränkt als Schiedsrichter fungieren können. Wie üblich können die Parteien bestimmte Eigenschaften der Schiedsrichter ausdrücklich vereinbaren (arg. e, Sec. 14(3)(b) AA). Eine Einschränkung besteht für die östlichen Provinzen Sabah und Sarawak, in der ausländische Rechtsanwälte bislang nicht als Schiedsrichter zugelassen sind.<sup>1024</sup> 1215

Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung sind Schiedsgerichte in internationalen Verfahren standardmäßig mit **drei Schiedsrichter** besetzt (Sec. 12(2)(a) AA, Rule 4(3)(a) AIAC-SchO), von denen jede Partei binnen 30 Tagen je einen Schiedsrichter benennt und die Schiedsrichter sodann gemeinsam den Vorsitzenden binnen selbiger Frist bestimmen (Sec. 13(3) AA, Rule 4(5)(a), Art. 9(1) AIAC-SchO). Hilfsweise ist der Direktor des AIAC zuständig<sup>1025</sup> (Sec. 13(4) AA, Rule 4(5)(b) u. (c), Art. 9(2) u. (3) AIAC-SchO), höchsthilfsweise der *High Court* (Sec. 13(7) AA). Im Falle einer Ersatzbenennung sind die Vorgaben von Sec. 13(8) AA zu berücksichtigen, insbes. soll der Schiedsrichter eine andere Nationalität besitzen, als die Parteien. 1216

Zu **Mehrparteiverfahren**, vgl. Art. 10(1) AIAC-SchO. Für **Eilschiedsrichter** vgl. Rule 4(6) AIAC-SchO. 1217

Die **Ablehnung** von Schiedsrichtern richtet sich nach Sec. 14, 15 AA, Rule 5 AIAC-SchO. Die Schiedsrichter unterstehen der üblichen Neutralitätspflicht (Unabhängigkeit und Unparteilichkeit)<sup>1026</sup>, deren Verletzung die Parteien ebenso zur Ablehnung berechtigt wie das Fehlen vereinbarter Eigenschaften. Das Ablehnungsgesuch hat schriftlich unter Angabe der Anfechtungsgründe gegenüber dem Schiedsgericht zu erfolgen. Die Anfechtungsfrist beträgt 15 Tage ab Konstituierung des Schiedsgerichts bzw. Bekanntwerden der ablehnungsbegründenden Umstände. Weist das Schiedsgericht den Antrag zurück, kann die antragende Partei binnen 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung des Schiedsgerichts gerichtliche Entscheidung beim *High Court* beantragen. 1218

Das AIAC erhebt eine Gebühr iHv derzeit (Stand: 20. 5. 2018) USD 5.300,00 pro Ablehnungsantrag (Rule 5(4) AIAC-SchO). Sollte das Schiedsgericht über das Ablehnungsgesuch nicht selbst entscheiden, trifft der Direktor des AIAC die Entscheidung mittels schriftlicher Begründung (Rule 5(7) AIAC-SchO). 1219

Die Bestellung eines **Ersatzschiedsrichters** ist geregelt in Sec. 17 AA, Art. 14 u. 15 AIAC-SchO. 1220

<sup>1024</sup> Re Mohamed Azahari Matizam, [2011] 2 CLJ 630; Die zunächst durch den Court of Appeal ([2013] 7 CLJ 277) aufgehobene Entscheidung des High Court wurde am 10. 1. 2017 durch den Federal Court letztinstanzlich bestätigt (Az, 02(f)-34-04-2014(S) = [17] 3 CLJ 287).

<sup>1025</sup> Die Benennungsentscheidung des Direktors ist nicht anfechtbar, es sei denn, er hätte gegen eine der Voraussetzungen des Sec. 14(3) AA verstoßen, vgl. Sebino Holdings Sdn Bhd v Bhag Singh, [2015] 4 CLJ 409.

<sup>1026</sup> Der Ablehnungsgrund muss in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Verfahren stehen; wirkt ein Schiedsrichter zeitgleich in zwei Verfahren mit, begründet die fehlende Neutralität in einem Verfahren für sich genommen nicht ohne weiteres auch die Ablehnung in dem anderen Verfahren, vgl. MMC Engineering Group Bhd & Anor v Ways & Freytag (M) Sdn Bhd & Anor [2015] MLJ 477.

### h) Einleitung des Verfahrens; Schiedsklage; beschleunigtes Verfahren

- 1221 RGL: Sec. 23, 25 AA; Rule 2, Art. 3, 4 und 20, 21 AIAC-SchO.
- 1222 Das Verfahren wird durch Zustellung<sup>1027</sup> des verfahrenseinleitenden Antrags<sup>1028</sup> an die Privat- oder Geschäftsadresse der Gegenseite eingeleitet (Sec. 23 AA). Ist die Adresse der Gegenseite unbekannt, genügt Einschreiben an letzte bekannte Geschäftsadresse (Sec. 6 (1)(b) AA). Vor dem AIAC erfolgt die Verfahrenseinleitung durch Antrag an den Direktor des AIAC (Einzelheiten vgl. Sec. 2(1)(a)–(d) AIAC-SchO). Die Registrierungsgebühr beträgt derzeit (Stand: 20. 5. 2018) USD 795,00. Die in Rule 3 AIAC-SchO in Bezug genommene Korrespondenz zwischen den Parteien ist in Kopie jeweils auch dem Direktor des AIAC zu übermitteln.

### i) Drittbeteiligung; Multi-Parteien & Multi-Vertrags-Konstellationen

- 1223 RGL: Sec. 40 iVm Sec. 3(3)(b), (4) AA; Rule 9–10, Art. 17(5) AIAC-SchO.
- 1224 Die Voraussetzungen für **Verfahrensverbindungen** finden sich in Rule 10 AIAC-SchO sowie, bei einem „opt-in“ der Parteien in Sec. 40 AA. Die Verbindung erfolgt in AIAC Verfahren entweder auf Antrag einer Partei oder nach Ermessen des Direktors des AIAC (Rule 10.1 u. 10.2 AIAC-SchO). Binnen 15 Tagen nach Erhalt der Verbindungsanordnung des Direktors haben die Parteien sich auf ein Schiedsgericht bzw. dessen Ernennungsprozess zu einigen; Hilfsweise ernennt der Direktor den oder die Schiedsrichter (Rule 10.4 AIAC-SchO). In nicht-AIAC Verfahren ist stets die Zustimmung der Parteien erforderlich (Sec. 40(1) AA iVm Sec. 3(3)(b), (4) AA).
- 1225 Die **Einbeziehung Dritter** in das Verfahren ist im AA nicht geregelt. In AIAC Verfahren ist die Einbeziehung auf Antrag einer Partei oder des Dritten möglich bei Zustimmung aller Beteiligten oder falls der Dritte *prima facie* an die Schiedsvereinbarung gebunden ist (Rule 9.1 AIAC-SchO). Die Entscheidung trifft das Schiedsgericht bzw., vor dessen Konstituierung, der Direktor des AIAC. Zum Inhalt des Antrags, vgl. Rule 9.3 AIAC-SchO.
- 1226 **Multi-Vertrags-Konstellationen** sind weder im AA, noch in der AIAC-SchO geregelt.

### j) Einstweiliger Rechtsschutz; Eilschiedsrichter

- 1227 RGL: Sec. 11, 19 AA, Order 29 RoC; Rule 8, Art. 26 AIAC-SchO.
- 1228 Vor Konstituierung des Schiedsgerichts kann eine Partei entweder den *High Court* anrufen (hierzu sogleich) oder in AIAC Verfahren die Bestellung eines **Eilschiedsrichters**<sup>1029</sup> binnen 48 Stunden durch den Direktor des AIAC beantragen (Rule 8(2) iVm Sch. 3, Ziffer 1 u. 4 AIAC-SchO). Die Antragsgebühr beträgt in internationalen Verfahren derzeit (Stand: 20. 5. 2018) USD 2.120,00, das Schiedsrichterhonorar USD 10.600,00. Die Gegenseite ist zwingend zu beteiligen, ein *ex parte* Verfahren ist daher nicht möglich (Sch. 3, Ziffer 2 AIAC-SchO). Zum Inhalt des Eilantrags sowie zum Verfahrensablauf vgl. Sch. 3, Ziffern 3, 10 u. 11 AIAC-SchO. Die Entscheidung ergeht binnen 15 Tagen (Sch. 3, Ziffer 12 AIAC-SchO). Kostensicherheit ist möglich nach Sch. 3, Ziffer 17 AIAC-SchO.
- 1229 Nach seiner Konstituierung kann das **Schiedsgericht** die in Sec. 19(1) AA, Rule 8(1) iVm Art. 26 AIAC-SchO enthaltenen Maßnahmen erlassen. Inhaltlich hat der Antragsteller hinreichende Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Besorgnis eines irrepara-

<sup>1027</sup> Für Zustellungen per Telefax oder E-Mail vgl. Sec. 6(2) AA und Art. 2(2) AIAC-SchO; zur Zustellung allgemein vgl. auch Order 62 Rule 6 RoC.

<sup>1028</sup> Der AA spricht von einem Request for Arbitration, die AIAC-SchO hingegen von einem Commercial Request (Rule 2 AIAC-SchO) bzw. Notice of Arbitration (Art. 3 AIAC-SchO), wobei inhaltlich kein Unterschied besteht.

<sup>1029</sup> Sa Definition in Sec. 2 AA.

blen Schadens darzulegen (Sec. 19A(1) AA, Art. 26(3) AIAC-SchO). Ein *ex parte* Verfahren ist nicht möglich (Sec. 19B AA).<sup>1030</sup>

Alternativ zum Schiedsgericht können die Parteien jederzeit den *High Court* um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen (Sec. 11(1) AA). Dies gilt auch für Schiedsverfahren außerhalb Malaysias (Sec. 11(3) AA u. Sec. 19J AA). Die Zuständigkeit des *High Court* besteht grundsätzlich auch während des laufenden Schiedsverfahrens. Hat das Schiedsgericht jedoch bereits eine Entscheidung erlassen, ist der *High Court* daran gebunden (Sec. 11(2) AA). Die dem *High Court* möglichen Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen denen der staatlichen Gerichte in Hongkong<sup>1031</sup> (insbes. Maßnahmen der Beweissicherung, Sicherung von Vermögenswerten, Arrestierungen).<sup>1032</sup> Ebenfalls möglich, wenn auch in der Praxis selten, sind „*anti-suit injunctions*“ des *High Courts*.<sup>1033</sup>

Die Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen nach Sec. 11, 19ff. AA erfolgt per Antrag an den *High Court* (Order 69 Rule 2(1)(c) und (f) ff. RoC iVm Sec. 19H AA). Anders als Hongkong und Singapur<sup>1034</sup> hat Malaysia bislang keine gesetzlichen Regelungen zur Vollstreckung eilschiedsrichterlicher Maßnahmen erlassen. Die Vollstreckung richtet sich daher nach den allgemeinen Vorgaben von Order 69 RoC.

### k) Verfahren; mündliche Verhandlung; Beweisaufnahme; Vertraulichkeit

RGL: Sec. 21(3)(a), (f)–(i), 26, 28, 29, 41 A AA; Rule 6(d)–(f), 16 Art. 17(3), 27–29 AIAC-SchO. 1232

Die Parteien besitzen weitgehende Verfahrensautonomie (Sec. 21(1) AA). Im Übrigen hat das Schiedsgericht weites Ermessen bei der Gestaltung des Verfahrens (Sec. 21(2) u. (3) AA). Hinsichtlich Art und Umfang der Beweisaufnahme verfolgen Schiedsgerichte in Malaysia, ebenso wie in Hongkong und Singapur, oft einen stark „*common-law*“ geprägten Ansatz, so dass die im Kapitel „Hongkong“ beschriebenen Besonderheiten auch in Malaysia gelten (insbes. Dokumentenvorlageanordnungen und „*Interrogatories*“ (Sec. 21(3)(f) u. (g) AA)<sup>1035</sup>, schriftliche Stellungnahmen der Zeugen im Vorfeld der mündlichen Verhandlung („*written witness statements*“), Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen unter Eid<sup>1036</sup> (Sec. 21(3)(h) AA)). Die Anordnung von **Kostensicherheit** ist möglich nach (Sec. 21(3)(d) AA), die Benennung von Sachverständigen nach (Sec. 28(1) AA). Auch auf die Besonderheiten eines etwaigen Kreuzverhörs sollten die Parteien und deren Vertreter achten!<sup>1037</sup> Der malaysische *Evidence Act* findet auf Schiedsverfahren keine Anwendung (vgl. Sec. 2 *Evidence Act*).

Ebenso wie in Hongkong und Singapur sind Schiedsverfahren in Malaysia grundsätzlich **vertraulich** (Sec. 41a AA; Rule 16 AIAC-SchO).<sup>1038</sup> Auch ohne ausdrückliche Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen somit alle Verfahrensbeteiligten, einschließlich Sachverständigen und Zeugen sowie sämtliche Verfahrensunterlagen, einschließlich aller Schriftsätze, Anlagen, Gutachten, schriftlicher Zeugenaussagen sowie der Protokolle der

<sup>1030</sup> Malaysia hat die 2006-Ergänzungen des UNCITRAL-ModellG zum einstweiligen Rechtsschutz übernommen, ua zu Kostensicherheit (Sec. 19E AA), Schadenersatz (Sec. 19G AA) und Vollstreckungsfähigkeit (Sec. 19H AA); zu weiteren Einzelheiten vgl. Sec. 19–19J AA.

<sup>1031</sup> → Rn. 1139.

<sup>1032</sup> Einige Maßnahmen in Bezug seerechtlicher Streitigkeiten unterstehen ausschließlich der Zuständigkeit des *High Court*, vgl. Sec. 11(1)(c) AA.

<sup>1033</sup> Die rechtliche Grundlage hierfür bildet Sec. 54 *Specific Relief Act*.

<sup>1034</sup> → Rn. 1160 (Hongkong) und → Rn. 1302 (Singapur).

<sup>1035</sup> Nur zulässig gegenüber den Parteien, nicht auch gegenüber Dritten, vgl. Christopher Martin Boyd v Deb Brata Das Gupta [1998] 6 MLJ 281.

<sup>1036</sup> Wobei die zwangsweise Vorführung auch hier nur durch den *High Court* möglich ist (Sec. 29(2) AA).

<sup>1037</sup> Vgl. hierzu vorstehenden Praxishinweis zu Hongkong → Rn. 1164.

<sup>1038</sup> *Malaysian Newsprint Industries Sdn Bhd v Bechtel International, Inc & Anor* [2008] 3 MLJ 254 (Schiedsvereinbarungen enthält implizierte Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht der Parteien); vgl. auch ausdrücklich Rule 16 KLRCA-SchO.

Vertraulichkeit.<sup>1039</sup> Ausnahmen ergeben sich bei gesetzlichen Vorlageverpflichtungen und insbes. im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren (Sec. 36(1) AA u. Sec. 41A (2) AA). Verfahren vor dem staatlichen *High Court*, die im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren stehenden, werden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt (Sec. 41B(1) AA).<sup>1040</sup>

### l) Schiedsspruch; Kosten; Zinsen

1235 RGL: Sec. 33, 35 AA; Rule 12 u. 13, Art. 40–43 AIAC-SchO.

1236 Die **formellen** Vorgaben an den Schiedsspruch sind geregelt in Sec. 33 AA, Art. 34 AIAC-SchO. Es bestehen die üblichen Anforderungen (Schriftform, Begründung der Entscheidung,<sup>1041</sup> Unterschrift jedenfalls der Mehrheit der Schiedsrichter, sowie Datum und Schiedsort). Der Schiedsspruch ist den Parteien zuzustellen, kann jedoch – vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des *High Court* – bis zur vollen Begleichung der Kosten des Schiedsgerichts zurückhalten werden (Sec. 44(5) AA). In AIAC Verfahren hat das Schiedsgericht den Entwurf des Schiedsspruchs innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Verhandlung dem Direktor des AIAC zur formellen Prüfung („*practical review*“) vorzulegen (Rule 12(2) u. (4) AIAC-SchO). Damit hat die neue AIAC-SchO den von ICC Verfahren bekannten „*scrutiny*“-Prozess übernommen und bereits angekündigt, hierzu zeitnah Anwendungshinweise auf ihrer Webseite bereitstellen zu wollen.

1237 Die **Kosten** des Verfahrens trägt grds. die unterliegende Partei (Art. 42(1) AIAC-SchO). Das Schiedsgericht kann jedoch die Umstände des Verfahrens und insbes. das Verhalten der Parteien bei der Kostenentscheidung berücksichtigen (zB Verzögerungstaktiken oder grundlose Ablehnungsanträge gegen das Schiedsgericht).<sup>1042</sup> Rule 13, Art. 40 AIAC-SchO enthalten eine Auflistung der erstattungsfähigen Kosten. Erklären die Parteien Sec. 44(2) u. (3) AIAC-SchO für anwendbar (vgl. Sec. 3(3)(b) u. (4) AA) können ebenso wie in Hongkong<sup>1043</sup> auch „*calderbank offer*“ bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden. Erfolgshonorare und Erfolgsprämien, die zusätzlich zur eigentlichen Vergütung der Parteivertreter bezahlt werden, sind nach malaysischem Recht unzulässig und ggf. als Verstoß gegen den *ordre-public* vollstreckungsrelevant.

1238 Für **Zinsen**, vgl. Sec. 33(6)–(8) AA.

1239 Die **Vergütung des Schiedsgerichts** erfolgt in AIAC Verfahren, wie üblich, wahlweise nach Stundensätzen oder streitwertabhängig. Im Vergleich zu Schiedsverfahren in Hongkong (HKIAC) und Singapur (SIAC) sind Verfahren in Malaysia (AIAC) kostengünstiger. Zu Einzelheiten, vgl. Sch. 1 bis Sch. 3 AIAC-SchO; dort auch zu den administrativen AIAC Gebühren.

### m) Aufhebung von Schiedssprüchen

1240 RGL: Sec. 37 AA; Order 69, Rule 2, 5, 6 RoC.

1241 Die Aufhebung von Schiedssprüchen ist geregelt in Sec. 37 AA, dessen Abs. 1 die aus Art. 34 UNCITRAL-ModellG bekannten **Aufhebungsgründe** enthält und in Abs. 2 zusätzlich Verstöße gegen die natürliche Gerechtigkeit („*natural justice*“)<sup>1044</sup> sowie Täuschung

<sup>1039</sup> *Jacob and Totaf Consulting Sdn Bhd & Ors v Siemens Industry Software GmbH & Co Kg & Ors* [2014] 1 CLJ 919.

<sup>1040</sup> Zu den Ausnahmen, vgl. Sec. 41B(2) AA; Eine gesonderte „*sealing application*“ der Parteien ist daher nicht erforderlich.

<sup>1041</sup> Parteien können verzichten; Begründung ebenfalls entbehrlich bei Vergleichsschiedsspruch.

<sup>1042</sup> *Teong Piling Co V Asia Insurance Co Ltd* [1994] 1 MLJ 444; *SDA Architects v Metro Millennium Sdn Bhd* [2014] 2 MLJ 627.

<sup>1043</sup> → Rn. 1171.

<sup>1044</sup> Zu den Voraussetzungen vgl. *Soh Beng Tee & Co Pte Ltd v Fairmount Developments Pte Ltd* [2007] 3 SLR 86 und *Mount Eastern Holdings Resources Co Limited v H&C S Holdings Pte Ltd* [2016] SGHC 1.

oder Betrug im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Schiedsspruchs ahndet, sowie in Order 69, Rule 2(1)(i)(3), 5, 6 RoC.

Malaysische Gerichte nehmen eine sehr restriktive Haltung gegenüber Aufhebungsanträgen ein mit der Folge, dass nur eindeutige Verstöße gegen die in Sec. 37(1) u. (2) AA genannten Gründe die Aufhebung des Schiedsspruchs bewirken können<sup>1045</sup> (Aufhebung nur im Ausnahmefall).<sup>1046</sup> Dies gilt auch für den von den Parteien oft bemühten *ordre-public* Einwand, Rechtsfehler oder Fehler bei der Sachverhaltsermittlung begründen für sich genommen keinen *ordre-public* Verstoß.<sup>1047</sup> Auch ein Verstoß gegen die natürliche Gerechtigkeit („*natural justice*“) liegt allenfalls bei Missachtung unabdingbarer Mindeststandards an Verfahrensgerechtigkeit vor.<sup>1048</sup> Eine *révision au fond* ist ausgeschlossen.<sup>1049</sup> Ob die Parteien die in Sec. 37(1) AA genannten Aufhebungsgründe oder einzelne davon abbedingen können, ist bislang nicht entschieden. Zudem kann das Gericht den Antragsteller zur Hinterlegung einer Kostensicherheit während des Aufhebungsverfahrens verpflichten (Sec. 37(7) AA). Haben die Parteien Sec. 41 AA für anwendbar erklärt, können sie bzw. das Schiedsgericht während des Schiedsverfahrens einzelne Fragen zum malaysischen Recht dem *High Court* zur Überprüfung vorlegen.

Formell ist der **Antrag** auf Eröffnung des Aufhebungsverfahrens – ebenso wie in Hongkong<sup>1050</sup> – in Form eines „*originating summons*“ gemeinsam mit einem den Antrag begründenden Schriftsatz („*affidavit in support*“) sowie einer Kopie der Schiedsvereinbarung und des Schiedsspruchs beim zuständigen *High Court* zu stellen.<sup>1051</sup> Die Frist beträgt 90 Tage<sup>1052</sup> ab Zustellung des ggf. nach Sec. 35 AA korrigierten Schiedsspruchs (Sec. 37 (4) AA); bei einer Aufhebung nach Sec. 42 AA beträgt die Frist 42 Tage (Order 69, Rule 6(1) RoC); bei einer Aufhebung wegen betrügerischer Handlungen nach Sec. 37 (2) AA läuft die Frist ab Kenntnismahme (Order 69, Rule 5(2) RoC).

#### n) Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

RGL: Sec. 38, 39 AA; Order 69 Rule 8 und 9 RoC. 1244

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach Sec. 38 und 39 AA, die die Vorgaben des NYÜ innerstaatlich umsetzen, sowie nach Order 69 Rule 8 und 9 RoC. Zuständiges Gericht ist der *High Court* (Sec. 38(1) AA). Die Anerkennungs- und Vollstreckungsformalitäten entsprechen denjenigen in Hongkong<sup>1053</sup> (Antrag auf Vollstreckbarerklärung unter Beifügung des (ggf. übersetzten und authentifizierten) Schiedsspruchs der Schiedsvereinbarung, Zustellung der Vollstreckungsentscheidung an die Gegenseite und 14-tägige Frist zur Geltendmachung der in Sec. 39 AA genannten Vollstreckungsverzugsgründe). Zu Einzelheiten, vgl. auch Order 69 Rule

<sup>1045</sup> *Ajwa for Food Industries Co (Migop), Egypt v Pacific Inter-link Sdn Bhd & Another Appeal* [2013] 2 CLJ 395 worin der Court of Appeal feststellte, dass gerichtliche Intervention nur in Fällen von „*patent injustice*“ statthaft sei; vgl. auch *Bakaran*, in Respondent, AAG, Ziffer 12,18.

<sup>1046</sup> *Ajwa for Food Industries Co (Migop), Egypt v Pacific Inter-link Sdn Bhd* [2013] 2 CLJ 395.

<sup>1047</sup> *Asean Bintulu Fertilizer Sdn Bhd v Wekajaya Sdn Bhd* [2016] MLJU 354; *Kelana Erat Sdn Bhd v Niche Properties Sdn Bhd* [2012] 5 MLJ 809.

<sup>1048</sup> *Tridant Engineering (M) Sdn Bhd v Ssangyong Engineering and Construction Co Ltd.* [2016] MLJU 5 teilweise unter Verweis auf die singapurische Entscheidung in *PT Prima International Development v Kempinski Hotels SA*, [2012] SGCA 35; Für ein Beispiel, in dem Verstoß gegen bejaht wurde (wg. Überraschungsentscheidung bzw. Verletzung des rechtlichen Gehörs), vgl. *Sime Darby Property Berhad v Garden Bay Sdn Bhd* [17] MLJU 145.

<sup>1049</sup> *High Court, in The Government of India v. Cairn Energy India Pty Ltd & Ors* [2014] 9 MLJ 149; die vormals bestehende Möglichkeit der Parteien durch „opt-in“ eine erweiterte Rechtsmittelinstanz durch den *High Court* nach Sec. 42f. AA zu schaffen, wurde durch den *Arbitration (Amendment) Act 2018* nunmehr aufgehoben.

<sup>1050</sup> → Rn. 1174.

<sup>1051</sup> Einzelheiten regelt Order 69 Rule 5 RoC.

<sup>1052</sup> Gemäß Sec. 37(5) AA gilt die 90-Tages-Frist nicht bei einem auf Betrug beruhenden Schiedsspruch, sondern dann 90 Tage ab Kenntnismahme (vgl. Order 69 Rule 5(2) RoC).

<sup>1053</sup> → Rn. 1181ff.

1–3, 8 u. 9 RoC. Falls der Schiedsspruch im Ausland noch nicht verbindlich geworden ist, kann der *High Court* bis zu dessen Rechtskraft das Anerkennungsverfahren aussetzen oder Leistung einer Kostensicherheit von der antragenden Partei verlangen (Sec. 39(2) iVm Art. 39(1)(a)(vii) AA). Die Vollstreckung erfolgt wie aus einem Urteil eines malaysischen Gerichts.

- 1246 Alternativ können Schiedssprüche – ebenso wie in Hongkong<sup>1054</sup> – auch in Malaysia im Wege einer gerichtlichen Klage auf Erfüllung des Schiedsspruchs („*common law action*“) vollstreckt werden.
- 1247 Für die **Vollstreckung** einstweiliger Maßnahmen, vgl. Sec. 19H AA.
- 1248 Die **Frist** für die Anerkennung des Schiedsspruchs nach Sec. 38(1) AA beträgt sechs Jahre (Sec. 6(1)(c) iVm Sec. 30 *Limitation Act*), die Frist für die Vollstreckung des (registrierten) Schiedsspruchs beträgt zwölf Jahre (Sec. 6(3) iVm Sec. 30 *Limitation Act*).<sup>1055</sup>

### o) Sonstiges

#### aa) Haftung von Schiedsrichtern

- 1249 Die **Haftung von Schiedsrichtern** regelt Sec. 47 AA, Rule 17 AIAC-SchO. Danach sind Schiedsrichter bei Ausführung ihres Amtes grundsätzlich haftungsbefreit. Eine Einstandspflicht besteht lediglich bei vorsätzlich schädigenden Handlungen („*act or omission in bad faith*“).

#### bb) Parteivertreter

- 1250 Die Parteien können ihre Parteivertreter **frei wählen**; juristische Vorbildung ist nicht erforderlich (Sec. 3a AA). In Bezug auf anwaltliche Parteivertreter stellt Sec. 37A *Legal Profession (Amendment) Act* klar, dass die für ausländische Anwälte in Sec. 36 u. 37 enthaltenen Beschränkungen des malaysischen *Legal Profession Act* nicht für Tätigkeiten von Parteivertretern in Schiedsverfahren in Malaysia gelten.<sup>1056</sup>

#### cc) Arbeitserlaubnis; Visum; Steuer

- 1251 Ausweislich einer offiziellen Stellungnahme des malaysischen *Immigration Department* benötigen ausländische Schiedsrichter für vorübergehende Tätigkeiten in Malaysia weder eine **Arbeitserlaubnis** („*Work Permit*“) noch ein spezielles **Arbeitsvisum** („*Professional Visit Pass*“).
- 1252 Quellensteuer für ausländische Schiedsrichter wird in Malaysia nicht erhoben. Seit Inkrafttreten des *Good and Services Tax Act 2014* wird für Dienstleistungen des AIAC sowie für schiedsrichterliche Dienstleistungen eine Good and Services Tax („**GST**“) von gegenwärtig 6% (Stand: 20.5.2018) erhoben. Ausländische Schiedsrichter, die in Malaysia GST registriert sind<sup>1057</sup>, haben die GST den Parteien in Rechnung zu stellen und an das Zollamt („*Department of Customs*“) abzuführen. Die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der GST obliegt grundsätzlich dem Dienstleister, dh dem Schiedsrichter, es sei denn, die Vergütungsvereinbarung verpflichtet den Dienstleistungsempfänger (die Parteien) hierzu.

#### 1253 Praxishinweis:

Ausländische Schiedsrichter sollten daher mit den Parteien vereinbaren, dass diese für die ordnungsgemäße Abführung der GST verantwortlich sind.

<sup>1054</sup> → Rn. 1180.

<sup>1055</sup> Vgl. *Ensch. des Federal Court v. 3-11-2014* [Christopher Martin Boyd /./ Deb Brata Das Gupta] in Verfahren Nr. 03(i)-1-2/2014(W), dort Rn. 24f = 2014/9 CLJ 887.

<sup>1056</sup> Zu Einschränkungen in Ostmalaysia → Rn. 1215.

<sup>1057</sup> Verpflichtend ab einem Einkommen von zur Zeit RM 500.000,00 pro Jahr.

Ist ein Schiedsrichter nicht GST registriert, wird die Rechnung ohne GST ausgewiesen und haben dann die Parteien als Vergütungsschuldner für die Abführung der GST an das Zollamt Sorge zu tragen. In AIAC Verfahren erfolgt die Erhebung in Rücksprache mit und größtenteils direkt durch das AIAC. Für weitere Einzelheiten, vgl. das Rundschreiben des AIAC: (damals KLRCA)v. 30.3.2015, abrufbar über die AIAC Webseite. 1254

#### Praxishinweis:

Es gilt der Grundsatz, dass – fehlt es an einer Vereinbarung, ob die zu zahlenden Gebühren exklusiv oder inklusive GST sind – die Gebühren als GST-inklusive gelten. Um streitige Fragen zu vermeiden, sollten Schiedsrichter mit den Parteien vereinbaren, dass die anwendbaren Gebühren ohne GST sind und die GST von den Parteien getragen wird. 1255

#### dd) Prozessfinanzierung

Im Gegensatz zu Singapur und Hongkong hat Malaysia bislang noch keine gesetzliche Regelung zu Prozessfinanzierern geschaffen. Nach derzeitigem Stand ist die finanzielle Unterstützung einer Prozesspartei durch Dritte als Verstoß gegen den *ordre-public* („*champerty and maintenance*“)<sup>1058</sup> untersagt.<sup>1059</sup> Angesichts der jüngsten Entwicklungen in Singapur und Hongkong erscheint es jedoch wahrscheinlich, dass auch Malaysia die Zulässigkeit von Prozessfinanzierern künftig regeln wird, nicht zuletzt, um insoweit im Wettlauf mit seinen Nachbarn nicht ins Hintertreffen zu geraten. Bis dahin besteht jedoch weiterhin das Risiko, dass malaysische Gerichte Prozessfinanzierung als Verstoß gegen den *ordre-public* werten, was insbes. im Anerkennungsverfahren zu massiven Schwierigkeiten bis hin zur Vollstreckungsvergung führen kann. 1256

#### ee) Sekretäre des Schiedsgerichts

Das AIAC hat angekündigt, demnächst<sup>1060</sup> Richtlinien für den Umgang mit Sekretären des Schiedsgerichts veröffentlichen zu wollen, die über die Homepage des AIAC abrufbar sein werden. 1257

## 5. Singapur

### a) Rechtliche Grundlagen<sup>1061</sup>

Gesetzliche Grundlage internationaler<sup>1062</sup> Schiedsverfahren in Singapur bildet der *International Arbitration Act* („IAA“). Sec. 3 IAA erklärt das im *First Schedule* („Sch. 1“) enthaltene UNCITRAL-ModellG in Singapur vorbehaltlich der Bestimmungen des IAA für unmittelbar anwendbar. Weitere schiedsrechtsrelevante Regelungen finden sich in den *Rules of Court* („RoC“), dem *Supreme Court of Judicature Act* („SCJA“), dem *Contracts Act*, dem *Limitation Act* und dem *Foreign Limitation Periods Act* sowie dem *Foreign Lawyer's Act*. Neben den gesetzlichen Bestimmungen verfügt Singapur über weitreichendes „*case*“ 1258

<sup>1058</sup> Vgl. hierzu die englischen Entscheidungen *Re Trepca Mines Ltd (No 2)* [1963] Ch 199 und *HoL. Giles v Thompson* [1994] 1 AC 142.

<sup>1059</sup> *Mastika Jaya Timber v Shankar* [2010] 5 MLJ 707; *Meiden Electric v Mtrans Holdings* [2006] 5 MLJ 749.

<sup>1060</sup> Zum Zeitpunkt der Recherche (Mai 2018) lagen diese Richtlinien noch nicht vor.

<sup>1061</sup> Gesetzestexte abrufbar unter <https://sso.agc.gov.sg> (Stand: 20.5.2018).

<sup>1062</sup> Zur Definition „internationaler Verfahren“ vgl. Sec. 5(2) u. (3) IAA; Die Parteien könnten aus dem IAA herausoptieren und stattdessen den auf innerstaatliche Verfahren anwendbaren *Arbitration Act* („AA“) wählen, was jedoch ua weitreichendere Interventionsbefugnisse staatlicher Gerichte erlaubt; zu Einzelheiten vgl. *Respondent/Sun/Uniar AAG* Ziffer 18.1.

law<sup>1063</sup> zu schiedsgerichtlichen Fragen. Zudem ist Singapur Mitgliedstaat des im *Second Schedule („Sch. 2“)* des IAA enthaltenen NYÜ (Gegenseitigkeitsvorbehalt) sowie, in Hinblick auf Investitionsstreitigkeiten, der ICSID-Konvention sowie des ACIA.

### b) Schiedsinstitutionen und Schiedsregeln; *Ad-hoc*-Schiedsverfahren

- 1259 Wichtigste Schiedsinstitution Singapurs ist das **SIAC** mit zuletzt 421 administrierten Verfahren im Jahr 2017. Neben seinem Hauptregelwerk, den SIAC-Schiedsregeln („**SIAC-SchO**“) in seiner im Jahr 2016 reformierten Fassung nebst den hierzu von SIAC veröffentlichten „*Practice Notes*“ administriert SIAC Verfahren nach der UNCITRAL-SchO und bietet in Kooperation mit dem *Singapore International Mediation Centre* eine kombiniertes Schieds- und Mediationsverfahren an.<sup>1064</sup> Mit Sec. 8(2) IAA hat der Gesetzgeber den Präsidenten des SIAC mit der Wahrnehmung einzelner gesetzlicher Befugnisse betraut, ähnlich der gesetzlichen Regelung in Hongkong.<sup>1065</sup> Mit *Maxwell Chambers* verfügt Singapur zudem über eine auf die Bereitstellung handels- und investitionschiedsgerichtlicher sowie weiterer ADR-Infrastruktur spezialisierte Einrichtung.<sup>1066</sup>
- 1260 *Ad-hoc*-Schiedsverfahren sind in Singapur vorbehaltlos zulässig.
- 1261 Engen Bezug zu Verfahren der Handelschiedsgerichtsbarkeit hat auch der im Januar 2015 ins Leben gerufene *Singapore International Commercial Court* („**SICC**“). Der SICC betreut als eine Subdivision des *High Court* von staatlicher Seite her internationale Handelsstreitigkeiten nach schiedsverfahrensähnlichen Prinzipien.<sup>1067</sup> Für europäische Parteien können Verfahren vor dem SICC insbes. deshalb von Interesse sein, da das am 1. 10. 2016 in Singapur in Kraft getretene HGÜ eine Vollstreckung von SICC-Entscheidungen in den Mitgliedstaaten des HGÜ (ua EU und USA) – ähnlich einer Vollstreckung nach dem NYÜ – ermöglicht. Zudem hat der singapurische Gesetzgeber den Zuständigkeitsbereich des SICC Anfang 2018 dahingehend erweitert, dass die Parteien sich nunmehr – alternativ zum ansonsten zuständigen staatlichen *High Court* – auch an den SICC wenden können, um Fragen, die im Zusammenhang mit internationalen handelschiedsrechtlichen<sup>1068</sup> Schiedsverfahren auftreten,<sup>1069</sup> klären zu lassen.<sup>1070</sup> Die Parteien haben insoweit nunmehr die Wahlmöglichkeit, entweder den bislang bereits und auch weiterhin zuständigen *High Court* oder alternativ den SICC mit seinem auf handelsrechtliche Streitigkeiten spezialisierten, international besetzten „*Panel*“ anzurufen.<sup>1071</sup>

<sup>1063</sup> Eine zahlreiche Entscheidungssammlung ist kostenfrei abrufbar über die Webseite der Singapore Academy of Law unter <http://www.singaporelaw.sg/sglaw/laws-of-singapore/case-law/arbitration-cases/agreement> (Stand: 20. 5. 2018).

<sup>1064</sup> Seit neuem bietet SIAC zudem eine eigene SchO für Investitionsstreitigkeiten, die SIAC IA Rules 2017.

<sup>1065</sup> → Art. 1117 (Hongkong).

<sup>1066</sup> Eine Verdopplung der Kapazitäten wurde jüngst durch das singapurische Justizministerium verkündet.

<sup>1067</sup> Ua Besetzung mit internationalen Richtern, Zulassung ausländischer Parteivertreter, Verfahren in englischer Sprache; für Einzelheiten vgl. Sec. 10A ff. SCJA; Order 110 des RoC; Legal Profession (Foreign Representation in Singapore International Commercial Court) Rules 2014 und Singapore International Commercial Court Practice Directions; s. Landrecht The Singapore International Commercial Court S. 112 ff.

<sup>1068</sup> Zum Erfordernis der „Internationalität“ und „Handelsstreitigkeit“ vgl. Order 110, Rule 1(2)(a) u. (b) RoC.

<sup>1069</sup> So zB für Zuständigkeitsfragen und Befangenheitsanträge sowie bei der Aufhebung oder Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.

<sup>1070</sup> S. Supreme Court of Judicature (Amendment) Act 2018; zu Einzelheiten vgl. auch die Mitteilung der Staatssekretärin für Recht und Finanzen v. 16. 1. 2018, abrufbar unter [https://www.sicc.gov.sg/documents/docs/Note\\_on\\_the\\_Supreme\\_Court\\_of\\_Judicature\\_\(Amendment\)\\_Bill\\_and\\_the\\_Singapore\\_International\\_Commercial\\_Court.pdf](https://www.sicc.gov.sg/documents/docs/Note_on_the_Supreme_Court_of_Judicature_(Amendment)_Bill_and_the_Singapore_International_Commercial_Court.pdf) (Stand: 20. 5. 2018).

<sup>1071</sup> Der *High Court* und der SICC können Anträge der Parteien auch gerichtsintern wechselseitig aneinander verweisen.

## c) Schiedsvereinbarung; Schiedsfähigkeit

RGL: Sec. 2 A, 11 IAA.

1262

Die **formellern** und **inhaltlichen** Anforderungen an die Schiedsvereinbarung finden sich in Sec. 2A IAA und entsprechen denen des Art. 7 UNCITRAL-ModellG in seiner Fassung von 2006, so dass neben einer ausdrücklichen schriftlichen Schiedsvereinbarung die Dokumentation in jedweder Form – auch durch Bezugnahme auf ein Drittdokument<sup>1073</sup> – genügt. Entscheidend ist allein die spätere Bezugnahmeignung und dauerhafte Reproduzierbarkeit der Vereinbarung.

1263

**Schiedsfähigkeit** sind nach Sec. 11 IAA alle nicht unter *ordre-public* Vorbehalt stehenden Streitigkeiten. Infolge der stark schiedsfreundlichen Linie Singapurs wird die Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten – das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung unterstellt – grundsätzlich vermutet, sofern nicht die Gegenseite darlegen kann, dass der Gesetzgeber bestimmte Streitigkeiten exklusiv den staatlichen Gerichten zuweisen wollte oder ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliegt.<sup>1074</sup> Nicht schiedsfähig sind zB Sorgerechtsangelegenheiten (Statussachen) sowie einige Wettbewerbsangelegenheiten, insbes. solche, die dem *Singapore's Competition Act* unterfallen.<sup>1074</sup>

1264

**Optionsklauseln**, die ein Wahlrecht zwischen ordentlichem Rechtsweg und dem Schiedsgericht einräumen, sind (auch einseitig) zulässig.<sup>1075</sup> **Eskalationsklauseln** („*multi-tiered clauses*“) sind ebenfalls zulässig und bei entsprechender Ausformulierung (zB entsprechend der ICC-Standardklausel für diese Fälle) Zulässigkeitsvoraussetzung („*condition precedent*“) für ein nachgelagertes Schiedsverfahren.<sup>1076</sup> Auch Klauseln, nach denen eine Schiedsinstitution das Verfahren nach den Regeln einer anderen Institution administrieren soll, sind zulässig.<sup>1077</sup> sollten jedoch infolge der damit einhergehenden Komplikationen aus praktischen Erwägungen vermieden werden.

1265

**Bindungen Dritter** an Schiedsvereinbarungen sind unter gewissen Voraussetzungen möglich und anerkannt. So zB in Fällen der Abtretung („*assignment*“) und Novation, Vertretung („*agent*“) Durchgriffhaftung („*piercing the corporate veil*“) und *alter ego*-Prinzip.<sup>1078</sup> Weitere Bindungen können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 9 des *Contracts (Right of Third Parties) Act* ergeben.

1266

## d) Schiedseinrede; Rechtswegprüfung

RGL: Sec. 10, Sch. 1, Art. 16 IAA; Rule 28, Sch. 1, Rule 7 SIAC-SchO.

1267

Über **Zuständigkeitsrügen** einer Partei kann das Schiedsgericht in Eigenkompetenz entscheiden; es besitzt (vorläufige) Kompetenz-Kompetenz.<sup>1079</sup> Zeitlich sind Zuständigkeitsrügen im Schiedsverfahren spätestens in der Klageerwiderung zu erheben (Sch. 1, Art. 16(2) IAA). Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen 30 Tagen durch den

1268

<sup>1073</sup> R1 International Pte Ltd v Lonstroff AG [2014] SGCA 56.

<sup>1074</sup> Tomolugen Holdings v Silica Investors Ltd [2015] SGCA 57.

<sup>1075</sup> Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer insolventen Partei oder der Abwicklung von Unternehmen (keine Schiedsfähigkeit, sofern Rechte Dritter (Gläubiger) betroffen sind), vgl. *Lansar Oil and Gas Limited v Petroprod Ltd* [2011] 3 SLR 414; *Tomolugen Holdings v Silica Investors Ltd* [2015] SGCA 57; vgl. weitergehend zur Schiedsfähigkeit *Piallo GmbH v Yaffiro International Pte Ltd* [2014] 1 SLR 1028, betreffend Wechsel im Zusammenhang mit Bruch eines Vertriebsvertrag.

<sup>1076</sup> *Wilson Taylor Asia Pacific Pte Ltd v Dyna-Jet Pte Ltd* [17] SGCA 32; *Dai Yun Shan* [1992] 1 SLR(R) 461.

<sup>1077</sup> *International Research Corp PLC v Lufthansa Systems Asia Pacific Pte Ltd* [2013] 1 SLR 973.

<sup>1078</sup> *Inigma Technology Co Ltd v Alstom Technology Ltd* [2009] SGCA 24 und *HKL Group Co Ltd v Rizq International Holdings Pte Ltd*, [2013] SGHCR 5 (jeweils SIAC Verfahren nach ICC-SchO).

<sup>1079</sup> Vgl. *G/R/W S. 167* bezugnehmend auf Gerichtsentscheidung in *Aloe Vera of America, Inc Asianic Food (S) Pte Ltd* [2006] 3 SLR 174 und dazugehörige Anmerkungen, die nahelegen, dass Entscheidung als erste Bestätigung der „alter ego“-Doktrin in singapurischen Schiedsverfahren gewertet werden kann.

<sup>1080</sup> Sec. 10(2) IAA; vgl. auch *Titan Unity* [2014] SGHCR 4; *Aloe Vera of America, Inc v Asianic Food (S) Pte Ltd and Another* [2006] 3 SLR(R) 174; für Eilschiedsrichter vgl. Rule 28.2 u. Rule 7 (1<sup>st</sup> Sch) SIAC-SchO.

*High Court* überprüfbar (Sec. 10(3), Sch. 1, Art. 16(3) IAA).<sup>1080</sup> Eine weitere Überprüfung durch den *Court of Appeal* ist nur bei Zulassung möglich (Sec. 10(4) und (5) IAA). Sec. 10(3)(b) IAA stellt klar, dass positive wie negative Zuständigkeitsentscheidungen des Schiedsgerichts der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, der *High Court* also auch dann angerufen werden kann, wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneint.<sup>1081</sup> Eine Aussetzung des Schiedsverfahrens während der Überprüfung der schiedsrichterlichen Zuständigkeitsentscheidung erfolgt nur im Ausnahmefall (Sec. 10(9) IAA).<sup>1082</sup>

- 1269 Die **Schiedseinrede** muss binnen der vom Gericht gesetzten Klageerweiterungsfrist – ohne in der Sache selbst vorzutragen – erhoben werden (Sec. 6(1) IAA).<sup>1083</sup> Der *High Court* hat das gerichtliche Verfahren zwingend auszusetzen, sofern nach vorläufiger Beurteilung die Schiedseinrede wirksam ist und den Streitgegenstand umfasst (kein Ermessen, Sec. 6(2) IAA).<sup>1084</sup>

1270 **Praxishinweis:**

Da gem. Sec. 6(1) IAA die Schiedseinrede vor der Einlassung zur Sache selbst und vor sonstigen Verfahrensschritten erhoben werden muss, sollte die Erhebung der Schiedseinrede isoliert erfolgen, dh unter Vorlage lediglich der die Schiedsvereinbarung stützenden Unterlagen, jedoch ohne jedwede Einlassungen zur Klageschrift.<sup>1085</sup> Andernfalls droht Präklusion!

#### e) Ort und Sprache des Schiedsverfahrens

- 1271 RGL: Sch. 1, Art. 20, 22 IAA; Rule 21, 22 SIAC-SchO.  
 1272 Ort und Sprache des Schiedsverfahrens können die Parteien frei bestimmen (Sch. 1, Art. 20(1), 22(1) IAA; Rule 21 u. 22 SIAC-SchO). Hilfsweise entscheidet das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Parteiinteressen.

#### f) Anwendbares Sachrecht und Recht der Schiedsvereinbarung

- 1273 RGL: Sch. 1, Art. 28 IAA; Rule 31 SIAC-SchO.  
 1274 Die Parteien können das anwendbare Sachrecht frei wählen. Fehlt eine vorrangige Parteivereinbarung, bestimmt das Schiedsgericht das materielle Recht nach Sachlichkeitserwägungen (Rule 31.1 u. 31.3 SIAC-SchO) bzw. nach kollisionsrechtlichen Bestimmungen (Sch. 1, Art. 28 IAA), jeweils unter Beachtung einschlägiger Handelsbräuche.

<sup>1080</sup> Vgl. auch *Kempinski Hotels SA v. PT Prima International Development* [2011] 4 SLR 633, Rn. 58.

<sup>1081</sup> Für diesen Fall stellt Sec. 10(7) IAA klar, dass das Schiedsgericht auch bei Ablehnung seiner Zuständigkeit eine Kostenentscheidung treffen kann (alternativ: der *High Court*). Fragen der Befugnis des Schiedsgerichts zum Erlass einer Kostenentscheidung trotz Feststellung der Nichtzuständigkeit stellen sich daher nicht.

<sup>1082</sup> *Maybank Kim Eng Securities Pte Ltd v Lim Keng Yong and another* [2016] 3 SLR 431.

<sup>1083</sup> Für die Erhebung der Schiedseinrede durch einen nicht an der Schiedsvereinbarung beteiligten Dritten (hier Holdinggesellschaft und Tochterunternehmen der eigentlichen Schiedspartei) vgl. *Garif Hibiscus Ltd. v Rex International Holding Ltd. & Another* [2017] SGHC 210 (Aussetzung des staatl. Verfahrens unter Verweis auf „interest case management power“ des Gerichts).

<sup>1084</sup> Zur Beweislast: vgl. *Dyna-Jet Pte Ltd v Wilson Taylor Asia Pacific Pte Ltd* [2016] SGHC 238 unter Verweis auf *Tornolugen Holdings Ltd v Silica Investors Ltd* [2015] SGCA 57 (lediglich prima facie Beurteilung auf Grundlage vorgelegter Dokumente etc.), *Maybank Kim Eng Securities Pte Ltd v Lim Keng Yong and another* [2016] 3 SLR 431; hohe Hürde für besetzende Partei, vgl. *Tjong Very Sumito and Others v Antig Investments Pte Ltd* [2009] 4 SLR(R) 73; Beispiel für ein Ablehnung einer prima-facie Wirksamkeit, vgl. *TMT v The Royal Bank of Scotland* [17] SGHC 21.

<sup>1085</sup> Vgl. hierzu *Carona Holdings Pte Ltd v Go Delicacy Pte Ltd* [2008] 4 SLR(R) 460; *L Capital Jones Ltd and another v Maniach Pte Ltd* [17] SGCA 03.

Das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht folgt bei fehlender Parteivereinbarung nach wohl hM<sup>1086</sup> dem Statut des Hauptvertrages. Der *Court of Appeal* hat sich zu dieser Frage bislang jedoch nicht abschließend geäußert. 1275

**Praxishinweis:**

Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollten Parteien bis zu einer obergerichtlichen Klärung das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht vorsorglich ausdrücklich regeln.

**g) Konstituierung des Schiedsgerichts; Ablehnung von Schiedsrichtern**

RGL: Sec. 9, 9 A, Sch. 1, Art. 10–15 IAA; Rule 9–17 SIAC-SchO. 1276

Die Parteien sind in der **Auswahl der Schiedsrichter** vollkommen frei (Sch. 1, Art. 11(1) IAA). Es bestehen keinerlei Beschränkungen hinsichtlich Nationalität oder fachlicher Qualifikation (keine juristische Vorbildung erforderlich). Zwingend erforderlich ist lediglich – wie üblich – Neutralität der Schiedsrichter und Erfüllung etwaiger von den Parteien vereinbarter Eigenschaften (Sch. 1, Art. 11(5) IAA; Rule 13.2 SIAC-SchO). In SIAC Verfahren sind alle Schiedsrichterernennungen vom SIAC Präsidenten zu bestätigen (Rule 9.3 SIAC-SchO). In der SIAC-Schiedsrichterliste geführte Schiedsrichter müssen die von SIAC aufgestellten Qualifikationsstandards erfüllen. Zudem hat SIAC eigene Verhaltensregeln für Schiedsrichter („Code of Ethics“) erlassen.<sup>1087</sup> 1277

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, entscheidet grundsätzlich ein Einzelschiedsrichter (Sec. 9 IAA; Rule 9.1 SIAC-SchO). In SIAC administrierten Verfahren kann der SIAC-Registrierer in Abhängigkeit von Streitwert, Umfang und Komplexität der Angelegenheit diese auf ein Dreier-Schiedsgericht übertragen, sofern der Präsident des SIAC zustimmt (Rule 9.3 SIAC-SchO). 1278

**Beachte:**

Mit der Bestimmung des Standard-Einzelschiedsgerichts weichen der IAA sowie die SIAC-SchO von den Vorgaben des UNCITRAL-ModellG ab (Art. 10(2) UNCITRAL-ModellG). Bevorzugen die Parteien ein Dreier-Schiedsgericht, sollte dies daher bereits in der Schiedsvereinbarung vereinbart werden. 1279

Das **Benennungsvorfahren** können die Parteien frei regeln. Können die Parteien sich nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, erfolgt die Ernennung durch den Präsident des SIAC (Sec. 8(2), Sch. 1, Art. 11(3)(b) IAA; Rule 10(2) SIAC-SchO, dort Frist: 21 Tage). Beim Dreierschiedsgericht ernennen die Parteien jeweils einen Beisitzer und sodann gemeinsam den Vorsitzenden; hilfsweise ist wiederum der SIAC-Präsident zuständig (Sec. 8(2), 9 A(2), Sch. 1, Art. 11 3(a) IAA). 1280

**Beachte:**

In SIAC Verfahren wird der Vorsitzende bei fehlender Parteivereinbarung direkt durch den SIAC Präsident bestimmt (Rule 11.3 SIAC-SchO). 1281

Bei **Mehrparteienverfahren** gilt Rule 12 SIAC-SchO. 1282

<sup>1086</sup> *BCY v BCZ* [2016] SGHC 249 (unter Verweis auf die englische *Court of Appeal* Entscheidung in *Sula-mérica Cia Nacional de Seguros SA and others v Enesa Engenharia SA and others* [2013] 1 WLR 102 sowie *Dyna-Jet Pte Ltd v Wilson Taylor Asia Pacific Pte Ltd* [17] 3 SLR 267; jetzt auch *BMO v BMP* [17] SGHC 127; aA noch *FirstLink Investments Corp Ltd v GT Payment Pte Ltd and others* [2014] SGHCR 12 (Recht des Schiedsitzes maßgebend).

<sup>1087</sup> Abrufbar unter <http://www.siac.org.sg/our-rules/code-of-ethics-for-an-arbitrator> (Stand: 20.5.2018).

- 1283 Die **Ablehnung von Schiedsrichtern** richtet sich nach Sec. 13(3) iVm Sch. 1, Art. 12 (2) IAA, Rule 14.1 SIAC-SchO. Es gelten die üblichen Ablehnungsgründe (fehlende Unabhängigkeit/Unvoreingenommenheit, Fehlen vereinbarter Qualifikationen). Die Frist beträgt 15 Tage (Sch. 1, Art. 13(2) IAA) bzw. 14 Tage bei SIAC Verfahren (Rule 15.1 SIAC-SchO), im eilschiedsrichterlichen Verfahren zwei Tage (Sch. 1, Rule 5 SIAC-SchO). Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist durch den *High Court* – unanfechtbar – überprüfbar (Sch. 1, Art. 13(3) IAA). Bei SIAC Verfahren entscheidet der SIAC-Gerichtshof (Rule 16.4 SIAC-SchO). Bei der Beurteilung einer möglichen Befangenheit/fehlenden Unabhängigkeit folgen Singapurere Gerichte dem „*justifiable doubts*“-Standard.<sup>1088</sup>
- 1284 **Beachte:**  
SIAC erhebt eine Ablehnungsgebühr („*challenge fee*“) in Höhe von derzeit SGD 8.000.– (Stand: 20. 5. 2018) für jeden Ablehnungsantrag (Rule 15.3 SIAC-SchO).
- 1285 **Ersatzbenennungen** bestimmen sich nach Sch. 1, Art. 15 IAA, Rule 17–18 SIAC-SchO.

#### h) Einleitung des Verfahrens; Schiedsklage; beschleunigtes Verfahren

- 1286 RGL: Sch. 1, Art. 21, 23 IAA; Rule 3–5 SIAC-SchO.
- 1287 Die relevanten Bestimmungen finden sich in Sch. 1, Art. 21, 23 IAA, Rule 3–5 SIAC-SchO wobei sich keine Besonderheiten gegenüber den international üblichen Standards ergeben. SIAC erhebt für die Einleitung des Verfahrens eine „*Case Filing Fee*“ (HV derzeit SGD 2.000.– (Stand: 20. 5. 2018)).
- 1288 Zu Verfahrenseinleitung bei **Mehrvertrags- oder -Parteienkonstellationen**, vgl. nachstehend Ziffer 9.
- 1289 In SIAC Verfahren kann eine Partei vor Konstituierung des Schiedsgerichts ein **beschleunigtes Verfahren** nach Rule 5 SIAC-SchO beantragen, sofern die weitere(n) Partei(en) zustimmt(en) oder – auch ohne Zustimmung – sofern der Streitwert SGD 6 Mio. nicht übersteigt oder Eilbedürftigkeit vorliegt (Art. 5.1(a)–(c) SIAC-SchO). Die Entscheidung ergeht dann binnen sechs Monaten seit Konstituierung des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen ohne mündliche Verhandlung nur auf Grundlage von Urkunden entscheiden. Ebenso wie in HKIAC-Verfahren<sup>1089</sup> können die Parteien in Verfahren vor der SIAC die Anwendbarkeit der beschleunigten Verfahrensregeln auch bei höheren Streitwerten und auch bei fehlender Eilbedürftigkeit ausdrücklich vereinbaren.
- 1290 **Beachte:**  
Sieht die Schiedsvereinbarung ein Dreierschiedsgericht vor, kann der SIAC Präsident im beschleunigten Verfahren gleichwohl einen Einzelschiedsrichter benennen (trotz der anderslautenden Parteivereinbarung!)<sup>1090, 1091</sup> Mit der Unterwerfung unter die SIAC-SchO stimmen die Parteien dieser Befugnis (konkludent) zu.

<sup>1088</sup> Zur Abgrenzung und den Voraussetzungen von „*actual bias*“, „*imputed bias*“ und „*apparent bias*“, vgl. PT Central Investing v Francisco Wongso [2014] 4 SLR 978.

<sup>1089</sup> → Rn. 1148f. (Hongkong) und den dortigen Praxishinweis.

<sup>1090</sup> Rule 5.3 SIAC-SchO und ausdrücklich AQZ v ARA [2015] SGHC 49; hierin unterscheidet sich die SIAC-SchO zB von der HKIAC-SchO, → Rn. 1120 (Hongkong).

<sup>1091</sup> Vgl. aber zur alten SIAC-SchO (2013), in der Rule 5.3 fehlte, die Entscheidung des Shanghai No. 1 Intermediate People's Court v. 11. 8. 2017 in Noble Resources International Pre. Ltd v. Shanghai Good Credit International Trade Co., Ltd. (2016) Hu 01 Xie Wai Ren No. 1 (Vollstreckungsverzögerung einer Entscheidung im beschleunigten Verfahren wegen Verstoß gegen Schiedsvereinbarung).

**Praxishinweis zum Kostenvorschuss:**

Weigert sich eine Partei, den auf sie entfallenden Anteil am Kostenvorschuss zu leisten und zahlt stattdessen die andere Partei den gesamten Vorschuss alleine, kann das Schiedsgericht eine Verfügung oder einen Schiedsspruch auf Zahlung gegen die säumige Partei erlassen (Rule 27(g) SIAC-SchO). Hierdurch hat die den Kostenvorschuss zunächst allein tragende Partei die Möglichkeit, noch während des laufenden Verfahrens den anteiligen Vorschuss von der säumigen Partei (ggf. per Vollstreckung) zurückzufordern.

1291

**i) Drittbeteiligung; Multi-Parteien & Multi-Vertrags-Konstellationen**

RGL: Rule 6–8 SIAC-SchO.

1292

Die **Verbindung mehrerer Schiedsverfahren** ist im IAA nicht geregelt. In SIAC Verfahren kann der SIAC-Court (vor Konstituierung des Schiedsgerichts) bzw. das Schiedsgericht selbst (nach dessen Konstituierung) Verfahren unter den Voraussetzungen der Rule 8.1 und 8.7 SIAC-SchO verbinden. Im Unterschied zum SIAC-Court kann das Schiedsgericht die Verbindung jedoch dann nicht (mehr) anordnen, wenn im zu verbindenden Verfahren das Schiedsgericht bereits bestellt ist. Zuständig ist dann allein der SIAC-Court, der die Bestellung widerrufen kann. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen, vgl. Rule 8.2 ff. SIAC-SchO.

1293

**Beachte:** Im Falle der Verfahrensverbindung droht den Parteien ggf. der Verlust ihres Schiedsrichterbenennungsrechts!

1294

Der **Beitritt Dritter** zum Verfahren ist bei Zustimmung aller Beteiligten oder bei *prima facie* Bindung des Dritten an die Schiedsvereinbarung möglich durch Antrag beim SIAC-Court (vor Konstituierung des Schiedsgerichts) bzw. beim Schiedsgericht selbst (nach dessen Konstituierung). Rule 7.1 und 7.8 SIAC-SchO. Antragsbefugt sind die Parteien und der Dritte. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen, vgl. Rule 7.2 ff. SIAC-SchO.

1295

In **Multi-Vertrags-Konstellationen** ist es nach der neuen SIAC-SchO nun möglich, einen einzelnen Verfahrenseinleitungsantrag für mehrere Verträge zu stellen, was dann als (i) Antrag auf Einleitung mehrerer Schiedsverfahren gilt (verjährungsunterbrechend) und zugleich (ii) als Antrag auf Verfahrensverbindung; der Antrag muss das Vorliegen der Verbindungsvoraussetzungen bezeichnen (Rule 6.1 SIAC-SchO). Wird der Verbindungsantrag abgewiesen, sind die Schiedsverfahren gleichwohl jeweils separat rechtshängig, so dass neuerliche Anträge im Falle der Zurückweisung des Verbindungsantrags nicht erforderlich sind, was insbes. bei verjährungskritischen Anträgen relevant werden kann. Alternativ kann die Partei auch für die jeweiligen Verträge jeweils gesondert Schiedsklage erheben und zugleich Verbindung beantragen, was jedoch kostenmäßig nachteilig ist, da in diesem Fall die Registrierungsgebühr („*case filing fee*“) iHv derzeit SGD 2.000,- (Stand: 20. 5. 2018) für jeden Antrag gesondert anfällt.

1296

**Praxishinweis:**

Rule 6 SIAC-SchO bietet Schiedsklägern eine kostengünstige Alternative zu mehreren Parallelanträgen und nachträglicher Verfahrensverbindung.

1297

## j) Einstweiliger Rechtsschutz; Eilschiedsrichter

- 1298 RGL: Sec. 12, 12A IAA; Order 69A RoC; Rule 30 SIAC-SchO, Sch. 1, Rule 1–14 SIAC-SchO.
- 1299 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz können vor dem staatlichen *High Court* **jederzeit** gestellt werden (Sec. 12A IAA). Dies gilt auch für Schiedsverfahren außerhalb Singapurs (Sec. 12A(1)(b) IAA). Ist ein Schiedsgericht bereits bestellt, haben dessen Anordnungen jedoch nach Sec. 12A(5)–(7) IAA grundsätzlich Vorrang. Die möglichen Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen denen der Gerichte in Hongkong.<sup>1092</sup> *Anti-suit injunctions* sind nach singapurischem Recht zulässig,<sup>1093</sup> Gerichtliche Vorlageanordnungen vor Einleitung des Schiedsverfahrens („*pre-trial discovery*“ oder „*pre-action disclosure*“) sind in der Regel unzulässig.<sup>1094</sup>
- 1300 Das **Schiedsgericht** kann die in Sec. 12 IAA, Rule 30.1 SIAC-SchO genannten Maßnahmen erlassen. Im Unterschied zu Hongkong hat Singapur die 2006-Ergänzungen des UNCITRAL-ModellG zum einstweiligen Rechtsschutz nicht übernommen. Der *ex-parte* Antrag nach Art. 17B UNCITRAL-ModellG ist daher in Singapur nicht möglich.<sup>1095</sup> Soll der Überraschungseffekt der einstweiligen Maßnahme genutzt werden oder steht zu befürchten, dass der Antragsgegner bei Kenntnis des Antrags nachteilige Maßnahmen ergreift (zB Beiseiteschaffung von Beweismitteln), bleibt nur der Weg über den staatlichen *High Court*.
- 1301 In SIAC Verfahren können die Parteien vor Konstituierung des Schiedsgerichts die Bestellung eines **Eilschiedsrichters** beim SIAC-Registrierer unter Einzahlung des entsprechenden Kostenvorschusses<sup>1096</sup> beantragen (Rule 30.2 iVm Sch. 1, Rule 1 u. 2 SIAC-SchO). Der Präsident ernennt den Eilschiedsrichter binnen Tagesfrist. Die Eilschiedsrichterentscheidung ergeht innerhalb von 14 Tagen (vorab Vorlage an SIAC-Registrierer zur Prüfung auf formelle Richtigkeit). Die möglichen Maßnahmen entsprechen denen des Schiedsgerichts (Sec. 12 IAA, Rule 30.1 SIAC-SchO). Für das Verfahren im Einzelnen, vgl. Sch. 1, Rule 3 ff. SIAC-SchO. Nach Erlass der Eilmaßnahme ist das Schiedsgericht innerhalb von 90 Tagen zu bestellen, andernfalls entfällt die Bindungswirkung der Eilmaßnahme automatisch. Auch im Eilschiedsrichterverfahren ist die Gegenseite zwingend zu benachrichtigen (Rule 30 sowie Sch. 1, Rule 1 SIAC-SchO), so dass für *ex-parte* Verfahren auch hier nur der Antrag beim *High Court* bleibt.
- 1302 Die **Vollstreckung** richtet sich für (i) Verfügungen („*orders*“ und „*directions*“) nach Sec. 12(6) IAA iVm Order 69 A, Rule 3(b) u. (c), Rule 5 und (ii) für Schiedssprüche nach Sec. 19 oder 29 IAA.<sup>1097</sup> Dies gilt auch für Eilschiedsrichterentscheidungen, nachdem Sec. 2(1) IAA die Schiedsgerichtsdefinition („*arbitral tribunal*“) ausdrücklich auch auf Eilschiedsrichter („*emergency arbitrator*“) erstreckt.

## k) Verfahren; mündliche Verhandlung; Beweisaufnahme; Vertraulichkeit

- 1303 RGL: Sec. 12 IAA; Sch. 1, Art. 19, 24, 26 IAA; Rule 29 SIAC-SchO.
- 1304 Vorbehaltlich anderslautender Parteiabsprachen hat das Schiedsgericht weites Ermessen bei der Verfahrensgestaltung (Rule 29 SIAC-SchO). So ist das Schiedsgericht zB befugt

<sup>1092</sup> → Rn. 1159 ff. (Hongkong) und Order 24 ff. RoC.

<sup>1093</sup> R 1 International Pte Ltd v Lonstrott AG [2015] 1 SLR 521; John Reginald Storr Kirkham and Others v Trane US Inc and Others [2009] 4 SLR 428.

<sup>1094</sup> Equinox Offshore Accommodation Ltd v Richshoe Marine Supplies Pte Ltd [2010] SGHC 122; zu Ausnahmen vgl. Navigator Investment Services Ltd v Acclaim Insurance Brokers Pte Ltd [2010] 1 SLR 25 und Woh Hup (Pte) Ltd and Others v Lian Teck Construction Pte Ltd [2005] SGCA 26.

<sup>1095</sup> Zu Hongkong → Rn. 1157.

<sup>1096</sup> „Emergency Interim Relief Fees“, Sch. 1, Rule 2 SIAC-SchO; Zahlungsmodalitäten sowie die Höhe der Kosten und Gebühren sind über die SIAC abrufbar; derzeit (Stand August 2017) betragen die Administrationsgebühr SGD 5.000,00 und das Deposit SGD 30.000,00 (davon Gebühr für Eilschiedsrichter SGD 25.000,00).

<sup>1097</sup> → Rn. 1316 ff.

Beweise frei zu würdigen (Sch. 1, Art. 19(2) IAA), Sachverständige zu beauftragen (Sch. 1, Art. 26 IAA), Vorlageanordnungen und *Interrogatories* zu erlassen und Eide abzunehmen (Sec. 12(1)(b), (2) IAA). Die Anwesenheit von Zeugen kann jedoch nur durch *High Court* erzwungen werden (Order 38, Rule 14 RoC). Grundsätzlich ist eine mündliche Verhandlung erforderlich (Sch. 1, Art. 24(1) IAA). In SIAC Verfahren hat das Schiedsgericht frühzeitig eine „*case management*“-Konferenz anzuberaumen (Rule 19.3 SIAC-SchO). Kostensicherheit kann das Schiedsgericht nach Sec. 12(1)(a), (4) IAA und Rule 29 SIAC-SchO anordnen.<sup>1098</sup> In Hinblick auf den Umgang mit Zeugen stellt Rule 25.5 SIAC-SchO ausdrücklich die Zulässigkeit der Kontaktaufnahme zu Zeugen außerhalb des Schiedsverfahrens klar. Im Übrigen gelten dieselben Grundsätze wie in Schiedsverfahren in Hongkong, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.<sup>1099</sup>

#### Praxishinweis:

Die neu geschaffene Rule 29 SIAC-SchO erlaubt es dem Schiedsgericht im Wege einer sog. „*early dismissal procedure*“ auf Parteienantrag, die (Wider-)Klage oder Klageerweiterung in einem frühen Verfahrensstadium bei offenkundiger Unbegründetheit („*manifestly without legal merit*“) und/oder sofern der Streitgegenstand ersichtlich nicht der Schiedsvereinbarung unterfällt („*manifestly outside the jurisdiction of the Tribunal*“) abzuweisen und so dem Kläger bzw. dem Beklagten zu einer schnellen Entscheidung zu verhelfen. Die Zulassung des „*early dismissal*“-Verfahrens liegt im Ermessen des Schiedsgerichts (Rule 29.3 SIAC-SchO). Bei Stattgabe hat der Schiedsspruch binnen 60 Tagen zu ergehen. Der Antrag ist jederzeit im Verfahren möglich. Ein Missbrauch soll durch das Ermessen des Schiedsgerichts und eine etwaig nachteilige Kostenfolge bei offenkundig unbegründeten „*dismissal*“-Anträgen verhindert werden. Wie die Praxis diese neue Möglichkeit aufnehmen wird, bleibt abzuwarten.

1305

Ebenso wie in Malaysia und Hongkong<sup>1100</sup> gilt auch in Singapur, unabhängig von einer ausdrücklichen Parteivereinbarung, der Grundsatz strikter **Vertraulichkeit** von Schiedsverfahren. In SIAC Verfahren stellt Rule 39 SIAC-SchO dies klar. Die Vertraulichkeitspflicht erstreckt sich auf sämtliche Dokumente und Unterlagen des Schiedsverfahrens und reicht sogar soweit, dass Dokumente in staatlichen Verfahren, die das Schiedsverfahren betreffen auch dann unter Verschluss gehalten werden können, wenn nur eine der Schiedsparteien (und ein Dritter) im staatlichen Verfahren beteiligt ist.<sup>1101</sup> Zu der Möglichkeit einer „*sealing order*“ im staatlichen Verfahren, vgl. Sec. 22 und 23 IAA und die entsprechenden Ausführungen bei Hongkong.<sup>1102</sup>

1306

#### l) Schiedsspruch; Kosten; Zinsen

RGL: Sec. 12(5)(b), 19 A, 20–21, Sch. 1, Art. 31 IAA; Rule 32, 35–37 SIAC-SchO. 1307

**Form und Inhalt** des Schiedsspruchs sind in Sch. 1, Art. 31 IAA, Rule 32 SIAC-SchO geregelt (Schriftlichkeit, Begründung (durch Parteien abdingbar), Unterschriftserfordernis sowie Angabe von Ort und Datum sowie Zustellung an die Parteien). Möglich sind wie üblich Vergleichsschiedsprüche (Sec. 18 IAA, Begründung verzichtbar, Sch. 1, Art. 31(2) IAA) oder Teilschiedsprüche (Sec. 19A IAA)<sup>1103</sup>. In SIAC Verfahren ist der Schiedsspruch binnen 45 Tagen nach Abschluss des Verfahrens dem SIAC-Registrar zur formellen und beschränkt inhaltlichen Prüfung vorzulegen (Rule 32.3 SIAC-SchO). Gesetzliche Fristen 1308

<sup>1098</sup> Vgl. auch *Dernajaya Properties Sdn Bhd v Premium Properties Sdn Bhd* [2002] 2 SLR 164.

<sup>1099</sup> → Rn. 1161 ff.

<sup>1100</sup> → Rn. 1167 (Hongkong) und → Rn. 1234 (Malaysia).

<sup>1101</sup> *BBW v BBX and others* [2016] SGHC 190.

<sup>1102</sup> → Rn. 1167.

<sup>1103</sup> Vgl. hierzu auch *PT Perusahaan Gas Negara (Persero) TBK v CRW Joint Operation* [2015] 4 SLR 364.

zur Absetzung des Schiedsspruchs bestehen nicht<sup>1104</sup> (in beschleunigten SIAC-Verfahren: sechs Monate, vgl. Rule 5.2(d) SIAC-SchO).

- 1309 Bei der **Kostenentscheidung** hat das Schiedsgericht, vorbehaltlich einer anderslautenden Parteivereinbarung, weites Ermessen (Rule 35.1, 37 SIAC-SchO). Die Entscheidung muss jedoch auf vernünftigen Erwägungen beruhen und verhältnismäßig sein.<sup>1105</sup> Obstruktives Parteiverhalten kann berücksichtigt werden. Eine Bindung an prozessuale Grundsätze singapurischer Gerichte besteht nicht.<sup>1106</sup> Setzt das Schiedsgericht die Kosten betragsmäßig nicht fest, wird die Kostenhöhe auf Antrag der Parteien vom SIAC-Registral bestimmt (Sec. 21 IAA; Gebühren für Kostenfestsetzungsverfahren streitwertabhängig; derzeit zwischen SGD 5.000,- und 25.000,-). Die Entscheidung des Registrars bildet einen Teil des Schiedsspruchs (Sec. 21(3) IAA). **Zinsen** richten sich nach Sec. 12(5)(b) iVm Sec. 20 IAA. Bei fehlender Parteivereinbarung gilt entsprechend Sec. 77(5) *Supreme Court Practice Directions* ein Zinssatz von derzeit 5,33% pro Jahr (Stand: 20. 5. 2018).
- 1310 Die Gebühren des Schiedsgerichts bestimmt der Registrar (Rule 36 SIAC-SchO). Zu Kostenvorschüssen, Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts, vgl. auch die „SIAC Practice Note“ v. 2. 1. 2014.

### m) Aufhebung von Schiedssprüchen

- 1311 RGL: Sec. 24, Sch. 1, Art. 34 IAA; Order 69 A, Rule 2 RoC.
- 1312 Die Aufhebung von Schiedssprüchen ist geregelt in Sec. 24, Sch. 1, Art. 34 IAA iVm Order 69 A, Rule 2 RoC. Singapurische Gerichte nehmen hierbei eine äußerst restriktive Haltung ein, mit der Folge, dass allenfalls evidente Verstöße gegen Verfahrensvorschriften (keine *révision au fond*) tatsächlich zu einer Aufhebung des Schiedsspruchs führen können.<sup>1107</sup> Die **Aufhebungsgründe** sind abschließend geregelt in Sec. 24, Sch. 1, Art. 34 IAA.<sup>1108</sup> Neben den aus Art. 34 UNCITRAL-ModellG bekannten Aufhebungsgründen wirken zusätzlich anfechtungsbegründend Verstöße gegen die natürliche Gerechtigkeit („*natural justice*“)<sup>1109</sup> sowie Täuschung oder Betrug im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Schiedsspruchs (Sec. 24 IAA).
- 1313 Zuständiges Gericht für den **Aufhebungsantrag**<sup>1110</sup> ist der *High Court* (Sec. 24 IAA) oder der SICC (Sec. 18D SCJA). Die Anfechtungsfrist beträgt drei Monate ab Zustellung des (revidierten) Schiedsspruchs (Sch. 1, Art. 34(3) IAA, Order 69 A, Rule 2(4) RoC). Die Entscheidung des *High Court* ist durch den *Court of Appeal* überprüfbar. Das Aufhebungsverfahren ist grundsätzlich öffentlich; ein „*Sealing*“-Antrag beim *High Court* ist jedoch möglich. Das Gericht kann dann unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandeln und die Parteien und Verfahrensbeteiligten zur Vertraulichkeit verpflichten. Beantragt der Schiedsrechtsgläubiger zeitlich mit der Anfechtung die Vollstreckung des Schiedsspruchs in Singapur, kann (Ermessen) der *High Court* die Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Abschluss des Anfechtungsverfahrens aussprechen.

<sup>1104</sup> Vgl. *Coal & Oil Co LLC v GHCL* [2015] 3 SLR 154: Absetzung des Schiedsspruchs nach mehr als 19 Monaten (!) noch kein Verstoß gegen „*natural justice*“.

<sup>1105</sup> *VW and another v VW* [2008] SGHC 11.

<sup>1106</sup> *Ibid.*

<sup>1107</sup> Vgl. zB *Coal & Oil* [2015] SGHC 65; Der für inländische Verfahren geltende Sec. 49 AA, wonach auch ein Verstoß gegen materielles Recht zur Anfechtung berechtigen kann, findet in internationalen Verfahren keine Anwendung.

<sup>1108</sup> Vgl. auch die Darstellungen mehrerer Aufhebungsgründe in *AKN v ALC* [2015] SGCA 18; zum ordre-public-Einwand vgl. *AJT v AJU* [2010] 4 SLR 649 (sehr enge Auslegung).

<sup>1109</sup> Zu den Voraussetzungen vgl. zB *Soh Beng Tee & Co Pte Ltd v Fairmount Developments Pte Ltd* [2007] 3 SLR 86 und *Mount Eastern Holdings Resources Co Limited v H&C S Holdings Pte Ltd* [2016] SGHC 1.

<sup>1110</sup> Zur Form des Antrags, vgl. Order 69A RoC; das *Procedere* entspricht im Wesentlichen demjenigen in Hongkong, so dass auf die dortigen Ausführungen (→ Rn. 1174) verwiesen werden kann.

**Praxishinweis:**

Auch nach singapurischem Recht besteht für die unterliegende Partei die Möglichkeit, die Wirksamkeit des Schiedsspruchs (aktiv) im Aufhebungsverfahren oder (passiv) im Vollstreckungsverfahren zu überprüfen.<sup>1111</sup> Die Partei hat somit ein Wahlrecht; bloßes Zuwarten begründet keinen *Estoppel*-Einwand.<sup>1112</sup>

1314

Beachte aber: Nach einer Entscheidung des *High Court*<sup>1113</sup> gilt dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf Zuständigkeitsrügen. Hat das Schiedsgericht seine Zuständigkeit bejaht, muss eine Partei die Entscheidung binnen 30 Tagen vor dem *High Court* bzw. dem *SICC* anfechten. Andernfalls kann die Partei den Zuständigkeitsmangel anschließend im (aktiven) Aufhebungsverfahren nicht mehr als Aufhebungsgrund geltend machen. Im (passiven) Vollstreckungsverfahren bleibt der Einwand hingegen möglich.

1315

**n) Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen**

RGL: Sec. 19, 29–33 IAA; Sec. 18D SCJA; Order 69 A, Rule 6 und Order 110, Rule 1 RoC. 1316

Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen richtet sich (i) für in Singapur ergangene internationale Schiedssprüche nach Sec. 19 IAA, (ii) für im Ausland ergangene NYÜ-Schiedssprüche nach Sec. 29 IAA und (iii) für im Ausland ergangene nicht-NYÜ-Schiedssprüche nach Sec. 46 AA. Alternativ möglich ist auch eine *common-law* Klage auf Grundlage des Schiedsspruchs.<sup>1114</sup> 1317

Die Anerkennung des Schiedsspruchs erfolgt mittels **Antrag** an den *High Court*<sup>1115</sup> oder den *SICC*.<sup>1116</sup> Die vom *High Court* bzw. *SICC* erlassene Vollstreckungsanordnung („*Order*“) ist dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen. Er kann die in Sec. 31(2) u. (4) IAA bezeichneten Vollstreckungsversagungsgründe<sup>1117</sup> binnen 14 Tagen nach Zustellung der *Order* bzw. – bei Zustellung der *Order* im Ausland – binnen der vom Gericht gesetzten Frist (*Order* 69 A, Rule 6(4) RoC) geltend machen. 1318

**Praxishinweis:**

Die für die Vollstreckung von Schiedssprüchen in NYÜ Mitgliedsstaaten erforderliche Beglaubigung von Schiedsvereinbarung und Schiedssprüchen können in Singapur beim Registrar und Deputy von SIAC, beim (stellvertretenden) Geschäftsführer von *Maxwell Chambers* sowie beim Vorsitzenden oder Registrar der *Singapore Chamber of Maritime Arbitration*<sup>1118</sup> beantragt werden. 1319

<sup>1111</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Hongkong (→ Rn. 1184).

<sup>1112</sup> Vgl. zu den Rechtsschutzmöglichkeiten *PT First Media TBK (formerly known as PT Broadband Multimedia TBK) v Astro Nusantara International BV and others* [2013] SGCA 57.

<sup>1113</sup> *Rakna Arakshaka Lanka Ltd v Avanti Garde Maritime Services (Private) Limited* [2018] SGHC 78; gegen diese Entscheidung wurde Berufung eingelegt, über die zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 20.5.2018) noch nicht entschieden wurde.

<sup>1114</sup> → Rn. 1150 (Hongkong).

<sup>1115</sup> Zum Inhalt vgl. Sec. 30(1) IAA, *Order* 69A, Rule 6 RoC sowie die Ausführungen zur Vollstreckung in Hongkong, die denen in Singapur identisch sind; vgl. auch ausführlich *Respondek/Sun/Line AAG* Ziffer 18.19; Für eine Vollstreckung von Entscheidungen auf die der „*Reciprocal Enforcement of Commonwealth Judgments Act*“ Anwendung findet, vgl. Sec. 33(2) IAA sowie *Weigand/Lau Practitioner's Handbook* Rn. 10.298 ff.

<sup>1116</sup> Vgl. Sec. 18D(2) SCJA; Die Anerkennungsmöglichkeit vor dem *SICC* ist jedoch beschränkt auf internationale Handelschiedssprüche (Sec. 18D(1)(a), (2) SCJA; *Order* 110, Rule 1 RoC) und → Rn. 1261.

<sup>1117</sup> Bei in Singapur ergangenen internationalen Schiedssprüchen gelten zusätzlich die Aufhebungsgründe nach Sec. 24 IAA.

<sup>1118</sup> Vgl. Sec. 3 „*International Arbitration (Appointed Persons under S. 19C) Order 2009*“ und „*Order 2010*“.

- 1320 Die **Vollstreckungsfrist** beträgt sechs Jahre ab Erlass des Schiedsspruchs (Sec. 6(1)(c) *Limitation Act*).

### o) Sonstiges

#### aa) Haftung des Schiedsgerichts

- 1321 Sec. 25 IAA stellt Schiedsrichter ausdrücklich von der Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Schiedsrichteramts frei. Unberührt bleibt eine Haftung wegen Vorsatz.

#### bb) Parteivertreter

- 1322 Hinsichtlich der **Wahl von Parteivertretern** bestehen keine Einschränkungen. Ausländische wie inländische (Nicht-)Anwälte können die Parteien vertreten (Rule 23.1 SIAC-SchO). Dies gilt selbst dann, wenn anwendbares Sachrecht singapurisches Recht ist. Änderungen des Vertreterteams einer Partei sind den übrigen Beteiligten jedoch unverzüglich anzuzeigen (Rule 23.2 SIAC-SchO), um etwaige Interessenskollisionen unverzüglich zu erkennen. Nach singapurischem (Standes)Recht sind Erfolgsvergütungen („*success fees*“) unzulässig.<sup>1119</sup>

#### cc) Arbeitserlaubnis; Visum; Umsatzsteuer

- 1323 Schiedsrichter und Parteivertreter benötigen für ihre Tätigkeit, sofern diese 90 Kalendertage nicht überschreitet, keine spezielle **Arbeitserlaubnis**. Ausreichend ist ein reguläres **Visum** („*Short-Term Visit Pass*“). Vor Aufnahme der Schiedsrichtertätigkeit ist diese jedoch zwingend dem „*Ministry of Manpower*“ anzuzeigen.<sup>1120</sup> Die Tätigkeit nicht in Singapur wohnhafter Schiedsrichter ist umsatzsteuerbefreit (derzeit bis März 2020).<sup>1121</sup>

#### dd) Prozessfinanzierung

- 1324 Als erstes Land im asiatisch-pazifischen Raum hat Singapur mit Gesetz v. 1. 3. 2017<sup>1122</sup> die Zulässigkeit von Prozessfinanzierern in internationalen Schiedsverfahren gesetzlich geregelt. Während vormalig jede Art finanzieller Unterstützung von staatlichen sowie schiedsgerichtlichen Verfahren durch Dritte als Verstoß gegen das *common-law* Delikt des „*champerty and maintenance*“ (und damit als *ordre-public* Verstoß) unzulässig war,<sup>1123</sup> wurde nun unter Anpassung des strikten Standesrechts<sup>1124</sup> die gesetzliche Grundlage<sup>1125</sup> zur Legalisierung der Prozessfinanzierung geschaffen. Die momentane Regelung erlaubt die Finanzierung von Schieds- und Mediationsverfahren sowie von hiermit in Zusammenhang stehenden staatlichen Verfahren (zB Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren) in eng definierten Grenzen. Insbesondere muss es sich um hauptberufliche Prozessfinanzierer mit einem Gesellschaftskapital von mindestens SGD 5 Mio. handeln und haben die Par-

<sup>1119</sup> Sec. 107 Legal Profession Act.

<sup>1120</sup> Zu Einzelheiten vgl. <http://www.mom.gov.sg/passes-and-permits/work-pass-exempt-activities/eligible-activities> und <https://www.mlaw.gov.sg/content/minlaw/en/legal-industry/incentive-and-exemption-schemes.html> (Stand: 20. 5. 2018).

<sup>1121</sup> Zu Einzelheiten vgl. <https://www.ims.gov.sg/trashome/Individuals/Foreigners/Your-Situation/Non-resident-professional/Non-Resident-Arbitrators/> (Stand: 20. 5. 2018).

<sup>1122</sup> Civil Law (Amendment) Act 17, Civil Law (Third Party Funding) Regulations 17 unter gleichzeitiger Anpassung des Standesrechts, vgl. Sec. 107 Legal Professions Act, Legal Profession (Professional Conduct) Rules 2015.

<sup>1123</sup> *Otech Pakistan Pvt Ltd v Clough Engineering Ltd & Anor* [2007] 1 SLR(R) 989.

<sup>1124</sup> Sec. 107 Legal Professions Act, Legal Profession (Professional Conduct) Rules 2015; vgl. näher hierzu auch den Leitfaden der „Law Society of Singapore“ (Guidance Note 10.1.1 on Third Party Funding), abrufbar unter [http://www.lawsociety.org.sg/Portals/0/ForLawyers/GuidanceOnProfessionalAndPractice/Issue/PDF/Council\\_GN\\_Third\\_Party\\_Funding.pdf](http://www.lawsociety.org.sg/Portals/0/ForLawyers/GuidanceOnProfessionalAndPractice/Issue/PDF/Council_GN_Third_Party_Funding.pdf) (Stand: 20. 5. 2018).

<sup>1125</sup> Civil Law (Amendment) Act 17, Civil Law (Third Party Funding) Regulations 17.

teilen die Inanspruchnahme bzw. Beteiligung eines Prozessfinanzierers der (Gegenseite sowie dem Schiedsgericht/der Schiedsinstitution) unverzüglich anzuzeigen und die Adresse des Finanzierers offenzulegen. SIAC hat am 31. 3. 2017 eine entsprechende „Practice Note“ zum Umgang mit Prozessfinanzierern erlassen.<sup>1125</sup>

#### ee) Sekretäre des Schiedsgerichts

SIAC hat für die Beteiligung von und den Umgang mit Sekretären des Schiedsgerichts eine „Practice Note“ erlassen, die über die Homepage von SIAC abgerufen werden kann.<sup>1127</sup>